

# **Feuerwehrbedarfsplan für die Samtgemeinde Rethem**



**Manfred Fennen  
Fire Protection Engineer  
Master of Engineering  
Stand: 12.10.2023**

### Vorwort

Die Einrichtung, Unterhaltung und Konsolidierung von Feuerwehren entstanden aus dem natürlichen Bedarf der Städte und Samtgemeinden an einem Brandschutz, der verlässlichen Schutz der Bevölkerung vor etwaigen Gefahren bietet. Die Gestaltung dieser Strukturen erfolgte historisch nach Einschätzung der jeweiligen Feuerwehrführungskräfte in Zusammenarbeit mit den Verwaltungen und Stadt- bzw. Samtgemeinderäten.

Somit war die Aufstellung der Feuerwehren oft reinen subjektiven Kriterien bzw. nicht zuletzt der finanziellen Beschaffenheit einer Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde unterworfen, sodass es zu regional sehr unterschiedlich aufgestellten Feuerwehren kam.

Mit der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren (AGBF) aus dem Jahre 1998 zur Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes mit Festlegung des standardisierten Schadensereignisses und die sich daraus ergebende Schutzzieldefinition und der Erforderlichkeit eine Risikoanalyse für das Samtgemeindegebiet zu erstellen, wurden erstmals Grundlagen für eine objektive Beurteilung der erforderlichen Ausstattung der Feuerwehr geschaffen.

Aus den Empfehlungen der AGBF und verschiedenen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien etc. ergeben sich Planungsgrundsätze zur Beurteilung der erforderlichen Ausstattung einer Feuerwehr, der Alarmierungssicherheit, der Hilfsfristen und der Erreichungsgrade in einer Kommune.

Im Jahre 2010 hat das MI der Landesregierung in Niedersachsen hierzu „*Hinweise zur Durchführung der Brandschutzbedarfsplanung im Niedersachsen*“<sup>1</sup> herausgegeben.

Ohne Zweifel sind fachlich und politisch Verantwortliche mit der Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans in der Samtgemeinde Rethem auf dem richtigen Weg,

---

<sup>1</sup> Lt. NBrandSchG neu: Feuerwehrbedarfsplanung

um die sich stellenden Fragen über die erforderliche Ausstattung einer Feuerwehr objektiv und zukunftsicher beantworten zu können. Mit der Erstellung des FBP wird nun erstmalig eine Risikobetrachtung des gesamten Einsatzgebietes erstellt. Aus der Risikoanalyse und den Schutzziele lässt sich dann für die Samtgemeinde Rethem die entsprechende Feuerwehrstruktur und Ausrüstung ableiten.

Positive Erfahrungen der vergangenen Jahre lassen hoffen, dass immer mehr Kommunen dieses Instrumentarium nutzen, um ihren Einwohnern Sicherheit zu geben und gleichzeitig die erforderlichen finanziellen Aufwendungen nachvollziehbar zu machen. Anfertigung, Fortschreibung und politische Beschlussfassung von Feuerwehrbedarfsplänen sind daher Orientierung und wichtiger Beitrag für eine modern ausgerichtete Daseinsvorsorge.

An dieser Stelle möchte der Gutachter sich bei der Verwaltung und der Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem für die ganz hervorragende Zusammenarbeit bedanken.

# Inhaltsverzeichnis

TABELLENVERZEICHNIS .....	8
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	10
1. ALLGEMEINER TEIL.....	13
1.1. VERANLASSUNG .....	13
1.2. AUFTRAG .....	13
1.3. ZEIT.....	13
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	15
2.1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....	15
2.2. LEISTUNGSFÄHIGE FEUERWEHR.....	17
2.3. STÄRKE UND AUSSTATTUNG DER FEUERWEHR.....	18
2.4. AUS- UND FORTBILDUNG DER ANGEHÖRIGEN DER FEUERWEHR.....	20
2.5. FEHLENDE VORGABEN DES NBRANDSCHG.....	21
2.6. NACHBARSCHAFTSHILFE .....	22
2.7. NIEDERSÄCHSISCHES KATASTROPHENSCHUTZGESETZ .....	22
3. AUFGABEN DER FEUERWEHREN DER SAMTGEMEINDE RETHEM.....	24
4. EINLEITUNG .....	27
4.1. ANLAGEN, MITTEL UND GERÄTE .....	30
5. DETAILBESCHREIBUNG DER SAMTGEMEINDE .....	31
5.1. GEBIETSBECHREIBUNG.....	31
5.2. GEOGRAPHISCHE LAGE .....	31
5.3. BEVÖLKERUNG .....	32
5.4. BAULICHE OBJEKTE BESONDERER ART UND NUTZUNG .....	35
5.4.1. EINRICHTUNGEN MIT GROßEN MENSCHENANSAMMLUNGEN.....	35
5.4.2. VERSAMMLUNGSSTÄTTEN.....	35
5.4.3. SPORT- UND SCHWIMMHALLEN .....	36
5.4.4. GEBÄUDE MIT HILFS- UND BETREUUNGSBEDÜRFTIGEN PERSONEN .....	36
5.4.5. KULTUREINRICHTUNGEN UND DENKMÄLER.....	37
5.4.6. SONSTIGE BESONDERE OBJEKTE .....	38
5.4.7. INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIETE.....	38
5.4.8. BESONDERE GEFAHRENOBJEKTE .....	47
5.5. VERKEHRSWEGE .....	50
5.6. LÖSCHWASSERVERSORGUNG .....	51
6. KURZBESCHREIBUNG DER SAMTGEMEINDEFEUERWEHR RETHEM .....	57

## Feuerwehrbedarfsplan Samtgemeinde Rethem

---

<b>6.1.</b>	<b>FÜHRUNGSSTRUKTUR DER SAMTGEMEINDEFEUERWEHR RETHEM</b> .....	<b>57</b>
<b>6.2.</b>	<b>PERSONALBESTAND DER FEUERWEHR</b> .....	<b>57</b>
<b>6.3.</b>	<b>EINSATZBEREICH DER SAMTGEMEINDEFEUERWEHR RETHEM</b> .....	<b>58</b>
<b>6.4.</b>	<b>EINSATZSTATISTIK DER SAMTGEMEINDEFEUERWEHR</b> .....	<b>59</b>
<b>6.5.</b>	<b>ALARMIERUNGS- UND AUSRÜCKZEITEN DER FF DER SAMTGEMEINDE RETHEM</b> .....	<b>60</b>
<b>6.6.</b>	<b>JUGEND- UND KINDERFEUERWEHR</b> .....	<b>61</b>
<b>7.</b>	<b>GEFÄHRDUNGSPOTENTIAL</b> .....	<b>63</b>
<b>8.</b>	<b>SCHUTZZIELBESCHREIBUNG</b> .....	<b>72</b>
8.1	VORSCHLAG SCHUTZZIEL SAMTGEMEINDE RETHEM .....	72
<b>9.</b>	<b>GEFÄHRDUNGS-/ RISIKOANALYSE</b> .....	<b>78</b>
<b>9.1.</b>	<b>ERMITTLUNG DER GEFAHRENKRITERIEN</b> .....	<b>78</b>
9.1.1.	EINWOHNERDICHTE .....	78
9.1.2.	FLÄCHENNUTZUNG .....	78
9.1.3.	BESONDERE ERSCHWERNIS .....	79
9.1.4.	ENTFERNUNG DES NÄCHSTEN FEUERWEHRHAUSES .....	79
<b>9.2.</b>	<b>EINSATZKRITERIUM</b> .....	<b>79</b>
<b>9.3.</b>	<b>ERGEBNIS DER GEFÄHRDUNGS-/ RISIKOANALYSE</b> .....	<b>80</b>
<b>10.</b>	<b>ERFORDERLICHE SOLLAUSSTATTUNG DER FEUERWEHR</b> .....	<b>87</b>
<b>10.1</b>	<b>STANDORTE, AUSRÜCKBEREICHE UND FEUERWEHRHÄUSER – SOLL</b> .....	<b>88</b>
10.2	STANDORTE UND AUSRÜCKBEREICHE – SOLL .....	88
10.2.1	FEUERWEHRHÄUSER – SOLL .....	89
<b>10.3</b>	<b>AUSSTATTUNG DER FEUERWEHR – SOLL</b> .....	<b>90</b>
<b>10.4</b>	<b>SCHLAUCHAUSSTATTUNG</b> .....	<b>92</b>
<b>10.5</b>	<b>SONDERLÖSCHMITTEL – SOLL</b> .....	<b>92</b>
<b>10.6</b>	<b>UMWELTSCHUTZAUSSTATTUNG – SOLL</b> .....	<b>92</b>
<b>10.7</b>	<b>ALARMIERUNGSEINRICHTUNGEN – SOLL</b> .....	<b>93</b>
<b>10.4</b>	<b>PERSONAL, AUSBILDUNG UND SCHUTZAUSRÜSTUNG – SOLL</b> .....	<b>93</b>
10.4.1	PERSONALSOLL SAMTGEMEINDEFEUERWEHR RETHEM .....	93
10.4.2	FUNKTIONENSOLL .....	94
10.4.3	JUGEND- UND KINDERFEUERWEHR .....	96
<b>10.5</b>	<b>SONDERFUNKTIONEN – SOLL</b> .....	<b>96</b>
<b>10.6</b>	<b>SCHUTZKLEIDUNG</b> .....	<b>101</b>
<b>10.7</b>	<b>EINSATZHYGIENE</b> .....	<b>104</b>
<b>11</b>	<b>IST-STRUKTUR DER SAMTGEMEINDEFEUERWEHR RETHEM</b> .....	<b>106</b>

---

## Feuerwehrbedarfsplan Samtgemeinde Rethem

---

<b>11.1</b>	<b>AUSRÜCKBEREICHE, ERREICHUNGSGRAD, FEUERWEHRHÄUSER – IST .....</b>	<b>106</b>
11.1.1	AUSRÜCKBEREICHE UND ERREICHUNGSGRAD – IST.....	106
11.1.2	TAGESALARMSICHERHEIT .....	107
11.1.3	FEUERWEHRHAUS .....	110
<b>11.2</b>	<b>IST – AUSSTATTUNG (IST-SOLLVERGLEICH) DER SAMTGEMEINDEFEUERWEHR MIT EINSATZFAHRZEUGEN .....</b>	<b>110</b>
<b>11.3</b>	<b>SONSTIGE FEUERWEHRTECHNISCHE AUSSTATTUNG – IST .....</b>	<b>111</b>
11.3.1	SCHLAUCHAUSSTATTUNG .....	111
11.3.2	SONDERLÖSCHMITTEL – IST .....	111
11.3.3	UMWELTAUSSTATTUNG – IST .....	112
11.3.4	ALARMIERUNGSEINRICHTUNGEN – IST .....	112
<b>11.4</b>	<b>PERSONAL FREIWILLIGE SAMTGEMEINDEFEUERWEHR RETHEM – IST .....</b>	<b>112</b>
11.4.1	ÜBERSICHT PERSONAL ALLGEMEIN .....	112
11.4.2	TAGESVERFÜGBARKEIT .....	113
11.4.3	KINDER- UND JUGENDFEUERWEHR .....	114
11.4.4	SONDERFUNKTIONEN – IST .....	114
11.4.5	AUS- UND FORTBILDUNG – IST .....	114
11.4.6	SCHUTZAUSRÜSTUNG – IST .....	115
<b>11.5</b>	<b>MITARBEIT IN DER KREISBEREITSCHAFT DES LANDKREISES HEIDEKREIS .....</b>	<b>115</b>
<b>12</b>	<b>MAßNAHMENKATALOG .....</b>	<b>116</b>
<b>13</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>120</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage der Samtgemeinde Rethem im Landkreis Heidekreis.....	31
Abbildung 2: Lageplan Gewerbegebiet „Galgenberg“ .....	39
Abbildung 3: Gewerbegebiet „Galgenberg“ .....	39
Abbildung 4: Lageplan Gewerbegebiet „Hainholzfeld“ .....	41
Abbildung 5: Gewerbegebiet „Hainholzfeld“ .....	41
Abbildung 8: Lageplan „Stöckener Straße“ .....	42
Abbildung 9: Gewerbegebiet „Stöckener Straße“ .....	42
Abbildung 10: Lageplan Biomasseanlage (Oestmann) .....	43
Abbildung 11: Gewerbegebiet Biomasseanlage (Oestmann).....	44
Abbildung 12: Lageplan Gewerbe- und Industriegebiet „EGRA“ .....	44
Abbildung 13: Gewerbe- und Industriegebiet Hainholzstraße „EGRA“ .....	45
Abbildung 14: Richtwerte Löschwasserbedarf DVGW .....	53
Abbildung 15: Einsatzbereich Samtgemeindefeuerwehr.....	58
Abbildung 16: Rauchgasentwicklung innerhalb einer Wohnung.....	64
Abbildung 17: Zeitentwicklung der Hilfsfrist .....	66
Abbildung 18: Zeitschiene standardisiertes Schadensereignis .....	68
Abbildung 19: Sicherheitsniveau .....	69
Abbildung 20: Schutzziel S 1 Samtgemeinde Rethem .....	73
Abbildung 21: Schutzziel S 2 Samtgemeinde Rethem .....	73
Abbildung 22: Schutzziel S 1 Samtgemeinde Rethem .....	74
Abbildung 23: Schutzziel S 2 Samtgemeinde Rethem .....	74
Abbildung 24: Zeitschiene Verkehrsunfall.....	76
Abbildung 25: Radiusabdeckung .....	107

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Bevölkerung Samtgemeinde Rethem.....	32
Tabelle 2: Einwohnerzahlen nach Ortsteilen gegliedert; Stand 09.06.2023 .....	32
Tabelle 3: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Kindergärten und Krippen .....	35
Tabelle 4: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Schulen.....	35
Tabelle 5: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Versammlungsstätten .....	35
Tabelle 6: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Hotels- und Beherbergungsbetriebe .....	36
Tabelle 7: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Campingplätze .....	36
Tabelle 8: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Sport- und Schwimmhallen .....	36
Tabelle 9: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Seniorenpflegeheime .....	36
Tabelle 10: Sonstige Heime oder Anlagen.....	37
Tabelle 11: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Kirchen.....	37
Tabelle 12: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Gemeindezentren .....	38
Tabelle 13: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: sonstige Objekte .....	38
Tabelle 14: Industrie- und Gewerbegebiete.....	38
Tabelle 15: Firmen Gewerbegebiet „Galgenberg“ .....	40
Tabelle 16: Firmen Gewerbegebiet „Hainholzfeld“ .....	42
Tabelle 17: Firmen Gewerbegebiet „Stöckener Straße“ .....	43
Tabelle 18: Firmen Gewerbegebiet- und Industriegebiet Hainholzstraße „EGRA“ .....	45
Tabelle 19: Sonstige Betriebe mit einem größeren Gefährdungspotential .....	46
Tabelle 20: Übersicht der Objekte mit Feuerwehreinsatzplänen .....	49
Tabelle 21: Übersicht Biogasanlagen Samtgemeinde Rethem .....	49
Tabelle 22: Wasserwege .....	50
Tabelle 23: Straßenübersicht überörtlicher Straßen .....	50
Tabelle 24: Objekte mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung.....	55
Tabelle 25: Samtgemeindekommando .....	57
Tabelle 26: Übersicht Mitgliederzahlen Ortswehr.....	57

## Feuerwehrbedarfsplan Samtgemeinde Rethem

---

Tabelle 27: Übersicht Mitgliederzahlen Kinderfeuerwehr .....	58
Tabelle 28: Übersicht Mitgliederzahlen Jugendfeuerwehr.....	58
Tabelle 29: Einsatzübersicht Einsatzart Brand .....	59
Tabelle 30: Einsatzübersicht Einsatzart technische Hilfe .....	59
Tabelle 31: Einsatzübersicht sonstige .....	59
Tabelle 32: Einsatzübersicht ABC .....	60
Tabelle 33: Einsatzübersicht Gesamteinsätze .....	60
Tabelle 34: Abdeckungsgrundlage der Feuerwehren nach Gefahrenart; *Wegen B 209 .....	84
Tabelle 35: Ausstattungsmerkmale der Feuerwehren.....	85
Tabelle 36: Sollausstattung an Fahrzeugen der Ortswehren .....	91
Tabelle 37: Sonstige Fortbildung der Feuerwehrangehörigen (beispielhaft) .....	100
Tabelle 38 Ausrückezeiten der einzelnen OF; .....	106
Tabelle 39: Rechnerische Tagesverfügbarkeit der Feuerwehren.....	108
Tabelle 40: Rechnerische Tagesverfügbarkeit bei zukünftiger Standortstruktur und zukünftigen Fahrzeugpark .....	108
Tabelle 41: Rechnerische Tagesverfügbarkeit der Atemschutzgeräteträger .....	109
Tabelle 42: Rechnerische Tagesverfügbarkeit der Atemschutzgeräteträger bei zukünftiger geänderten Struktur und Fahrzeugkonzeption .....	109
Tabelle 43: Soll-Ist-Vergleich Feuerwehrfahrzeuge .....	111
Tabelle 44: Abgleich Soll – Ist Personalsituation .....	113
Tabelle 45: Übersicht Mitgliedschaften in der Kreisfeuerwehrbereitschaft LK Heidekreis ...	115

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AB	Abrollbehälter
ABC	Atomare, Biologische, Chemische Stoffe
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren
AG	Atemschutzgerät
AGT	Atemschutzgeräteträger
BBP	Brandschutzbedarfsplan
BGS	Bundesgrenzschutz
BM	Brandmeister
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BO
CEN	Europäische Komitee für Normung
CJD	Christliches Jugenddorf Deutschland
CMS	Chip-Mess-System
CSA	Chemikalienschutzanzüge
DB AG	Deutsche Bahn Arbeitsgemeinschaft
DIN	Deutsches Institut für Normung
DLK	Drehleiter mit Korb
DME	Digitale Meldeempfänger
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
DVN-NBauO	Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung
EHLM	Erster Hauptlöschmeister
ELW	Einsatzleitwagen
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
FBP	Feuerwehrbedarfsplan
FahrBVO	Fahrberechtigungsverordnung
FF	Freiwillige Feuerwehr
FME	Funkmeldeempfänger
FNFW	Normenausschuss Feuerwehrwesen
FwDV	Feuerwehrdienstvorschriften
FWH	Feuerwehrhaus
FwOVO	Feuerwehr Organisation Verordnung Hessen

## Feuerwehrbedarfsplan Samtgemeinde Rethem

FwVO	Feuerwehrverordnung Niedersachsen
FTZ	Feuerwehrtechnische Zentrale
FUK	Feuerwehrunfallkasse
GBM	Gemeindebrandmeister/in
GBVI	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GGVS	Gefahrgutverordnung Straße
GUV	Samtgemeinde Unfall Versicherungsverband
GVBI	Samtgemeindeverordnungsblatt
GW-A/S	Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz
GWG	Gerätewagen Gefahrgut
GW-L	Gerätewagen Logistik
H	Hydrant
HBM	Hauptbrandmeister
HFG	Handfunkgerät
HFM	Hauptfeuerwehrmann
HLF	Hilfeleistungslöschfahrzeug
HLM	Hauptlöschmeister
KBM	Kreisbrandmeister
KdoW	Kommandowagen
LAR	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen
LF	Löschfahrzeug
LM	Löschmeister
LK	Landkreis
LüAR	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen
LWB	Löschwasserbedarf
LWV	Löschwasserversorgung
MaZE	Maschinelle Zugeinrichtung (Seilwinde)
MLF	Mittleres Löschfahrzeug
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
MZB	Mehrzweckboot

## Feuerwehrbedarfsplan Samtgemeinde Rethem

NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NBrand-SchG	Niedersächsisches Brandschutzgesetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NKatSG	Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz
NRettDG	Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz
NVStättVO	Niedersächsischen Versammlungsstätten Verordnung
OBM	Oberbrandmeister
OG	Obergeschoss
OLM	Oberlöschmeister
OVG	Oberverwaltungsgericht
PKW	Personenkraftwagen
PV	Photovoltaik
RTB	Rettungsboot
RW	Rüstwagen
StLF	Staffellöschfahrzeug
SW	Schlauchwagen
SysBöR	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden
TLF	Tanklöschfahrzeug
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug- Wasser
TUIS	Transport-, Unfall-, Informations- und Hilfeleistungssystem
UFH	Unterflurhydrant
UV	Unfallverhütung
VBI	Verband Beratender Ingenieure
vfdb	Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes
VGH	Versicherung
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

## **1. Allgemeiner Teil**

### **1.1. Veranlassung**

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz und die Verordnung über die kommunalen Feuerwehren geben bezüglich der Leistungsfähigkeit einer kommunalen Feuerwehr nur gewisse Mindeststandards vor. Die Kommunen sind gefordert, regelmäßig die Vorhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr zu überprüfen und müssen gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen sicherstellen. Doch wie lässt sich überprüfen und sicherstellen, ob man als Kommune über eine leistungsfähige Feuerwehr verfügt?

Schon der Begriff Bedarfsplanung macht deutlich, dass im Rahmen einer strategischen Planung und Betrachtung der Bedarf an Feuerwehren in einer Kommune definiert wird. Hierbei wird unter der Betrachtung eines standardisierten Schadensereignisses und der in der Kommune vorhandenen Gefahren und Risiken der Bedarf ermittelt.

### **1.2. Auftrag**

Das Brandschutzbüro M. Fennen erhielt nun den Auftrag zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans für die Samtgemeinde Rethem. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen, der Aufgabe der Feuerwehren, der Risikoanalyse, der Schutzzieldefinition und der Aufnahme der Ist-Situation wird die erforderliche Zielausstattung der FF der Samtgemeinde Rethem erarbeitet und vorgeschlagen.

### **1.3. Zeit**

Dieser Feuerwehrbedarfsplan basiert auf dem aus Gutachtersicht momentan vorhandenen Risiko und einem geplanten Entwicklungszeitraum von 10 Jahren in der Samtgemeinde Rethem.

Die Folgerungen hinsichtlich der erforderlichen personellen und sächlichen Ausstattung und deren zeitliche Umsetzung wurden auf die zu erwartenden Risiken bis 2033 aufgestellt. Eine Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans ist ab 2028 erforderlich. Dieses Gutachten in Form eines Feuerwehrbedarfsplans

empfiehlt eine Ausstattung, die aus Sicht eines externen Brandschutzsachverständigen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Samtgemeindefeuerwehr Rethem insgesamt, aber auch der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel optimiert ist.

## 2. Rechtliche Grundlagen

### 2.1. Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für den Feuerwehrbedarfsplan lassen sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben ableiten. Grundlage ist das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269 - VORIS 21090 -). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405). Folgende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien etc. sind bei der Feuerwehrbedarfsplanung zu berücksichtigen (Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

- Niedersächsisches Brandschutzgesetz (aktuelle Fassung)
- Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO), (aktuelle Fassung)
- Feuerwehrdienstvorschriften:
  - FwDV 1 Grundtätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
  - FwDV 2 Ausbildung der freiwilligen Feuerwehr im Lande Niedersachsen
  - FwDV 3 Einheiten im Löscheinsatz und Hilfeleistungseinsatz
  - FwDV 7 Atemschutz
  - FwDV 8 Tauchen
  - FwDV 10 Die tragbaren Leitern
  - FwDV 100 Führung und Leitung im Einsatz
  - FwDV 500 Feuerwehreinsatz mit gefährlichen Stoffen und Gütern
  - FwDV 810 Sprech- und Datenfunkverkehr
- Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ DGUV – V 49 vom Juni 2018,
- Geräteprüfverordnung
- Arbeitsschutzgesetze
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)  
Genehmigungsfreie bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen (Anhang zur NBauO)
- Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO)

- Bauvorlagenverordnung
- Bautechnische Prüfung
- Elektrische Betriebsräume
- Feuerungsanlagen
- Garagenverordnung
- Nachbarrechtsgesetz
- Schulbaurichtlinie
- Übereinstimmungszeichenverordnung
- Verkaufsstätten
- Versammlungsstätten
- Technische Baubestimmungen
- Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen
- Musterrichtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau
- Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von sekundären Rohstoffen aus Kunststoff
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (SysBöR)
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (LüAR)
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR)
- Empfehlungen der AGBF für Qualitätskriterien in der Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten vom 16. Sept. 1998
- Schutzzieldefinition der AGBF
- Das Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.06.1997
- Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) in der Fassung vom 26.8.2022 (Nds. GVBl. Nr. 28/2022 S. 504) - VORIS 21100 01 –
- „Hinweise zur Durchführung der Brandschutzbedarfsplanung im Niedersachsen“ des MI Niedersachsenaus 2010

## 2.2. Leistungsfähige Feuerwehr

Gesetzliche Vorgaben oder Hinweise, wann eine Feuerwehr den örtlichen Gegebenheiten entsprechend leistungsfähig ist, gibt es in Niedersachsen nicht. Allerdings enthält der Kommentar zum NBrandSchG von Scholz, Runge & Thomas hierzu folgende fachtechnische Meinung:

*„Die personelle und sächliche Ausstattung der Feuerwehr muss den Anforderungen genügen, die an den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen, sowie bei Notständen in einer Samtgemeinde konkret zu stellen sind. Die Samtgemeinde darf Umfang und Ausrüstung der Feuerwehr nicht so knapp ausgestalten, dass sie ihre regelmäßigen Aufgaben nur mit Hilfe der Kreisfeuerwehr oder mit Nachbarschaftshilfe erfüllen kann. (vgl. OVG Lüneburg U. v. 05.03.1997, Nds. VBI 98, S 96).*

*Erfüllt die Samtgemeinde die Mindestanforderungen nicht, ist das u. U. eine **Rechtsverletzung**, deren Beseitigung mit dem Mittel der Kommunalaufsicht erzwungen werden kann. (vgl. OVG Lüneburg U. v. 18.08.1996, Nds. VBI 1997, S 9 und OVG Lüneburg U. v. 05.07.1997, Nds. VBI 1998, S 96).*

*Des Weiteren kommen Schadensersatzansprüche Dritter wegen Amtspflichtverletzung in Betracht. (...)*“

Mit der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO, Stand 05/2011) ist die v. g. Formulierung etwas entkräftet worden. Denn wenn eine Samtgemeinde mit Aufstellung eines FBP nachweist, dass das gesetzlich vorgegebene Sicherheitsniveau trotz vorhandener Abweichung erreicht wird, hat sie hier ihre Verpflichtung erfüllt.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat im August 2008 eine Projektgruppe zum Thema: „Sicherung des Brandschutzes in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels“

eingesetzt. In dem Abschlussbericht aus Juni 2010 wurde auch das Thema Feuerwehrbedarfsplanung erörtert. Im Anhang 17 des Abschlussberichtes wurden Hinweise zur Durchführung der Brandschutzbedarfsplanung in Niedersachsen beschrieben.

Allgemein unstrittig ist, dass folgende Aspekte die örtlichen Verhältnisse für die Ausgestaltung der Feuerwehr einer Kommune prägen:

- Einwohnerzahl und Einwohnerstruktur (Anzahl, Altersstruktur, Ausländeranteil etc.)
- Größe (Fläche, Längsausdehnung)
- Topografie (Berge, Flüsse, Wälder, Moore)
- Gebäudestruktur (moderne Bauten, Altstadtkern, historische Baudenkmäler, etc.)
- Verkehrswege und Verkehrsträger (Fernstraßen, Fernbahnen, Schnellfahrstrecken, Flughäfen, Binnenschiffverkehr)
- Industrie und Gewerbe (Metallindustrie, Luftfahrtindustrie, Chemieindustrie, Dienstleistungsgewerbe, Zentrallager, etc.)
- Landwirtschaftliche Industriebetriebe und Energieproduzenten
- Infrastruktur (Löschwasserversorgung, Nachrichtenversorgung)

### **2.3. Stärke und Ausstattung der Feuerwehr**

Gesetzliche Vorgaben zur Stärke und Ausstattung der Feuerwehr einer Samtgemeinde, die wesentlich die Leistungsfähigkeit beeinflusst, enthält in Niedersachsen für Kommunale Feuerwehren die Feuerwehrverordnung (Vom 30. April 2010; Nds. GVBl. S. 185, 284 - VORIS 21090 -; Zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 125). In dieser Verordnung werden die Mindestanforderungen für Freiwillige Feuerwehren im Land Niedersachsen beschrieben. Wie jedoch eine leistungsfähige Feuerwehr aussieht, bleibt diese Verordnung schuldig. Dies für Niedersachsen aufgrund seiner Unterschiede in den einzelnen Regionen verbindlich festzulegen, ist aus Sicht des Verfassers auch kaum möglich. Im § 6 wird jedoch die Möglichkeit der Befreiung von der FwVO ermöglicht, wenn ein FBP oder ähnliches vorliegt.

Sofern die örtlichen Verhältnisse die Aufstellung von zusätzlichen taktischen Einheiten erfordert, sind diese auch personell zu hinterlegen. Taktische Einheiten sind nach allgemeinen Einsatzgrundsätzen der Feuerwehrorganisationsverordnung selbständig einsetzbare Feuerwehreinheiten, die in der Lage sind mit

der zugehörigen Mannschaft und dem zugehörigen Gerät, d. h. dem Feuerwehrfahrzeug mit Beladung, bestimmte Einsatzaufgaben zu erledigen.

Alle Fahrzeuge müssen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Als solche sind insbesondere die Normen des Fachnormenausschusses Feuerwehrwesen im DIN (FNFW) für Feuerwehrausrüstung und die FwVO anzusehen. Aus den Anforderungen nach der FwVO ergibt sich für die Samtgemeinde Rethem als Mindestanforderung der Aufbau der Feuerwehren nach § 1. Welche weitere Ausrüstung für eine den Vorgaben entsprechende leistungsfähige Samtgemeindefeuerwehr erforderlich und damit vorzuhalten ist, bleibt nach gesetzlichen Vorgaben zunächst offen und wird durch diesen Feuerwehrbedarfsplan fachtechnisch begründet.

Dieser FBP definiert die aus gutachterlicher Sicht erforderliche Ausstattung der Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem mit taktischen Einheiten in der Sollstärkenbestimmung. Für den Einsatz benötigen die Angehörigen der Feuerwehr aufgrund der Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes geeignete Schutzkleidung. Diese ist vom Träger der Feuerwehr – dies ist für die Angehörigen der Feuerwehr die Samtgemeinde, d. h. in Person der Hauptverwaltungsbeamte – zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber hat danach durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit – d. h. hier dem Feuerwehrdienst - verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Diese so genannte Gefahrenanalyse kann (und sollte) für die Feuerwehren in Deutschland nach den fachtechnischen Vorgaben der vfdb – Richtlinien (Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung für Einsätze bei deutschen Feuerwehren; Stand 22.12.2018) erfolgen.

Für die Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen sind Vorschriften, über die mindestens zu verwendende Feuerweherschutzkleidung in der FwVO enthalten. Hiernach besteht die persönliche Ausrüstung für aller aktiven Feuerwehrmitglieder aus folgenden Komponenten:

- Feuerwehr-Einsatzjacke
- Feuerwehr-Einsatzhose

- Feuerwehr-Einsatzüberjacke nach DIN EN 469 mit der Leistungsstufe 2.
- Feuerwehr-Einsatzüberhose nach DIN EN 469 mit der Leistungsstufe 2.
- Feuerwehrhelm nach DIN EN 443
- Feuerschutzhaube nach DIN EN 13911
- Arbeitsmütze
- Feuerwehrschtzhandschuhe nach DIN EN 659
- Feuerwehrschtzschuhe DIN EN 15090 Typ 2

Zusätzliche Schutzausrüstung, z. B. ein Atemschutzgerät, ist situationsbedingt zu tragen. Alle Teile der Schutzausrüstung müssen den einschlägigen technischen Regeln entsprechen. Ob die vom zuständigen Ministerium des Innern und für Sport des Landes Niedersachsen bei der Festlegung der persönlichen Schutzausrüstung durchgeführte Gefahrenanalyse den Anforderungen der vfdb – Richtlinie entspricht, ist nicht bekannt, aber grundsätzlich anzunehmen.

Aus gutachterlicher Sicht müssen alle Schutzkleidungsbestandteile den neuesten Ausgaben der relevanten Normen des DIN und der entsprechenden europäischen Regelungen des CEN entsprechen.

### **2.4. Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr**

Die Ausbildung der Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren ist in Niedersachsen durch eine ganze Anzahl so genannter Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) geregelt. Die FwDV 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“, regelt die grundsätzlich zu vermittelnden Inhalte und den Ablauf der Ausbildungslehrgänge, während die „Ausbildungsanleitung für Feuerwehren“ die Anforderungen an das Ausbildungspersonal, die Ausbildungsmaterialien, die Räumlichkeiten und die Leistungsnachweise enthält. Wichtig sind insbesondere die folgenden Punkte aus der FwDV 2:

*1.4 Die Feuerwehrangehörigen, die eine Funktion ausüben, müssen die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Die Vertreter von Führungskräften müssen, die für die betreffende Funktion erforderliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.*

*1.9 Eine funktionsgerechte und regelmäßige Fortbildung ist neben der Teilnahme an Einsätzen zur Erhaltung und Aktualisierung des Leistungsstandes unbedingt erforderlich*

*1.10 Jeder Feuerwehrangehörige soll nach Abschluss der Truppausbildung jährlich mindestens an 40 Stunden Fortbildung am Standort teilnehmen*

*1.11 Führungskräfte ab Gruppenführer, insbesondere Leiter von Feuerwehren, sowie die Ausbilder sollen zusätzlich innerhalb von jeweils höchstens sechs Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Funktion, nachweislich an einem Fortbildungsseminar teilnehmen.*

Diese kurzen Auszüge aus der FwDV 2 machen deutlich, dass die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr entscheidend von der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen abhängt. Hierdurch entstehen der Kommune zwar direkte und indirekte Kosten (für Verdienstausfall, Materialien für Unterricht und Übungen, Raumkosten etc.), ohne fortlaufende Aus- und Fortbildung kann aber keine Feuerwehr den Anforderungen, die heute schon alltägliche Einsätze stellen, gerecht werden.

### **2.5. Fehlende Vorgaben des NBrandSchG**

Zu Qualitätsaspekten des Brandschutzes und der Hilfeleistung einer Samtgemeinde, wie insbesondere:

- Mindesteinsatzstärke
- Hilfsfrist und
- Mindesterreichungsgrad

geben das Niedersächsische Brandschutzgesetz und die darauf beruhenden Verordnungen – im Gegensatz zur Rechtslage in anderen Bundesländern, z. B. Hessen – derzeit keine Vorgaben. Das niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat jedoch im Abschlussbericht zur „*Sicherstellung des Brandschutzes in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels*“ im Anhang 17 Aussagen zur Feuerwehrbedarfsplanung getätigt, die jedoch reinen Empfehlungscharakter besitzt.

## 2.6. Nachbarschaftshilfe

Nachbarschaftshilfe ist die gegenseitige Hilfe der Feuerwehren von Kommunen, die eine gemeinsame Grenze besitzen. Sie ist eine Art Rückfallebene für die Gefahrenabwehr in **besonderen oder außergewöhnlichen Notlagen**. Die Kommunen sind verpflichtet ihre Feuerwehr so auszurüsten und auszustatten, dass sie in der Lage ist, die regelmäßig zu erwartenden Einsätze selbständig abzuwickeln. Sie sind aber nicht gehalten, für alle denkbaren Extremfälle vorzusorgen.

Die gegenseitige Nachbarschaftshilfe der Samtgemeinden umfasst den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistungen, soweit es sich dabei um Pflichtaufgaben der anfordernden Kommune handelt. Die Nachbarschaftshilfe selbst ist Teil der Pflichtaufgabe der ersuchten Samtgemeinde. Der Umfang der Nachbarschaftshilfe bestimmt sich nach den Anforderungen des Einzelfalles. Sie kann in jeder Form angefordert und geleistet werden, z. B. durch taktische Einheiten, Geräte oder Verbrauchsmaterialien.

Die ersuchte Samtgemeinde muss zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Nachbarschaftshilfe jedoch nicht die Brandschutz- oder die Hilfeleistungsfähigkeiten im eigenen Gebiet gefährden. Eine Gefährdung liegt im Regelfall vor, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des abwehrenden Brandschutzes und/oder der Hilfeleistung zu befürchten wäre.

Für die Samtgemeinde Rethem ist im Rahmen dieses Feuerwehrbedarfsplanes daher abzuwägen, ob bestimmte Schadensereignisse (künftig) so regelmäßig zu erwarten sind, dass die zur Beherrschung erforderlichen Kräfte und Einsatzmittel selbst vorgehalten werden müssen.

## 2.7. Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) in der aktuellen Fassung definiert in §1 den Katastrophenschutz als Vorbereitung der Bekämpfung und die Bekämpfung von Katastrophen. Ein Katastrophenfall im Sinne dieses Gesetzes ist ein Notstand, bei dem Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in einem

solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt werden, dass dessen Bekämpfung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatz- und Hilfskräfte eine zentrale Leitung erfordert. Der Katastrophenschutz obliegt gemäß § 2 als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises den Landkreisen und kreisfreien Städten als Katastrophenschutzbehörden.

Somit ist die Samtgemeinde Rethem nicht Aufgabenträger nach dem NKatSG. Die Feuerwehr der Samtgemeinde wirkt jedoch nach § 14 (1) NKatSG im Katastrophenschutz mit und untersteht dann dem Landkreis Heidekreis als Katastrophenschutzbehörde.

### 3. Aufgaben der Feuerwehren der Samtgemeinde Rethem

Die Aufgabenzuweisung obliegt der Organisationshoheit der Samtgemeinde. Folgende Aufgaben werden in der Regel von der Feuerwehr wahrgenommen:

- Bekämpfung von Schadenfeuer
- Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen – Unter Hilfeleistung ist vorrangig das Retten von Menschenleben zu verstehen, daneben auch das Bergen von Tieren und Sachwerten aus unmittelbarer Gefahr, die vom Besitzer nicht mit eigenen Mitteln beseitigt werden kann.
- Stellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder bei denen der Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet und der Veranstalter nicht in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen.
- Stellung von Brandsicherheitswachen nach baurechtlichen Vorschriften (Sonderbauverordnungen)
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung von Feuerwehrbedarfsplänen
- Beteiligung bei der Erstellung von Gefahrenabwehrplänen für Großschadensereignisse sowie von Sonderschutzplänen für besonders gefährliche Objekte
- Erstellung eines Hygienekonzeptes für versch. Einsatzlagen
- Technische Einsatzleitung bei Großschadensereignissen
- Aus- und Fortbildung, Übungen
- Durchführung der erforderlichen Ausbildungen und Erprobung der Leistungsfähigkeit durch Übungen
- Unterhaltung von Kinder- und Jugendfeuerwehren
- Stellungnahmen des abwehrenden Brandschutzes bei der Erstellung von Bebauungsplänen oder wesentlichen Änderungen an Gebäuden besonderer Nutzung (In Ausnahmefällen; wird i. d. R. von den Brandschutzprüfern des LK Heidekreis erstellt)
- Überörtliche Hilfeleistung gemäß NBrandSchG durch:
  - Gestellung von Sonderfahrzeugen (RW, GW-L, etc.),
  - Gestellung von Sondergeräten und Löschmitteln (Wärmebildkamera, Schaummittel, Löschpulver etc.).

### Zusätzliche Aufgaben, Serviceaufgaben:

- Dienstleistungen für den Rettungsdienst, z.B.:
  - Tragehilfe bei schwergewichtigen Personen
  - Ausleuchten
  - Verkehrssicherung auf Straßen
  - Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen
- Dienstleistungen für andere Ämter, z.B.:
  - Beseitigung von Verkehrshindernissen
  - Hilfeleistungen mit Feuerwehrfahrzeugen
  - Sicherheitswachen
- Dienstleistungen für die Polizei, z.B.:
  - Ausleuchten von Einsatzstellen
  - Gestellung von Fahrzeugen und Geräten
  - Personensuche
  - Leichenbergung
- Bereich Vorbeugender Brandschutz (bei Bedarf), z.B.:
  - Brandschutz- und Räumungsübungen, Unterweisungen, Schulungen
  - Überprüfung von Löschwasserentnahmestellen
  - Wartung und Pflege von Hydranten
  - Überprüfung von Flächen für die Feuerwehr
  - Brandschutzerziehung und -aufklärung
  - Betriebsbesichtigungen
- Bereich Aus- und Fortbildung, z.B.:
  - Koordinierung/Durchführung interner/externer Ausbildung
  - Mitwirkung bei überörtlichen Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen etc.
  - Ausbildung von Firmenangehörigen und anderen Personen (Handhabung von Löschgeräten, Brandschutzaufklärung etc.)
- Technische Logistik, z.B.:
  - Wartung und Pflege der eigenen Fahrzeuge und Geräte
  - Atemschutzwerkstatt
  - Wartung der Dienstkleidung
  - Programmierung und Wartung der Meldeempfänger

- Mitwirkung bei der Unterhaltung der Gerätehäuser und deren Einrichtungen
- Öffentlichkeitsarbeit, z.B.:
  - Erstellung von Flyern und Info-Materialien
  - Erstellung und Aktualisierung des Internetauftritts
  - Zusammenarbeit mit der Presse
  - Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhüten von Bränden, sowie der Möglichkeiten der Selbsthilfe

Weitere freiwillige Aufgaben, die insbesondere von Freiwilligen Feuerwehren erfüllt werden:

- Unterhaltung einer Ehrenabteilung
- Kameradschaftspflege
- Kinder- und Jugendfeuerwehr
- Allgemeine und kulturelle Aufgaben

Der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem obliegen keine Aufgaben im Bereich des Rettungsdienstes. Die Sicherstellung des Rettungsdienstes ist Aufgabe des Landkreises Heidekreis. Die Grundlagen zur Sicherstellung des Rettungsdienstes ergeben sich aus den Vorgaben des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz (NRettDG). Allerdings unterstützt die Feuerwehr den Rettungsdienst bei rettungsdienstlichen Lagen, die über das normale Maß hinausgehen, z.B. beim Massenanfall von Verletzten.

### 4. Einleitung

Der Feuerwehrbedarfsplan bildet die Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens der Samtgemeinde Rethem. Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung ist es auf den Grundlagen

- des kritischen Wohnungsbrandes,
- den dafür geltenden Bemessungswerten,
- des niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405)
- der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) v. 30. April 2010 (Nds. GVBl. 06. Mai 2010, S. 185) einschließlich der Berichtigung v. 02. Juli 2010 (Nds. GVBl. S. 284) und der Änderung der §§ 4, 6 und 13, Anlagen 4, 5, 7 und 8 durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125)

den für eine leistungsfähige Feuerwehr erforderlichen Bedarf festzustellen. Verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist als Träger des Feuerwehrwesens, die Samtgemeinde Rethem. Für die organisatorische und fachtechnische Einsatzbereitschaft der Feuerwehr trägt die Samtgemeindefeuerwehrrführung die Verantwortung. Die Vereinbarungen zwischen dem Träger des Feuerwehrwesens und der Samtgemeindefeuerwehrrführung schaffen Planungs- und Handlungssicherheit in den jeweiligen Verantwortungsbereichen.

Der Feuerwehrbedarfsplan wird auf der Grundlage einer fachlichen Risikobeschreibung erstellt. Als Schutzziel wird der kritische Wohnungsbrand angenommen, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit gleichermaßen für alle Samtgemeinden in Niedersachsen zutrifft. Das Ergebnis der fachlichen Risikobeschreibung kann aber auch die Definition spezieller Schutzziele ergeben.

Auf der Grundlage der Risikobeschreibung der Samtgemeinde lassen sich aus dem Feuerwehrbedarfsplan das Sicherheitsniveau, die erforderliche Ausrüstung von Löschfahrzeugen und die feuerwehrtechnische Beladung (Einsatzmittel), die zeitliche und räumliche Erreichbarkeit im Einsatzgebiet oder der

Ausrückebereiche (Hilfsfrist) sowie die notwendigen Funktionen (Einsatzkräfte) ermitteln.

Um bei einem kritischen Wohnungsbrand die Menschenrettung durchzuführen und den Brand zu bekämpfen, müssen zeitgleich folgende Bemessungswerte erfüllt sein:

- die Einsatzmittel (Löschfahrzeuge und feuerwehrtechnische Beladung)
- die Eintreffzeit (Hilfsfrist) und
- die Funktionen (Einsatzkräfte).

Hier möchte der Verfasser nun auf die Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung –FwOVO) vom 7. Dezember 2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) im Bundesland Hessen, hinweisen. Hier heißt es im § 4 § Regelfrist, Alarm- und Ausrückeordnung unter Absatz 3:

*„Die Hilfsfrist gilt als eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 am gemeldeten Einsatzort eingetroffen ist und wirksame Hilfe einleiten kann. Das Einleiten wirksamer Hilfe erfolgt bereits durch Erkundungsmaßnahmen am Einsatzort. Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen“.*

Hier wird nun in einem Landesgesetz der besonderen Situation im ländlichen Raum Rechnung getragen, indem die taktische Einheit auf eine Staffel (6 Feuerwehrmitglieder) reduziert wird. Das führt insbesondere dazu, dass Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung gerade im ländlichen Bereich das Schutzziel erreichen können.

Grundsätzlich muss jedoch allen Beteiligten klar sein, dass eine Menschenrettung mit Brandbekämpfung nur durch den Einsatz einer Gruppe (9 Feuerwehrmitglieder) einzuleiten ist.

Das Festlegen des Erreichungsgrades, in wie vielen Fällen die Feuerwehr innerhalb der Hilfsfrist mit den erforderlichen Einsatzkräften und den

Einsatzmitteln die Einsatzstelle erreichen soll, ist im Rahmen der rechtlichen Regelungen die Ermessensentscheidung des Trägers der Feuerwehr und bestimmt somit die Qualität der Feuerwehr. Die Samtgemeinden haben nach dem Brandschutzgesetz als Selbstverwaltungsaufgabe zum Sicherstellen des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Eine Festlegung welcher Erreichungsgrad noch zulässig ist erfolgte bisher nicht. Im Allgemeinen wird aber davon ausgegangen, dass der Erreichungsgrad nicht unter der Grenze von 80 % liegen darf.

Nur bei Einsätzen, die durch das Einsatzstichwort erkennbar unterhalb des kritischen Wohnungsbrandes liegen, kann von der geltenden Anzahl an Einsatzkräften und den Einsatzmitteln abgewichen werden.

Es ist auch im Interesse des Trägers der Feuerwehr, ortsansässige Betriebe durch eine leistungsfähige Feuerwehr zu schützen, Schadenfeuer durch entsprechende Einsatztaktiken zu begrenzen und damit die Betriebsunterbrechung zu minimieren. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr trägt zur Standortsicherheit und somit zum Erhalt der Arbeitsplätze in der Samtgemeinde Rethem bei.

#### 4.1. Anlagen, Mittel und Geräte

Neben den nach Punkt 2.3 mindestens vorzuhaltenden taktischen Einheiten (Mannschaft und Einsatzfahrzeuge) sind zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Feuerwehr je nach Risikobeurteilung weitere Anlagen, Mittel und Geräte erforderlich. Hierzu gehören:

- die notwendigen baulichen Anlagen für die Unterbringung der Feuerwehr – Feuerwehrhäuser, die nach den Vorgaben der DIN 14092-1 bis DIN 14092-6 und der DGUV Information 205-008 – Sicherheit im Feuerwehrhaus gestaltet sein sollten,
- die notwendigen baulichen Anlagen und Flächen zur Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Übungen,
- eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Löschwasserversorgung für den Grundschutz der Kommune,
- die erforderlichen Sonderfahrzeuge (z. B. Gerätewagen, Rüstwagen, Einsatzmittel für die Bekämpfung von Gefahrgutunfällen, etc.).

Die oben genannten Anlagen, Mittel und Geräte sind zu Lasten der Samtgemeinde vorzuhalten. Ein Eigentumserwerb ist nicht erforderlich, d. h. eine Samtgemeinde kann sich durchaus sonstiger Geschäftsträger bedienen, z. B. eines Wasserverbandes zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung, um ihrer gesetzlichen Aufgabe gerecht zu werden. Hinsichtlich der Löschwasserversorgung ist wichtig, dass die Kommune nur für die Grundversorgung zuständig ist. Sofern aufgrund besonderer Risiken die Löschwasserversorgung der Grundversorgung im Einzelfall (für ein Objekt oder ein Gebiet) nicht ausreicht, so dass aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes für den Objektschutz besondere Anforderungen zu stellen sind, kann für die Finanzierung dieser Verstärkung der Löschwasser-Grundversorgung der Verursacher, d. h. also der Objekteigner bzw. -betreiber, herangezogen werden. Rechtsgrundlage hierfür sind u. a. die §§ 41 und 51 der NBauO.

## 5. Detailbeschreibung der Samtgemeinde

### 5.1. Gebietsbeschreibung

Die Samtgemeinde Rethem wurde 1974 gegründet. Sie wurde aus zwölf bis dahin selbstständigen Gemeinden gebildet:

Neben dem Kernort Rethem besteht die Samtgemeinde Rethem aus den Ortsteilen:

	Gemeindeteile
Böhme	Altenwahlungen, Böhme, Kirchwahlungen, Bierde
Frankenfeld	Bosse, Frankenfeld, Hedern
Häuslingen	Klein Häuslingen, Groß Häuslingen
Rethem (Aller)	Stöcken, Wohlendorf, Rehem Moor und Rethem

### 5.2. Geographische Lage

Die Samtgemeinde Rethem (Aller) ist eine Samtgemeinde im Landkreis Heidekreis in Niedersachsen. In ihr haben sich vier Gemeinden zur Erledigung ihrer Verwaltungsgeschäfte zusammengeschlossen. Der Verwaltungssitz der Samtgemeinde befindet sich im historischen Rathaus der Stadt Rethem. Die Samtgemeinde ist Mitglied im Zweckverband Aller-Leine-Tal.



Abbildung 1: Lage der Samtgemeinde Rethem im Landkreis Heidekreis

### 5.3. Bevölkerung

#### Einwohnerzahlen und

#### Bevölkerungsentwicklung der Samtgemeinde Rethem

lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohner (31.12.2022)
1	Böhme	937
2	Frankenfeld	522
3	Häuslingen	806
4	Rethem (Aller), Stadt	2382
	<b>Gesamt</b>	<b>4647</b>

Tabelle 1: Bevölkerung Samtgemeinde Rethem

Gemeinde	Ort	Personen mit Hauptwohnsitz	Personen mit Nebenwohnsitz	gesamt
Böhme	Altenwahlen	215	7	222
	Kirchwahlen	37	3	40
	Rethemer Fähre	158	9	167
	Böhme	205	8	213
	Bierde	325	11	336
Frankenfeld	Bosse	240	16	256
	Frankenfeld	162	5	167
	Hedern	125	2	127
Häuslingen	Häuslingen	799	23	822
Rethem	Rethem Stadt	1847	50	1897
	Rethem Moor	190	4	194
	Stöcken	277	14	291
	Wohlendorf	113	4	117
	<b>insgesamt</b>	<b>4693</b>	<b>156</b>	<b>4849</b>

Tabelle 2: Einwohnerzahlen nach Ortsteilen gegliedert; Stand 09.06.2023

#### Demographischer Wandel

In vielen Kommunen in Niedersachsen wird die Problematik des demographischen Wandels in der Bevölkerung auch in den nächsten Jahren Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und deren ehrenamtliche Arbeit haben.

Das **niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport** schreibt in ihrem Abschlussbericht zur „Sicherstellung des Brandschutzes in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels“, dass die Entwicklung des demografischen Wandels folgende Auswirkungen auf die Feuerwehren haben:

- *Die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren sind langfristig gefährdet.*
- *Die Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und die Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz werden zunehmend eingeschränkt.*
- *Die Annahme, dass mit dem Rückgang der Bevölkerung ein deutlicher Rückgang der Anforderungen an die Feuerwehren einhergeht, ist falsch. Im Gegenteil, die Anforderungen an die Feuerwehren werden durch die signifikante Zunahme des Durchschnittsalters der Bevölkerung sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht deutlich steigen. Neben den erhöhten fachlichen Qualifikationen durch den zunehmenden Grad an Technisierung, müssen soziale und interkulturelle Kompetenzen zusätzlich vorhanden sein oder erworben werden. Der Umgang mit älteren Menschen in Gefahrensituationen, wie Bränden oder Verkehrsunfällen, erfordert ein erhöhtes Maß an Sensibilität und Einfühlungsvermögen. Darüber hinaus wird die Einsatzhäufigkeit stetig steigen, da vor allem Wohnungsbrände, insbesondere mit Menschengefährdung, Notfälle im Wohnumfeld oder Straßenunfälle in Verbindung mit hilflosen, vereinsamten oder verwirrten Menschen zunehmen werden.*
- *Es erfolgen ein weiterer Rückgang der Mitgliederzahlen der aktiven Feuerwehrangehörigen und ein Rückgang der Bewerberzahlen mit zunehmender Tendenz.*
- *Das Durchschnittsalter der aktiven Feuerwehrangehörigen wird deutlich ansteigen. In der Folge stehen weniger körperlich geeignete Einsatzkräfte, insbesondere Atemschutzgeräteträger, zur Verfügung.*
- *Es erfolgt ein weiterer Rückgang bei den Mitgliederzahlen in den Jugendfeuerwehren.*

- *Die Auswirkungen des demografischen Wandels und damit die Auswirkungen auf die Feuerwehren sind lokal und regional deutlich unterschiedlich ausgeprägt. Im Süden des Landes werden die Auswirkungen zuerst zu spüren sein.*
- *Die gesellschaftlichen Einflussfaktoren, wie z.B. ständiger Wandel im Arbeitsleben, höhere Mobilität oder zunehmende Technisierung, führen in Verbindung mit dem demografischen Wandel zu erhöhten Anforderungen an die Qualifikation der Feuerwehrangehörigen und insbesondere der Führungskräfte von Morgen.*

Insofern ist eine Förderung des Ehrenamtes für die freiwilligen Feuerwehren ein entscheidender Schritt für die Aufrechterhaltung der freiwilligen Feuerwehren nach dem heutigen System. Es müssen Maßnahmen zur Gewinnung der Mitglieder der Feuerwehren angeschoben werden. Die Vorhaltung von Kinder- und Jugendfeuerwehren ist die Grundlage der zukünftigen Freiwilligen Feuerwehren. Insofern sind hier entsprechende finanzielle Mittel für die Vorhaltung von Ausstattungen (z.B. MT-Fahrzeuge, Zelte, IT-Technik in den Feuerwehrhäusern) und die Anwerbung zur Mitgliedschaft in der Jugend- und Kinderfeuerwehr schon heute mit erheblichem Engagement aller Beteiligten erforderlich. Es müssen noch mehr Anstrengungen unternommen werden, um Frauen oder Menschen mit Migrationshintergrund für die Feuerwehren zu gewinnen.

Gelingt es den Kommunen nicht, die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren in Zukunft zu gewährleisten, wird hier ein System von hauptamtlichen Kräften mit Unterstützung der freiwilligen Kräfte unumgänglich sein.

Somit müssen Anreizsysteme für die ehrenamtliche Arbeit der Feuerwehren in den Kommunen erfolgen. Insgesamt betrachtet ist eine Kommune aber kaum in der Lage dieses komplett allein zu schultern. Insoweit sind landesweite Maßnahmen aufzulegen, um das Problem zu tragen.

## 5.4. Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung

### 5.4.1. Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen

Einrichtungen mit großer bzw. erhöhter Anzahl von Menschen stellen immer eine besondere Gefahr dar. Bei Einsatzszenarien können vollkommen irrationale Verhaltensweisen auftreten, die zu erheblichen Problemen in der Einsatzorganisation und bei Einsatzabläufen der Feuerwehren und Rettungsdiensten führen. Insofern stellen diese Objekte eine erhebliche Gefahr für die Gefahrenabwehr innerhalb der Kommunen dar.

#### Kindergärten und Krippen

lfd. Nr.	Name der Einrichtung	Anzahl der Mitarbeiter	Anzahl der Kinder	Inklusion
				Ja /Nein
1	Kindergarten Böhme	4	25	Nein
2	Kindergarten Häuslingen	4	25	Nein
3	Kindertagesstätte Rethemer Arche	23	101, davon 15 Krippengruppe	Ja

Tabelle 3: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Kindergärten und Krippen

#### Schulen

lfd. Nr.	Name der Einrichtung	Anzahl der Mitarbeiter	Anzahl der Schüler/innen	Inklusion
				Ja /Nein
1	Grund- und Oberschule Rethem (Aller)	75	428 (Grundschule 174, Oberschule 254)	ja

Tabelle 4: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Schulen

### 5.4.2. Versammlungsstätten

Bei der Beurteilung der Versammlungsstätten werden nur solche Objekte berücksichtigt, die unter die Sonderbauverordnung der Niedersächsischen Versammlungsstätten Verordnung (NVStättVO) vom 8. November 2004 fallen.

#### Versammlungsstätten (über 200 Personen)

lfd. Nr.	Name der Einrichtung	Ort	Max. Personenbelegung
1	Gasthaus "Zur Linde", Böhme	Altenwahlingen 7	ca. 300 Pers.
2	Burghof Rethem, Rethem	Lange Straße 2	gesamtes Gebäude: 229 mit Tische u. Stühle, 538 mit Bestuhlung
3	Grund- und Oberschule Rethem	Hainholzstraße 30	gesamtes Gebäude: 267 mit Bestuhlung

Tabelle 5: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Versammlungsstätten

---

### Hotels- und Beherbergungsbetriebe

lfd. Nr.	Name der Einrichtung	Ort	Max. Personenbelegung
1	Allerhof Hotel-Pension, Frankenfeld	Bosse, Lindenallee 4	50
2	Gasthaus "Glück auf", Häuslingen	Hauptstraße 40	12

Tabelle 6: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Hotels- und Beherbergungsbetriebe

### Campingplätze

lfd. Nr.	Name der Einrichtung	Ort	Träger	Stellplätze	Personenbelegung
1	Freizeitpark Rethemer Fähre	Böhme	Freizeitpark Rethemer Fähre GmbH	650	1.800
2	Rittergut Frankenfeld	Frankenfeld	Jochen Helle-Feldmann	150	300

Tabelle 7: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Campingplätze

### 5.4.3. Sport- und Schwimmhallen

lfd. Nr.	Name der Einrichtung	Ort	Träger
<b>Sport- und Turnhallen</b>			
1	Sport- und Gemeinschaftsanlage Böhme	Böhme 57	SV Böhme 1964
2	Sportlerhaus, Häuslingen	Eilstorfer Weg 40	TSV Groß Häuslingen von 1947 e.V.
3	Sporthalle, Rethem	Parkstraße 11	Landkreis Heidekreis
4	Turnhalle, Rethem	Londystraße 5 b	Samtgemeinde Rethem (Aller)

Tabelle 8: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Sport- und Schwimmhallen

### 5.4.4. Gebäude mit Hilfs- und betreuungsbedürftigen Personen

#### Seniorenpflegeheime

lfd. Nr.	Name der Einrichtung	Anzahl der		Anzahl der		Gesamtfläche	Brandabschnitte	Sonstiges
		Mitarb.	Bewoh.	Geschosse	Nutzung			
zurzeit im Bau, Eröffnung für 2024 geplant								

Tabelle 9: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Seniorenpflegeheime

**Sonstige Heime oder Anlagen (Kinderheime etc.)**

Ifd. Nr.	Name der Einrichtung	Anzahl der		Anzahl der		Gesamtfläche	Brandabschnitte	Sonstiges
		Mitarbeiter	Bewohner	Geschosse	Nutzung			
1	Wohngemeinschaft Heidehort, Altenwahlingen	40	27	3	3	Gesamtes Grundstück: 9160 qm		bettlägerige Patienten
2	Niedersachsenhof 2000 in Bosse	62	69	2	2	2.950 qm	7	Prader-Willi-Syndrom
3	Niedersachsenhof 2000 in Wohlendorf	18	19	3	3	750 qm	2	Prader-Willi-Syndrom
<b>nachrichtlich Seniorenwohnanlagen ohne Betreuung</b>								
	Lange Straße 4 a	10						
	Kirchstraße 2	6						
	Sackstraße 11	12						
<b>nachrichtlich Wohngruppe Kinder/Jugendliche</b>								
	Vier Linden in Häuslingen, Bahnhofstraße 20	12						

Tabelle 10: Sonstige Heime oder Anlagen

**5.4.5. Kultureinrichtungen und Denkmäler**

**Kirchen**

Ifd. Nr.	Name der Einrichtung	Ort
1	Kapelle	Bierde
2	Herz-Jesu-Kapelle	Böhme
3	Kirche "Zum Heiligen Kreuz"	Kirchwahlingen
4	Marienkirche	Rethem (Aller)
5	Moschee	Rethem (Aller)
6	Friedhofskapelle	Altenwahlingen
7	Friedhofskapelle	Bierde
8	Friedhofskapelle	Böhme
9	Friedhofskapelle	Bosse
10	Friedhofskapelle	Frankenfeld
11	Friedhofskapelle	Häuslingen
12	Friedhofskapelle	Rethem (Aller)

Tabelle 11: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Kirchen

### Gemeindezentren

lfd. Nr.	Name der Einrichtung	Ort
1	Dorfgemeinschaftshaus Bierde	29693 Böhme, Bierde 35
2	Sport- und Gemeinschaftsanlage Böhme	29693 Böhme, Böhme 57
3	Dorfgemeinschaftshaus Bosse	27336 Frankenfeld, Lindenallee 62
4	Dorfgemeinschaftshaus Frankenfeld	27336 Frankenfeld, Westereschweg 51
5	Dorfgemeinschaftshaus Hedern	27336 Frankenfeld, Hederner Straße 44
6	Sportlerhaus Häuslingen	27336 Häuslingen, Eilstorfer Weg 40
7	Gemeinderaum Häuslingen	27336 Häuslingen, Bahnhofstraße 18
8	Burghof Rethem	27336 Rethem (Aller), Lange Straße 2
9	Schützenhalle Stöcken	27336 Rethem (Aller), Blumental 2 (an Gewerbetr. verpachtet)
10	Vereinshaus Rethem-Moor	27336 Rethem (Aller), Tiefenbruchsweg 9

**Tabelle 12: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: Gemeindezentren**

### 5.4.6. Sonstige besondere Objekte

(z. B. Bundeswehrliegenschaften, sonst. Behörtl. Einrichtungen, Schleusen, Häfen)

lfd. Nr.	Name der Einrichtung	Ort	Mitarbeiter	Besucherzahlen
1	Samtgemeinde Rethem Rathaus	Rethem (Aller)	20	10 bis 100
2	Hafen Rethem	Rethem (Aller)	keine ständigen Mitarbeiter vor Ort	keine

**Tabelle 13: Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung: sonstige Objekte**

### 5.4.7. Industrie- und Gewerbegebiete

lfd. Nr.	Name des Gebietes	Gesamtgröße Brutto (ha)	Verfügbare Nettfläche
1	Stadt Rethem Bebauungsplan Nr. 10 "Gewerbegebiet Galgenberg"	81.600 m <sup>2</sup>	64.500 m <sup>2</sup>
2	Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet Hainholzfeld"	34.000 m <sup>2</sup>	28.000 m <sup>2</sup>
3	Bebauungsplan Nr. 17 "Stöckener Straße "	26.000 m <sup>2</sup>	26.000m <sup>2</sup>
4	Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Biomasseanlagen (Oestmann)"	33.000 m <sup>2</sup>	33.000 m <sup>2</sup>
5	Bebauungsplan Nr. 20 "Gewerbegebiet Hainholzstraße"	20.000 m <sup>2</sup>	15.000 m <sup>2</sup>

**Tabelle 14: Industrie- und Gewerbegebiete**

Gewerbegebiet „Galgenberg“



Abbildung 2: Lageplan Gewerbegebiet „Galgenberg“



Abbildung 3: Gewerbegebiet „Galgenberg“

## Feuerwehrbedarfsplan Samtgemeinde Rethem

Ifd. Nr.	Firmen	Betätigungsfeld
1	Bepos Automobile, Inhaber: Janna Meider e.Kfr. Rethem (Aller), Zum Galgenweg 3	An- und Verkauf, Vermietung, Transport und Überführungen von Kraftfahrzeugen, Nutzfahrzeugen, Zweirädern, Wohnwagen, Anhängern, Baufahrzeugen und Landmaschinen, sowie An- und Verkauf von Ersatzteilen;
2	Mahler, Georg, Zum Galgenweg 7	Tischlerei und Möbeleinzelhandel
3	Tischlerei Tino Kremer, Zum Galgenweg 7	Tischlerei
4	Adamek, Mirco, Zum Galgenberg 9	Feinwerkmechanikerhandwerk
5	Strohmeyer, Andree, Zum Galgenberg 11	Herstellung und Reparatur von Motorrädern (Motorradmanufaktur Dipl.-Ing. Andree Strohmeyer)
6	Historische Baustoffe Prenzel	Handel mit historischen Baustoffen, Baustoffen, Türen & Fenster & Treppen, Möbel/Antiquitäten, Holz/Brennholz, Gartendekorationen/Repliken, Einrichtungsberatung, Pflaster & Steine, Werkzeuge & Werkzeugausstattung, Halbzeuge, Verbindungselemente aller Art, Baustellenausstattung, Bücher, Metalle, Öfen, Maschinenverleih, Verleih von Baustellenausstattung, Abbruch von Häusern, Herstellung und Vertrieb und Verleih von Verkaufsständen und -einrichtungen sowie Zubehör, Durchführung von Kranarbeiten, Herstellung und Vertrieb und Verleih von Sportgeräten, Anhängerverleih PKW und LKW.
7	Althausrecycling Prenzel GmbH	Abbruch und Rückbau von Gebäuden jeder Art, Entkernung von Gebäuden jeder Art, Schadstoffsanierung, Recycling vor Ort, Demontage in Bezug auf Gebäude jeder Art, Gewerblicher Gütertransport, Erdbau, Kanal- u. Tiefbau, Handel mit Baustoffen jeder Art
8	Bepos GmbH, Ziegeleiweg 1	Handel mit Kraftfahrzeugen und Baumaschinen, sowie ggf. deren Vermietung

**Tabelle 15: Firmen Gewerbegebiet „Galgenberg“**

Gewerbegebiet „Hainholzfeld“



Abbildung 4: Lageplan Gewerbegebiet „Hainholzfeld“



Abbildung 5: Gewerbegebiet „Hainholzfeld“

## Feuerwehrbedarfsplan Samtgemeinde Rethem

Ifd. Nr.	Firmen	Betätigungsfeld
1	Freqcon GmbH, Bürgerwiesenweg 5	Entwicklung, der Bau, der Vertrieb und die Wartung von elektronischen Komponenten für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie
2	Lassen, Uwe	Hoch- und Gartenbau (Baugewerbe)

Tabelle 16: Firmen Gewerbegebiet „Hainholzfeld“

### Gewerbegebiet Stöckener Straße

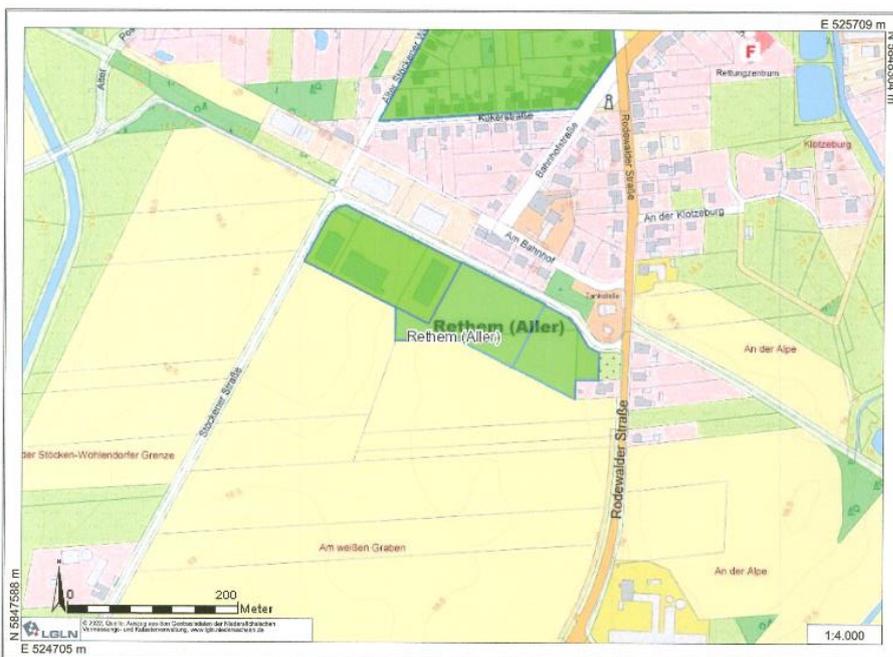


Abbildung 6: Lageplan „Stöckener Straße“



Abbildung 7: Gewerbegebiet „Stöckener Straße“

## Feuerwehrbedarfsplan Samtgemeinde Rethem

Lfd-Nr.	Firmen	Betätigungsfeld
1	ALDI SE & Co. KG Stöckener Straße 12	Einzelhandel mit Lebensmitteln und Gegenständen des sonstigen Bedarfs insbes. solche im Sinne des LFBG freiverkäufliche Arzneimittel Haushaltswaren Papier- und Schreibwaren Textilien alkoholische Getränke pyrotechnische Gegenstände.
2	Albrecht BGB-Gesellschaft Stöckener Straße 12	Besitz eines Grundstückes in 27336 Rethem (Aller) Stöckener Straße 12 mit aufstehendem Gebäude und dessen Vermietung
3	Selbständiger Franchisepartner Ingo Lauchstädt e.K.: HOL' AB Getränkemarkt Stöckener Straße 14	Einzelhandel mit Getränken aller Art und Lebensmitteln Handel mit Heilwässern verschiedener Heilbrunnen (§67 Abs. 1 Arzneimittelgesetz) Handel mit Tabakwaren Handel mit Grillkohle Streusalz bodenverb. Mittel wie Torf Blumen-erde und Dünger -
4	Fitness Factory-Rethem UG (haftungsbeschränkt) Stöckener Straße 10	Studio für Fitness- und Gesundheitssport Abgabe von abgepackten Fitness-Riegeln und alkoholfreien Getränken
5	WH Care Rethem GmbH Stöckener Straße 8	Lebens- und Gesundheitszentrum (noch nicht angemeldet -in Planung)

Tabelle 17: Firmen Gewerbegebiet „Stöckener Straße“

### Gewerbegebiet Biomasseanlagen (Oestmann)

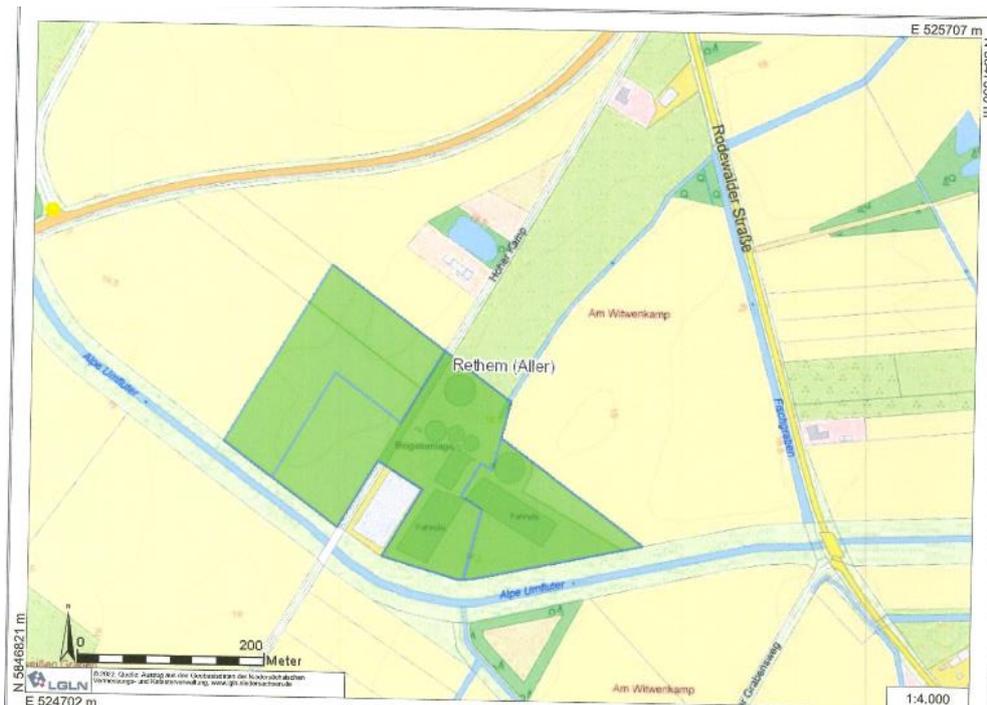


Abbildung 8: Lageplan Biomasseanlage (Oestmann)

## Feuerwehrbedarfsplan Samtgemeinde Rethem



Abbildung 9: Gewerbegebiet Biomasseanlage (Oestmann)

lfd. Nr.	Firma	Betätigungsfeld
1	Oestmann	Biomasseanlage, Schweinezucht

### Gewerbe- und Industriegebiet Hainholzstraße „EGRA“

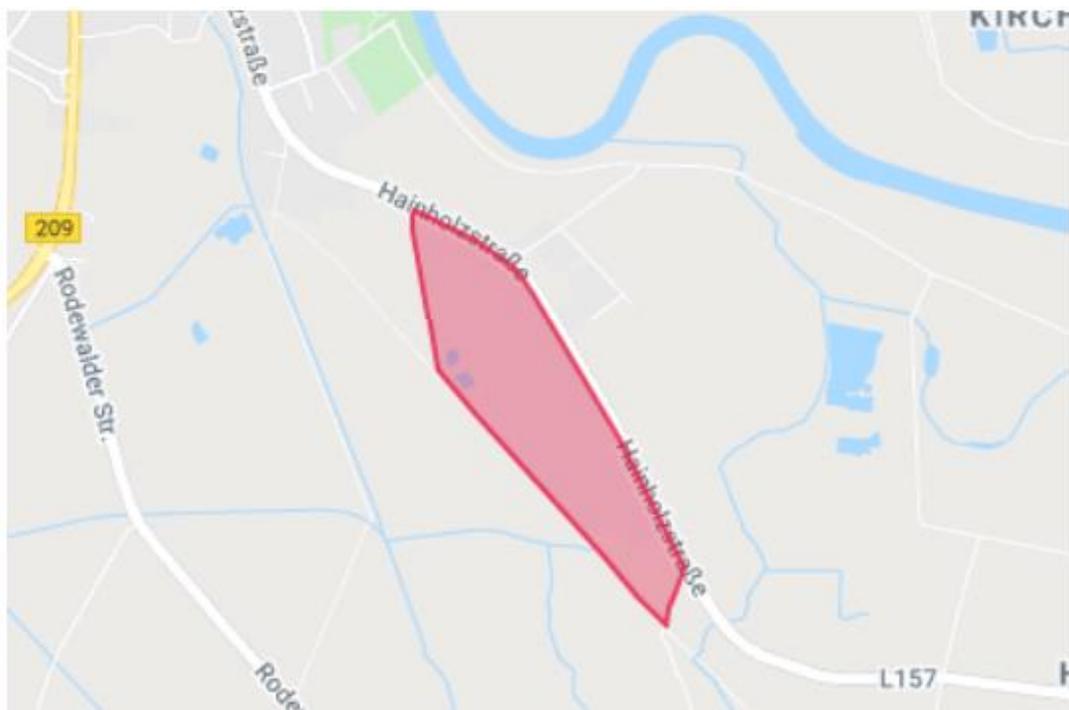


Abbildung 10: Lageplan Gewerbe- und Industriegebiet „EGRA“

## Feuerwehrbedarfsplan Samtgemeinde Rethem



**Abbildung 11: Gewerbe- und Industriegebiet Hainholzstraße „EGRA“**

Ifd. Nr.	Firmen	Betätigungsfeld
1	Energie- und Gewerbepark Verwaltungsgesellschaft Rethem (Aller) GmbH,	Gegenstand des Unternehmens ist die Stellung als Komplementärin bei der Firma Energie- und Gewerbepark Rethem GmbH & Co. KG mit Sitz in Rethem (Aller). 2.) Die Gesellschaft kann sich an anderen Gesellschaften - gleich in welcher Rechtsform - beteiligen und die persönliche Haftung und Geschäftsführung für diese übernehmen.
2	Energie- und Gewerbepark Rethem GmbH & Co. KG	Ankauf, die Verwaltung und die Verwertung (nachhaltige Nutzung und Ansiedlung von arbeitsintensivem Gewerbe) von Gewerbegebieten, insbesondere des ehemaligen Toschi-Geländes Hainholzstraße, Rethem, aber auch andere Grundstücke in der gleichen Gemeinde oder der Umgebung.
3	Dr. Pleines Verwaltungs-Gesellschaft mbH	Beteiligung an anderen Handelsunternehmen jeder Art, insbesondere Geschäftsführung und Verwaltung
4	Lagerhaus Rethem (Aller) Dr. Pleines GmbH & Co KG	Lagerung und Umschlag von Getreide und landw. Erzeugnissen sowie Bedarfsartikel (gebr. Büromöbel-Verkauf)
5	BLT Bergmann-Laser-Technik GmbH & Co. KG	Laserschneidtechnik
6	Freese, Maren	Trainerin für Kampfsportarten (z.B. Taekwondo, Kick- und Thaiboxen), Selbstverteidigung
7	Sezgin, Zehra	Internethandel
8	Ryesberg-Olsen, Jesper	Versandhändler - Lagerhaltung im Versandhandel - Kommissionierung der bestellten Waren
9	Heckmann Maschinenbau und Verfahrenstechnik GmbH	Überwiegend Montagetätigkeiten; vorrangig für maritime Bereiche und Wasseraufbereitungsanlagen
10	BLT Verwaltungs-GmbH	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben

**Tabelle 18: Firmen Gewerbegebiet- und Industriegebiet Hainholzstraße „EGRA“**

**Sonstige Betriebe mit einem entsprechenden Gefährdungspotential**

<b>Firmen</b>	<b>Betätigungsfeld</b>
<b>Altenwalingen</b>	
Rüpke GbR, Altenwalingen 7	Speise- und Schankwirtschaft
Autoservice Pruss-Jastremski KG, Altenwalingen 18	Reparaturwerkstatt u.a.
<b>Frankenfeld</b>	
Heißmann, Volker, Dorfstraße 12	Lackiercenter
Heißmann, Volker, Dorfstraße 12	Kraftfahrzeugpflege und Aufbereitung
<b>Bosse</b>	
Walter, Sebastian, Bosse, Giltener Weg 56	Malerfachbetrieb
Armbrecht, Marc, Bosse Schotenberg 39	Pulverbeschichtung u.a.
<b>Häuslingen</b>	
Betonwerk Groß Häuslingen, Hauptstraße 4	Herstellung von Betonsteinen u.a.
LPS GmbH & Co.KG, Hauptstraße 8	Spezialisierte Leistungen im Bereich der Laser-, Plasma- u. Schweißtechnik u.a.
<b>Rethem (Aller)</b>	
W. u. S Schumann GmbH & Co.KG, Alter Stöckener Weg 12	EH mit Baustoffen u.a., GH mit Nahrungs- und Genussmitteln a.n.g. zoologische Artikel u.a.
Ernst Biewig, Inh. Cord Biewig, Bahnhofstraße 2	Landmaschinen und Gerätebau - EH
Leibner, Michael, Bösselweg 4	Kfz-Reparaturbetrieb und Handel mit Fahrzeugen
Papair GmbH, Bösselweg 4	Papierverarbeitung
Karakas Sedat: Karakas Morgenland GmbH, Hainholzstraße 2	Schank- und Speisewirtschaft
Rewe-Markt GmbH, Hainholzstraße 15	EH mit Lebensmitteln und Waren des tägl. Bedarfs u.a.
Stühler Andres: Big Bull Grillimbiss, Lange Straße 37	Schnellimbiss
Weber Land- und Gartentechnik: Inhaber Jörg Weber, Lange Straße 71	Schmiede- und Landmaschinenhandel, Gartentechnik
Mylonas Konstatinos; Restaurant Mykonos, Rodewalder Straße 15	Speise- und Schankwirtschaft
Raiffeisen Centralheide eG, Rodewalder Straße 23	Betrieb einer Tankstelle
Fitness Factory-Rethem UG, Stöckener Straße 10	Studio für Fitness- und Gesundheitssport u.a.
Aldi SE & Co.KG, Stöckener Straße 12	EH mit Lebensmitteln und Gegenständen des sonstigen Bedarfs u.a.

**Tabelle 19: Sonstige Betriebe mit einem größeren Gefährdungspotential**

Insgesamt sind in der Samtgemeinde Rethem 400 Gewerbebetriebe angemeldet.

### 5.4.8. Besondere Gefahrenobjekte

#### Objekte mit Feuerwehreinsatzplänen

Für Objekte mit entsprechenden Gefährdungen werden nach Baurecht Feuerwehreinsatzpläne erstellt, welche den Feuerwehren zur Verfügung gestellt werden müssen. Feuerwehreinsatzpläne sollen insbesondere aufgestellt werden für

- Objekte in denen ein größerer Personenkreis gefährdet sein kann (z.B. Krankenhäuser, Pflegeheime, Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Beherbergungsbetriebe)
- Objekte mit außergewöhnlicher Ausdehnung und/ oder Brandempfindlichkeit
- Baudenkmäler, Museen
- Objekte, bei denen durch die Bauweise oder Nutzung mit besonderen Gefahren zu rechnen ist (z.B. Fabriken, Tanklager, Landwirtschaft etc.)
- Objekte mit unzureichender Löschwasserversorgung

In der Samtgemeinde Rethem sind für folgende Objekte Feuerwehreinsatzpläne vorhanden:

Ifd. Nr.	Ort	Objekt	vorhanden		Stand	
			ja	nein		
<b>Ortswehr Rethem</b>						
1	Auf der Bucht 2, Rethem, OT Wohlendorf	Wohngruppe Besier GmbH	Feuerwehrplan, Feuerwehrlaufkarte	x		12/2019
2	Bösselweg 4, Rethem	Teko Textilservice	Feuerwehrlaufkarten	x		10/2018
3	Breitenhopsweg, Rethem	Bio-Gas Jochen Oestmann		x		01/2017
4	Bürgerwiesenweg, Rethem	Freqcon EGRA Gelände		x		04/2021
5	Hainholzstr.15, Rethem	REWE-Supermarkt	Lageplan, Fluchtwegeplan	x		01/2020
6	Hainholzstraße 30, Rethem	GOBS Rethem, Grund- und Oberschule Rethem	Fluchtwegepläne	x		03/2019
7	Hainholzstraße 57, Rethem	Lackierbetrieb Gümmer		x		09/2018
8	Hainholzstraße 59, Rethem	Egra Gewerbepark		x		04/2021

## Feuerwehrbedarfsplan Samtgemeinde Rethem

9	Hainholzstraße 59, Rethem	BLT Bergmann		x		04/2022
10	Hainholzstraße 59, Rethem	Lagerhaus	Lageplan	x		03/2023
11	Lange Straße 2, Rethem	Kulturforum Burghof	Lageplan Flucht- und Rettungswege	x		08/2019
12	Lange Straße 4, Rethem	Rathaus der Samtgemeinde Rethem	Flucht- u. Rettungspl.	x		04/2021
13	Lange Straße 4a Rethem	Seniorenwohnanlage	Lageplan	x		03/2009
14	Sackstraße 11, Rethem	Seniorenwohnanlage	Grundrisse	x		01/2015
15	Stöckener Straße 8, Rethem	Seniorenwohnanlage	Fertigstellung in 2024		x	
16	Stöckener Straße 12, Rethem	Verbrauchermarkt ALDI	Fluchtwegeplan	x		09/2021
17	Wiedenburgstr.5 Rethem	Kindergarten Rethem	Flucht- und Rettungspl. / Feuerwehrlaufkarten / Lageplan	x		04/2019
<b>Ortswehr Altenwahligen</b>						
18	Altenwahligen 45	Wohngemeinschaft Heidehort	Feuerwehrlaufkarten	x		06/2006
19	Kirchwahligen, Rethemer Fähre	Freizeitanlage Rethemer Fähre	aktuelle Pläne sind angekündigt		x	
20	Rüpke, Altenwahligen 23	Biogasanlage Rüpke		x		02/2023
<b>Ortswehr Bierde</b>						
21	Beetenbrücker Weg, Bierde	Naturgas Bierde GmbH & CoKG		x		03/2019
22	Bierde 3, Böhme	Bio-Gas Agro Energie Bierde		x		06/2019
<b>Ortswehr Böhme</b>						
23	Böhme 4	Kindergarten Böhme	Flucht- u. Rettungspl.	x		10/2014
24	Bruchweg, Böhme	Biogasanl. BEnE GmbH & Co. KG / Dammann		x		07/2022
<b>Ortswehr Bosse</b>						
25	Hauptstraße 60, Bosse	M.K.O. Biogas	werden zurzeit aktualisiert		x	
26	Lindenallee 5, Bosse	Bio-Gas G.F. Rodewald		x		04/2022
27	Lindenallee 11, Bosse	Meyer Bosse Energie	werden zurzeit aktualisiert		x	
28	Lindenallee 12, Bosse	Niedersachsenhof Wohngruppe	Feuerwehrplan, Feuerwehrlaufkarte	x		04/2009

## Feuerwehrbedarfsplan Samtgemeinde Rethem

Ortswehr Häuslingen						
29	Bahnhofstr. 18, Häuslingen	Kindergarten Gr.Häuslingen	Flucht- u. Rettungspl.	x		08/2019
30	Bahnhofstraße 20, Häuslingen	Wohnheim Vier Linden	Feuerwehrplan, Feuerwehrlaufkarte	x		05/2012
31	Ludwigslust 7, Häuslingen	Göbbert Biogas		x		09/2022

**Tabelle 20: Übersicht der Objekte mit Feuerwehreinsatzplänen**

### Biogasanlagen

In der Samtgemeinde Rethem sind mehrere Biogasanlagen vorhanden. Neben den allgemeinen Gefährdungen bei Einsatzobjekten weisen Biogasanlagen drei einsatztaktische Besonderheiten auf:

- Biogas ist ein brennbares Gas mit dem Hauptbestandteil Methan.
- Biogas kann mit Luft ein explosionsfähiges Gas-Luftgemisch bilden.
- Durch spezielle Reaktionen können darüber hinaus Gase (z.B. Ammoniak, Schwefelwasserstoff) entstehen, die gesundheitsschädlich bzw. tödlich sein können.

Für Feuerwehreinsätze mit Gefährdungen durch Gase ist die Feuerwehrvorschrift 500 „Einsätze im ABC-Einsatz“ anzuwenden. Eine weitere Gefährdung geht von der Elektrizität aus. Folgende Biogasanlagen sind in der Samtgemeinde Rethem vorhanden:

lfd. Nr.	Ort der Anlage	Zuständige Feuerwehr	Besonderheiten
1	Altenwahlungen, Kuhstall	Altenwahlungen	Gülle-Biogas, klein
2	Bierde, Beetenbrücker Weg	Bierde	Waldnähe
3	Böhme, Kohlhof	Böhme	Waldnähe
4	Bosse, Hauptstraße 60	Bosse	
5	Bosse, Lindenallee 5, Biogasanlage G.F. Rodewald	Bosse	
6	Bosse, Lindenallee 11 Meyer-Bosse Energie	Bosse	
7	Häuslingen, Melkerweg	Häuslingen	
8	Rethem, Hoher Kamp	Rethem	

**Tabelle 21: Übersicht Biogasanlagen Samtgemeinde Rethem**

### Photovoltaikanlagen

In den letzten Jahren sind in ganz Deutschland PV-Anlagen auf verschiedensten Gebäuden angebracht worden. Leider ist dabei der Brandschutz zu Teilen

unberücksichtigt geblieben. Ein Grundsatz des Brandschutzes ist das Abschotten der Gebäude. So müssen zum Beispiel nach 40 m Brandwände eingezogen werden. Die Grundbestimmungen sind durch die PV-Anlagen zum Teil unbeachtet geblieben. Insofern stellt die Brandbekämpfung bei Gebäuden, insbesondere bei größeren Gebäuden, die Feuerwehren in Deutschland vor erhebliche Probleme. Zunächst kann die Produktion des Stromes nicht abgestellt werden, sodass auf diesen Anlagen noch lange Strom fließen kann. Darüber hinaus kann die Brandbekämpfung in der Regel nur auf der Seite, wo die Platten nicht angebracht, erfolgen. Auch in der Samtgemeinde Rethem sind entsprechende Anlagen vorhanden, die die Feuerwehren vor entsprechende Probleme stellen wird.

## 5.5. Verkehrswege

### Wasserwege

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Wasserweg Verlauf innerhalb der Samtgemeinde</b>	
1	Aller	Tourismus (Paddeln u.a.)
2	Böhme	Tourismus (Paddeln u.a.)

**Tabelle 22: Wasserwege**

### Straßennetz

Die Samtgemeinde Rethem verfügt über ein gut ausgebautes Straßennetz. Folgende überörtliche Straßen sind in der Samtgemeinde Rethem vorhanden:

B 209	von Nienburg (Weser) aus durch Wohldorf, Rethem, Altenwahlingen nach Walsrode
L 157	B 209 in Rethem - Richtung Hedern, Bosse, Eilte zur L 191 in Ahlden
L 159	L 160 -Wittlohe, Otersen, Ludwigslust, Häuslingen, B209, Altenwahlingen, Böhme, Bierde -L 190
L 200	B 215 Eystrup- Hämelhausen- Wohldorf- Rethem
K 109	Bosse - L 157 in Neu Bosse
K 110	Frankenfeld - L 157
K 111	Wohldorf - K 112
K 112	K 14 in Landkreis Verden - Kreisgrenze -Altenteich - K 111 – L 200
K 113	B 209 - Kirchwahlingen - L 159 in Altenwahlingen
K 114	B 209 in Kirchboitzen- K115 in Klein Eilstorf - K118 – L 159 Böhme

**Tabelle 23: Straßenübersicht überörtlicher Straßen**

## 5.6. Löschwasserversorgung

Die Bereitstellung von Löschmitteln in ausreichendem Umfang für den erforderlichen Zeitraum ist die Voraussetzung für wirksame Löscharbeiten. Löschfahrzeuge ohne eine ausreichende Löschwasserversorgung sind funktionslos. Das NBrandSchG verpflichtet die Samtgemeinden im § 2 zur Vorhaltung von Löschwasser als Grundversorgung. In der Regel entnimmt die Feuerwehr mittels Hydranten das Löschwasser aus den Trinkwasserleitungen. Das Arbeitsblatt W 405 gilt als Grundlage für die Ermittlung des Löschwasserbedarfs. Es ist für die Planung und den Bau ausgewiesener Baugebiete und für Bauvorhaben im Außenbereich anzuwenden. Dabei ist zwischen dem Grundschutz (Aufgabe der Samtgemeinde) und dem Objektschutz (Aufgabe des Betreibers) zu unterscheiden. Im § 41 der NBauO und § 24 DVO-NBauO sind die entsprechenden rechtlichen Vorgaben zur Wasserversorgung geregelt. Im § 2 Aufgaben und Befugnisse der Samtgemeinden im NBrandSchG heißt es hierzu:

*„Den Samtgemeinden obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Dazu haben sie insbesondere (...) für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen (...)“*

Bei der zur Verfügungsstellung der Löschwasserversorgung muss zwischen der Grundversorgung (Aufgabe der Kommune) und dem Objektschutz (Aufgabe des Betreibers) unterschieden werden. Die/Der **Grundversorgung/Grundschutz** ist der Brandschutz für Wohn-, Gewerbe-, Misch- und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- und Personalrisiko.

Der **Objektschutz** ist der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Brandschutz

- a) für Objekte mit erhöhtem Brandrisiko, z. B. Holzlagerplätze, Parkhäuser, Betriebe zur Herstellung und Verarbeitung von Lösungsmittel, Lagerplätze für leicht entzündbare Güter etc.
- b) für Objekte mit erhöhtem Personenrisiko, z. B. Versammlungsstätte, Geschäftshäuser, Krankenhäuser, Hotels, Hochhäuser etc.

c) für sonstige Einzelobjekte wie Aussiedlerhöfe, Raststätten, Kleinsiedlungen, Wochenendhäuser etc.

Der Löschbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt. Dabei wird in jedem selbstständigen Netzteil nur ein Brandfall angenommen. Die Bereitstellung des Löschwassers muss über mindestens 2 Stunden erfolgen. Für den Einbau von Hydranten in geschlossenen Orten werden folgende Abstände empfohlen:

- in offenen Wohngebieten ca. 140 m
- in geschlossenen Wohngebieten ca. 120 m
- in Geschäftsstraßen ca. 100 m

Für abgelegene Einzelanwesen, z. B. Aussiedlerhöfe, ist eine Löschwasserversorgung ebenfalls als Grundversorgung sicherzustellen. Hier kann jedoch von den Mengenangaben der DVGW abgewichen werden, was unter anderem darin begründet ist, dass die Wasserversorgungsunternehmen zu diesen Anwesen in der Regel Leitungen mit kleineren Leitungsquerschnitten verlegen. Auch ist eine flächendeckende Versorgung des Außenbereichs mit entsprechenden Hydranten unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen. Es ist aber erforderlich, auch für diese Anwesen den Brandschutz sicher zu stellen.

Für den Löschwasserbedarf, der als Objektschutz erforderlich ist, muss die Kommune im Zuge der Bauantragsbeteiligung die erforderliche Löschwassermenge definieren. Sollte die Kommune die Bewertung nicht aus eigenen Kräften beurteilen können, kann sie hierzu einen externen Fachmann hinzuziehen.

Zur Ermittlung des Löschwasserbedarfs für bebaute Flächen werden die Mindestwerte der nachfolgenden Tabelle aus dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) empfohlen. Diese Tabelle berücksichtigt insbesondere die bauliche Nutzung und die Gefahr der Brandausweitung.

## Feuerwehrbedarfsplan Samtgemeinde Rethem

Bauliche Nutzung nach § 17 Baunutzungs-verordnung	Kleinsiedlungen, Wochenendhausgebiete	Reine, allgemeine, besondere Wohngebiete, Mischgebiet, Dorfgebiete	Gewerbegebiete	Kerngebiete	Gewerbegebiete	Industriegebiete
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschoßflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 – 0,6	0,7 – 1,2	0,7 – 1,0	1,0 – 2,4	-
Baumassenzahl	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei Gefahr der Brandausbreitung	m³/h (l/min)	m³/h (l/min)	m³/h (l/min)	m³/h (l/min)		m³/h (l/min)
klein	24 (400)	48 (800)	96 (1600)		96 (1600)	
mittel	48 (800)	96 (1600)	96 (1600)		192 (3200)	
groß	96(1600)	96 (1600)	192 (3200)		192 (3200)	
Brandausbreitungsgefahr	Überwiegende Bauart der Gebäude					
Klein	Feuerbeständige oder feuerhemmende Umfassung, harte Bedachung					
Mittel	Umfassung weder feuerbeständig noch feuerhemmend, harte Bedachung oder Umfassung feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachung					
groß	Umfassung weder feuerhemmend noch feuerbeständig, weiche Bedachung, Holzfachwerk (ausgemauert), Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.					

Abbildung 12: Richtwerte Löschwasserbedarf DVGW<sup>2</sup>

Die Wasserversorgung in der Samtgemeinde Rethem wird durch den Trinkwasserverband auf den Wasserverband Heidekreis, kurz WVH sichergestellt. In einigen Bereichen versorgt sich die Feuerwehr zusätzlich auch aus Löschwasser-teichen, Feuerlöschbrunnen und Zisternen.

Sofern für die Löschwasserversorgung Gewässer benutzt, werden sollen, sind die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten:

Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 8 Abs. 1 WHG).

So ist der Bau und der Betrieb von Feuerlöschbrunnen weder nach § 8 Abs. 2 WHG, noch nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG erlaubnisfrei möglich. Die Benutzung des Grundwassers zum Zwecke der Löschwassergewinnung darf daher gemäß § 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur mit wasserrechtlicher Erlaubnis erfolgen. Im Außenbereich ist die Wasserversorgung in Teilen

<sup>2</sup> Quelle: Abwehrender und Anlagentechnischer Brandschutz, expert Verlag, Hans-Joachim Gressmann

nicht ausreichend. Entweder werden hier die Radien von 300 m überschritten, die Wassermengen reichen nicht aus, oder beides ist der Fall. Insofern ist es erforderlich, dass durch diesen Feuerwehrbedarfsplan für die Feuerwehr erforderliche Ausstattungen definiert werden.

### **Überprüfung der Löschwasserversorgung**

Zur Sicherstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung gehört nicht nur die Errichtung von Hydranten und Löschwasserteichen, sondern auch deren regelmäßige Überprüfung und Unterhaltung.

Es ist sehr wichtig, dass die Wasserentnahmestellen regelmäßig überprüft werden und Beschädigungen sofort gemeldet oder abgestellt werden. In der Samtgemeinde Rethem werden die Hydranten vor Beginn der winterlichen Jahreszeit durch die Feuerwehr überprüft. Hydranten sind zur besseren Auffindbarkeit durch Hydrantenschilder zu kennzeichnen. Die Beschilderung unterliegt ebenfalls der Prüfpflicht.

### **Hydrantenpläne**

Die planmäßige Erfassung der Löschwasserentnahmestellen (Hydrantenplan) ist in der Samtgemeinde Rethem vorhanden. Dieser Hydrantenplan ist sowohl in Papierform wie auch digital vorhanden. Auf den Einsatzleitfahrzeugen sind entsprechende Hydrantenpläne vorhanden.

Weiterhin gibt es Feuerlöschbrunnen und sonstige Löschwasserentnahmemöglichkeiten im Gebiet der Samtgemeinde Rethem. Ein Kartenmaterial, worauf alle Wasserentnahmestellen dargestellt sind, gibt es nicht. Insofern ist hier ein Kartenmaterial erforderlich, wo die gesamten Daten hinterlegt sind.

Es wird vorgeschlagen ein Kartenmaterial mit allen zur Verfügung stehenden Löschwassermöglichkeiten zu erstellen.

### Objekte mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung

Anschrift	Objekt- beschreibung	vorhandene Löschwasser- versorgung	Besonderheiten
<b>Altenwahlen</b>	Im Bereich des Friedhofes und Heidehort ist nur der Saugbrunnen beim Heidehort, da ist fraglich, ob das Hydrantennetz im Bereich vom Friedhof ausreicht.		
<b>Bierde</b>	Löschwasserversorgung Biogasanlage, Neumühlen, Hellberg müsste betrachtet werden		
<b>Häuslingen</b>	Löschwasserversorgung im alten Dorf, nur 1 Bohrbrunnen.		
	Löschwasserversorgung insgesamt in Klein Häuslingen .		
	Löschwasserversorgung insgesamt in Ludwigslust.		
	Offene Gewässer sind im Sommer trocken, dadurch keine Löschwasserversorgung über offene Gewässer gegeben.		
	Ca. 120 ha Wald im Gemeindegebiet, größtes Zusammenhängendes Gebiet ist auf Gemeindeebene 70 ha Groß, Nordwestlich daran schließt sich in der Gemarkung Otersen ebenfalls ein großes Waldgebiet an.		
	Wenige landwirtschaftliche Brunnen im Bereich dieser Wälder und Flächen		
<b>Rethem</b>	Löschwasserversorgung im Kernort ist zu prüfen. Alpe und Aller meist trocken - schwieriger als noch vor Jahren		
<b>Frankenfeld</b>	Löschteiche im Waldgebiet noch ausreichend? Trockene Jahre		
<b>Bosse</b>	Löschwasserversorgung für Waldgebiete ausreichend?		
<b>Böhme</b>	nichts bekannt		

Tabelle 24: Objekte mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung

### Fazit Löschwasserversorgung

Wie einleitend beschrieben, ist für eine effektive Brandbekämpfung die Vorhaltung einer ausreichenden Wasserversorgung erforderlich. In weiten Teilen des Samtgemeindegebietes ist die Wasserversorgung ausreichend.

In Teilbereichen der Samtgemeinde Rethem, insbesondere in den Außenbereichen, ist die Löschwasserversorgung des Samtgemeindegebietes nicht ausreichend. Hier müssen entsprechende Kompensationen mit der erforderlichen feuerwehrtechnischen Ausstattung erfolgen. Für die erste Phase einer Brandbekämpfung müssen entsprechende Wasserführende Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Da deren Wasservorrat begrenzt ist, muss eine schnelle Versorgung der Einsatzstelle mit entsprechenden Schlauchleitungen von der Wasserentnahmestelle erfolgen. Hierzu sind entsprechende Fahrzeuge (GW L 1 oder GW L 2 - Logistikfahrzeug) erforderlich. Von der Feuerwehr wurden dem Verfasser

entsprechende defizitäre Löschwasserversorgungen mitgeteilt, die jedoch nicht überprüft worden sind.

## 6. Kurzbeschreibung der Samtgemeindefeuerwehr Rethem

### 6.1. Führungsstruktur der Samtgemeindefeuerwehr Rethem

Die Samtgemeindefeuerwehr wird von der Gemeindebrandmeisterin geleitet. Ihr zur Seite steht ein stellvertretender Gemeindebrandmeister und das Samtgemeindekommando. Mitglieder des Samtgemeindekommandos sind:

lfd. Nr.	Funktionsträger	
1	Sonja Kny	Gemeindebrandmeisterin
2	Volker Bostel	stellv. Gemeindebrandmeister / Ortsbrandmeister Bierde
3	Frank Kirck	Kassen- und Schriftwart
4	Ute Oelkers	Pressewartin
5	Sven Helms	Gemeindejugendfeuerwehrwart
6	Erich Kranz	Zeugwart
7	Theodor Mahler	Zeugwart
8	Felix Camphausen	Sicherheitsbeauftragter
9	Niklas Badenhop	Atenschutzbeauftragter
10	Willy Sprengel	Ortsbrandmeister Altenwahlen
11	Marek Sprengel	stellv. Ortsbrandmeister Altenwahlen
12	Marcel Hermanns	stellv. Ortsbrandmeister Bierde
13	Timo Feldmann	Ortsbrandmeister Böhme
14	Thomas Reinicke	stellv. Ortsbrandmeister Böhme
15	N.N.	Ortsbrandmeister Bosse
16	Fabian Lohse	stellv. Ortsbrandmeister Bosse
17	N.N.	Ortsbrandmeister Frankenfeld
18	N.N.	Stellv. Ortsbrandmeister Frankenfeld
19	Stephan Block	Ortsbrandmeister Häuslingen
20	Eike Dierks	stellv. Ortsbrandmeister Häuslingen
21	Marcel Burfien	Ortsbrandmeister Rethem
22	Dennis Feldmann	stellv. Ortsbrandmeister Rethem

Tabelle 25: Samtgemeindekommando

### 6.2. Personalbestand der Feuerwehr

lfd. Nr.	Feuerwehr	Aktive Kameraden	Jugendfeuerwehr	Kinderfeuerwehr
1	Rethem	48	ja	ja
2	Altenwahlen	31	ja, mit Böhme	nein
3	Bierde	36	ja, mit Böhme	nein
4	Böhme	20	ja	nein
5	Bosse	22	ja, ruht	nein
6	Frankenfeld	17	ja, ruht	nein
7	Häuslingen	27	ja	ja

Tabelle 26: Übersicht Mitgliederzahlen Ortswehr

### Kinder- und Jugendfeuerwehren

lfd. Nr.	Kinderfeuerwehr	Anzahl Mitglieder
1	Häuslingen	13
2	Rethem	14
	gesamt	27

Tabelle 27: Übersicht Mitgliederzahlen Kinderfeuerwehr

lfd. Nr.	Jugendfeuerwehr	Anzahl Mitglieder
1	Rethem	25
2	Böhme	13
3	Frankenfeld	0
4	Häuslingen	10
5	Bosse	0
	gesamt	48

Tabelle 28: Übersicht Mitgliederzahlen Jugendfeuerwehr

Wenn in einer Samtgemeinde wie Rethem 75 Kinder und Jugendliche ehrenamtlich in der Feuerwehr tätig sind, ist das eine guter Personalbestand. Es muss das Ziel sein, diesen Personalbestand zu halten und zukünftig auszubauen.

### 6.3. Einsatzbereich der Samtgemeindefeuerwehr Rethem

Der Einsatzbereich der Samtgemeindefeuerwehr Rethem umfasst das gesamte Samtgemeindegebiet mit den Gemeinden Böhme, Frankenfeld, Häuslingen und Rethem. Innerhalb des Landkreises Heidekreis grenzt die Samtgemeinde Rethem an die Samtgemeinde Ahlden und die Stadt Walsrode, weiterhin an den Landkreis Verden und den Landkreis Nienburg



Abbildung 13: Einsatzbereich Samtgemeindefeuerwehr

## 6.4. Einsatzstatistik der Samtgemeindefeuerwehr

Zur Definition der Hilfsfristen sowie die Erforderlichkeit weiterer Erkenntnisse sind die Einsatzstatistiken der letzten Jahre ausgewertet worden.

### Einsatzübersichten entsprechend der Gefahrenart:

<b>Einsatzart: Brand</b>						
<b>Feuerwehr</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>Einsätze gesamt</b>
Altenwahlingen	8	4	5	2	6	25
Bierde	11	8	4	3	5	31
Böhme	8	5	0	1	4	18
Bosse	4	1	3	1	3	12
Frankenfeld	4	1	3	1	3	12
Häuslingen	8	5	5	2	6	26
Rethem	20	12	10	8	13	63
<b>Gesamtbrandeinsätze</b>						<b>187</b>

Tabelle 29: Einsatzübersicht Einsatzart Brand

<b>Einsatzart: Technische Hilfe</b>						
<b>Feuerwehr</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>Einsätze gesamt</b>
Altenwahlingen	4	4	3	7	4	22
Bierde	2	5	1	1	10	19
Böhme	2	4	1	1	7	15
Bosse	2	1	1	0	1	5
Frankenfeld	2	1	1	1	1	6
Häuslingen	2	4	3	8	5	22
Rethem	12	15	12	13	21	73
<b>Gesamteinsätze technische Hilfe</b>						<b>162</b>

Tabelle 30: Einsatzübersicht Einsatzart technische Hilfe

<b>Einsatzart: Sonstiges</b>						
<b>Feuerwehr</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>Einsätze gesamt</b>
Altenwahlingen	0	1	0	1	1	3
Bierde	4	1	1	0	1	7
Böhme	0	1	1	0	0	2
Bosse	0	3	0	0	0	3
Frankenfeld	0	3	0	0	0	3
Häuslingen	0	1	0	1	1	3
Rethem	3	12	2	2	1	20
<b>Gesamt sonstige Einsätze</b>						<b>41</b>

Tabelle 31: Einsatzübersicht sonstige

<b>Einsatzart: ABC</b>						
<b>Feuerwehr</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>Einsätze gesamt</b>
Altenwahlingen	0	0	0	0	0	0
Bierde	0	0	0	0	0	0
Böhme	0	0	0	0	0	0

## Feuerwehrbedarfsplan Samtgemeinde Rethem

<b>Einsatzart: ABC</b>						
<b>Feuerwehr</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>Einsätze ge- sam</b>
Bosse	0	0	0	0	0	0
Frankenfeld	0	0	0	0	0	0
Häuslingen	0	0	0	0	0	0
Rethem	0	0	0	0	0	0
<b>Gesamt ABC Einsätze</b>						<b>0</b>

Tabelle 32: Einsatzübersicht ABC

<b>Einsatzart: Gesamteinsätze</b>						
	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>Einsätze ge- sam</b>
Brand	63	36	30	18	40	187
Technische Hilfe	26	34	22	31	49	162
Sonstige	7	22	4	4	4	41
ABC	0	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>96</b>	<b>92</b>	<b>56</b>	<b>53</b>	<b>93</b>	<b>390</b>

Tabelle 33: Einsatzübersicht Gesamteinsätze

### Fazit:

Die Einsatzcharakteristik verhält sich entsprechend dem grundsätzlichen Ergebnis der Feuerwehren in Niedersachsen. Die Einsätze der technischen Hilfe und Sonstige fallen höher aus wie die Brandeinsätze.

## 6.5. Alarmierungs- und Ausrückzeiten der FF der Samtgemeinde Rethem

Im Zuge der Datenauswertung zur Bewertung der Alarmierungs- und Ausrückzeiten wurden dem Verfasser von den Ortsbrandmeistern entsprechende Angaben zur Verfügung gestellt.

Der Gutachter geht davon aus, dass die dargestellten Zahlen mit nur geringen Fehlern behaftet sind. Für den Einsatzwert einer ausrückenden Wehr ist neben der Ausrückzeit auch die initial verfügbare Funktionenzahl entscheidend.

Die Ausrückzeit wurde durch den Verfasser nach den gesichteten Unterlagen entsprechend festgelegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Hilfsfristen entsprechend für das Ausrücken eines Löschgruppenfahrzeuges bzw. eines Stafflelöschfahrzeuges modifiziert wurden. Grundsätzlich ist aus der Datenlage eine sehr unterschiedliche Ausrückzeit ersichtlich. Zukünftig sollte die Ausrückzeit für den kritischen Wohnungsbrand und bei anderen Einsätzen, wo Menschen in Gefahr sind, differenzierter aufgenommen und protokolliert werden.

Bzgl. der Verfügbarkeiten der Atemschutzgeräteträger (AGT) sind bei entsprechenden Einsatzstichworten in der Regel nicht bei allen Ortsfeuerwehren ausreichend AGT (mind. 4 AGT) verfügbar.

### **6.6. Jugend- und Kinderfeuerwehr**

In der Samtgemeinde Rethem sind entsprechende Jugend- und Kinderfeuerwehren vorhanden.

Zweifellos steht fest, dass zur Sicherung der zukünftigen Einsatzfähigkeit der Samtgemeindefeuerwehr Rethem, der Jugend- und Kinderarbeit eine ganz besondere Aufgabe zufällt. Gerade im Zeichen des demographischen Wandels ist es sehr wichtig, die Jugendlichen für das Ehrenamt in der Feuerwehr zu gewinnen.

So ist die Beschäftigung der Kinder und Jugendlichen eine wichtige Aufgabe, die von den ehrenamtlichen Betreuern wahrgenommen wird. Unter anderem gehören die Einführungen in Erste Hilfe, Gerätekunde sowie feuerwehrtechnische Übungen zur fachlichen Ausbildung in der Feuerwehr dazu.

Aber auch im Spiel oder bei sportlichen und feuerwehrtechnischen Wettbewerben werden die Kinder und Jugendlichen an die Feuerwehr herangeführt – das Gruppengefühl ist ein sehr wichtiger Bestandteil dieser Arbeit. Die Gruppe bietet Halt, und viele Aktivitäten machen in der Gruppe einfach mehr Spaß, sind erlebnisreicher.

Wenn in der Samtgemeinde 75 Kinder und Jugendliche tätig sind und entsprechend betreut werden ist das im Feuerwehrbedarfsplan besonders hervorzuheben.

Entsprechend der nach diesem Feuerwehrbedarfsplan zukünftig vorgeschlagenen Strukturen sollte jede Feuerwehr eine Jugendabteilung vorhalten. Auch wäre es denkbar zwei Jugendfeuerwehren (eine links und eine rechts der Aller) in der Samtgemeinde vorzuhalten. Auch sollte eine Struktur, ähnlich der Jugendfeuerwehr, für die Kinderfeuerwehren geschaffen werden.

Jugendarbeit kostet zwar Geld, dies ist aber gut angelegt. Die Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehren sind die Einsatzkräfte von Morgen. Zur Ausübung der Jugendarbeit sind entsprechende Anschaffungen erforderlich, die durch die Samtgemeinde Rethem bereitgestellt werden sollten.

Der Transport der Kinder und Jugendliche sollte durch entsprechende MTF- Fahrzeuge bei der Feuerwehr sichergestellt werden. Diese Fahrzeuge entlasten die teuren Feuerwehrfahrzeuge und machen die Jugendarbeit für die Betreuer durchführbar.

## Feuerwehrbedarfsplan Samtgemeinde Rethem

---

Die vorhandenen Zahlen machen aber auch deutlich, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Kinder und Jugendlichen für das Ehrenamt zu gewinnen. In einigen Kommunen in Niedersachsen werden die Jugendlichen zum Beispiel durch Mitglieder der Altersabteilung in der Ganztagsbetreuung an Schulen für die Feuerwehrarbeit sensibilisiert.

### 7. Gefährdungspotential

Die Samtgemeinde muss eine auf das stets vorhandene oder im Einzelfall bereits erkennbare Gefahrenpotential zugeschnittene, flächendeckende, in angemessener Zeit verfügbare Feuerwehr unterhalten. Die Definition und Festlegung der Schutzziele obliegen dem Rat der Samtgemeinde Rethem. Soll und Ist kann variieren, über das „Soll“ hat der Rat der Samtgemeinde in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Hierbei muss der Rat sich aber an den allgemein anerkannten Regeln der Technik orientieren, da er sonst Gefahr läuft in ein Organisationsverschulden zu geraten.

Schutzziele in der Gefahrenabwehr beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Dabei sind festzulegen:

- die Zeit, in der Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle eintreffen oder tätig werden (Hilfsfrist),
- in welcher Stärke diese Einheiten benötigt werden (Mindesteinsatzstärke) und
- in welchem Umfang das Schutzziel erfüllt werden soll (Erreichungsgrad).

Zusätzlich sind diese Kriterien um die Parameter „Qualifikation“ (der Einsatzkräfte) und „Einsatzbereich“, in dem die Kriterien erfüllt werden sollen, zu ergänzen. Bei einer Schutzzieelfestlegung sind grundsätzlich die Ziele des Brandschutzwesens zu berücksichtigen. Gemäß ihrer Priorität sind dies:

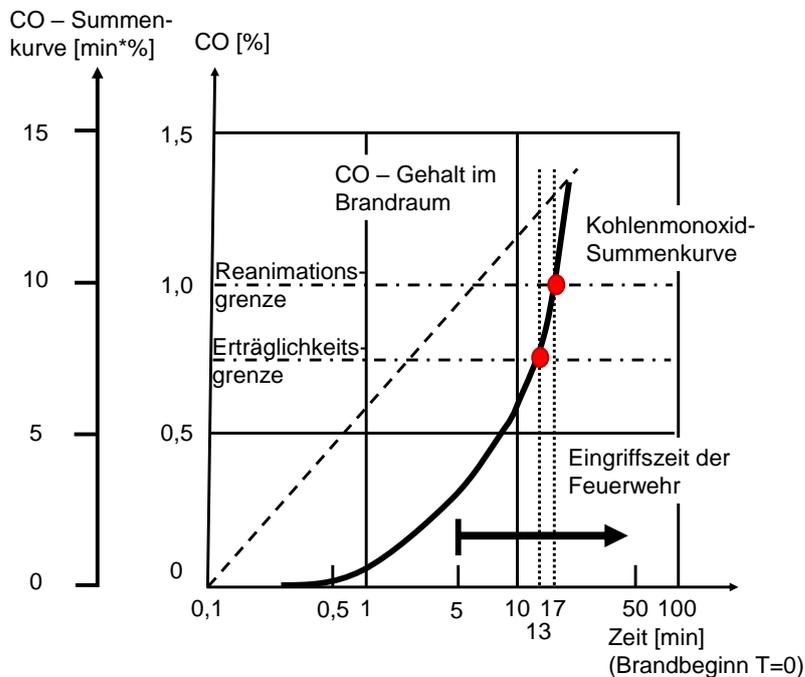
- Menschen retten,
- Tiere, Sachwerte und Umwelt schützen und
- die Ausbreitung des Schadens verhindern.

Die zeitkritische Aufgabe ist dabei die Rettung von Menschen. Bei der Bemessung der Mindesteinsatzstärke ist deshalb zu beachten, dass mit den zuerst eintreffenden Kräften in jedem Fall die Menschenrettung ermöglicht werden muss.

Zur Erreichung der weiteren Ziele bzw. zur Beherrschung des Schadensereignisses wird ggf. zusätzliches Personal benötigt. Alle zu formulierenden Schutzziele müssen daher die Erreichung der o.g. Ziele des Brandschutzwesens ermöglichen. Zeiten müssen sich an wissenschaftlich abgesicherten oder durch hinlängliche praktische Erfahrungen gesicherten Grenzen orientieren.

In diesem Zusammenhang ist besonders auf Untersuchungen zum Brandverlauf und zu medizinischen Grenzwerten hinzuweisen, beispielsweise die sogenannte „Orbit-Studie“. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei

Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (CO-Vergiftung). Nach der Orbit-Studie liegt die Reanimationsgrenze für Rauchgasvergiftungen bei ca. 17 Minuten nach Brandausbruch (s. Abb.).



**Abbildung 14: Rauchgasentwicklung innerhalb einer Wohnung<sup>3</sup>**

Weiterhin haben Einsatzanalysen ergeben, dass die Feuerwehr bei Brandflächen mit über 400 m<sup>2</sup> nur noch bei günstigen Einsatzbedingungen zum Löscherfolg kommt. Je nach Brandlast liegen die Brandausbreitungsgeschwindigkeiten zwischen einem und drei Metern pro Minute, sodass die Flächengrenze bei mittlerer Brandlast bereits bei 10 Minuten liegt. Unter dem Aspekt des reinen Sachwertschutzes müssen die Hilfsfristen also ebenfalls in der Größenordnung liegen.

### Standardisiertes Schadensereignis

Im In- und Ausland gibt es mittlerweile eine Reihe von standardisierten Schadensereignissen, die zur einheitlichen Risikoanalyse und -bewertung, aber auch zur Festlegung von Schutzziele, herangezogen werden.

<sup>3</sup> Orbit Studie, Kapitel 3.4.1, Bild 915

Diese standardisierten Schadensereignisse müssen sich zur Vergleichbarkeit hinsichtlich der Qualität des Brandschutzes auf gleiche Gefahrenpotenziale beziehen und diese als Szenarien zusammenfassen.

So gilt z.B. als „kritisches Brandereignis“ in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert. In deutschen Kommunen ist dies der Wohnungsbrand in einem Obergeschoss eines mehrgeschossigen Hauses, bei dem der Treppenraum so verrauchert ist, dass die üblichen Fluchtwege von Personen ohne Atemschutz nicht mehr benutzt werden können. Dieses Szenario kann sowohl in Einfamilien-, Mehrfamilienhäusern sowie in Sonderbauten zu einer unmittelbaren Bedrohung von Personen führen.

### **Spezielle Risikoanalyse**

Außer den Überlegungen zum Standardereignis ist die Risiko- und Gefährdungsanalyse des Samtgemeindegebietes unter Punkt 9 eine unabdingbare Voraussetzung für die richtige Bedarfsplanung der Feuerwehr, denn die Ausstattung einer Feuerwehr muss sich an dem Gefährdungspotential und den damit verbundenen Risiken einer Kommune orientieren. Entwickelt sich also eine Kommune in verschiedener Hinsicht im positiven Sinne, z. B. im Industrie- und Gewerbebereichen, hat das aufgrund der Risikoerhöhung auch unmittelbare Auswirkungen auf die Ausstattung der Feuerwehr.

### **Hilfsfrist**

Die zeitkritische Aufgabe der Feuerwehr bei einem Brand ist die Menschenrettung. Die Zeitdauer vom Entstehen des Ereignisses bis zum Wirksamwerden der Maßnahmen der Feuerwehr setzt sich generell wie folgt zusammen.

Zur Definition der Hilfsfrist eignen sich nur solche Zeitabschnitte, die von der örtlichen Feuerwehr beeinflussbar und dokumentierbar sind. Hierunter fallen bei Feuerwehren ohne eigene Notrufabfragestelle:

- die Ausrückzeit sowie
- die Anfahrtszeit.

Für die Gesprächs- und Dispositionszeit sowie die Alarmierung durch die Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle im Heidekreis werden ca. 1,5 Minuten zugrunde gelegt.

Die Hilfsfrist wird deshalb folgendermaßen definiert:



Vergleichbare Fristen werden auch international für den Brandschutz und für die technische Hilfeleistung angewendet. In der weiteren Betrachtung ist nur die Ausrück- und Anfahrtszeit (8,5 Minuten) zu bewerten, da die Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem keinen Einfluss auf die Bearbeitungszeiten der Leitstelle hat. Für den Einsatz ergänzender Einheiten werden im Feuerwehrbedarfsplan weitere Hilfsfristen herangezogen, die im Einzelfall jeweils erläutert werden.

### **Funktionsstärke**

Der Feuerwehreinsatz ist nach wie vor personalintensiv, weil die Anforderungen meist nur in eingeschränktem Maße durch technische Mittel erfüllt werden können. So müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung beim „Kritischen Wohnungsbrand“ mindestens 16 Einsatzfunktionen (nach AGBF) zur Verfügung stehen. Diese 16 Einsatzfunktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden.

Sofern die Einheiten nicht gleichzeitig eintreffen, kann mit mindestens 10 Funktionen (AGBF-Schutzziel) i.d.R. die Menschenrettung und Brandbekämpfung unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung eingeleitet werden.

Um die Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können, sind beim „Kritischen Wohnungsbrand“ die ersten 10 Funktionen innerhalb von 8,5 Minuten nach Alarmierung erforderlich. Nach weiteren 5 Minuten (also 13 Minuten nach Alarmierung) müssen vor einem möglichen „Flash Over“ (explosionsartige Brandausbreitung) mindestens 16 Funktionen vor Ort sein. Diese weiteren 6 Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich.

Je nach Schadenslage sind diese 16 Funktionen durch zusätzliche Funktionen, Sondergeräte und Löschmittel sowie Führung und Logistik zu ergänzen. Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach spezifischen Festlegungen in Abhängigkeit des jeweiligen Schadensereignisses.

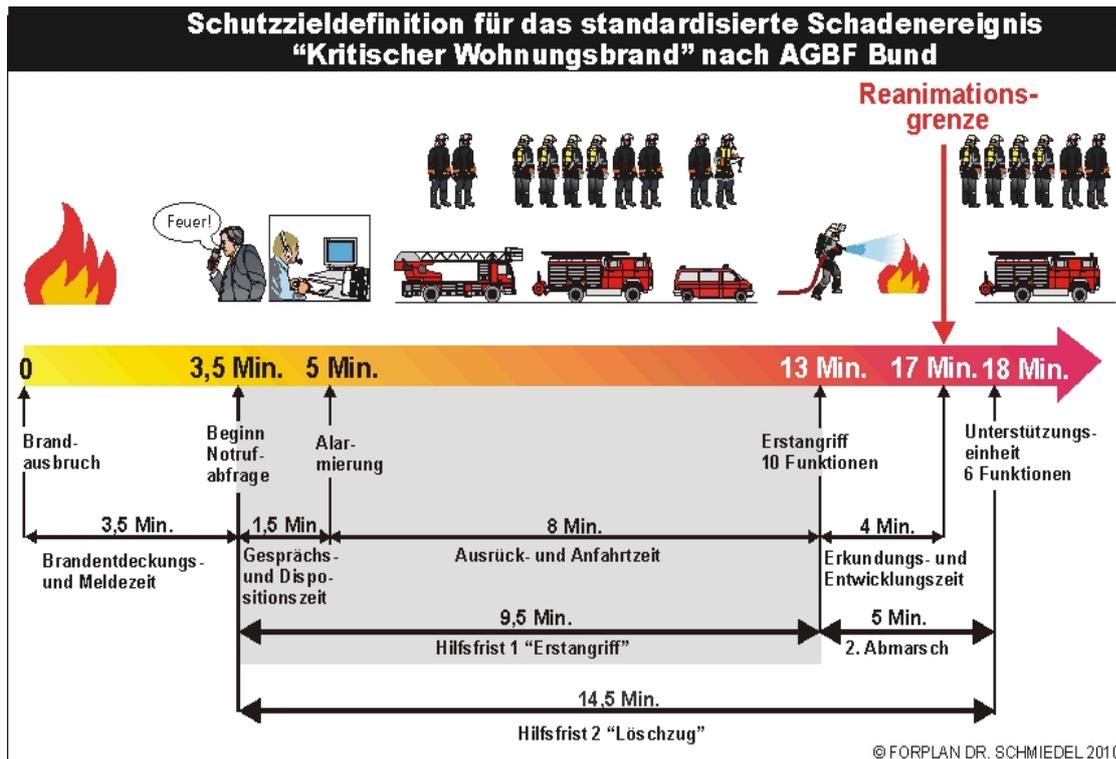


Abbildung 16: Zeitschiene standardisiertes Schadensereignis<sup>4</sup>

Freiwillige Feuerwehren können anstelle von 10 Funktionen in 8,5 Minuten auch mit einer Löschgruppe in Stärke von 9 Funktionen tätig werden, müssen aber in 13 Minuten ebenfalls mindestens 16 Funktionen vorweisen. Die ersten 9 Funktionen können im Additionsverfahren durch mehrere Feuerwehren sichergestellt werden. Um nun die Situation im ländlichen Bereich für die Zukunft aus personeller Sicht sowohl organisatorisch als auch praxisorientiert umsetzen zu können, haben verschiedene Bundesländer für die Risikokategorien B 1 und B 2 die Staffel mit 6 Funktionen als Grundabdeckung festgelegt. Auch diese Personenzahl kann im Additionsverfahren sichergestellt werden. Sicherlich steht es außer Frage, dass die Gesamtfunktionenzahl bei der 2. Hilfsfrist wieder mind. 16 Funktionen betragen muss.

### Erreichungsgrad

Kommunen handeln im Regelfall bedarfsgerecht, wenn sie im Rahmen der Feuerwehrbedarfsplanung entsprechend den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter

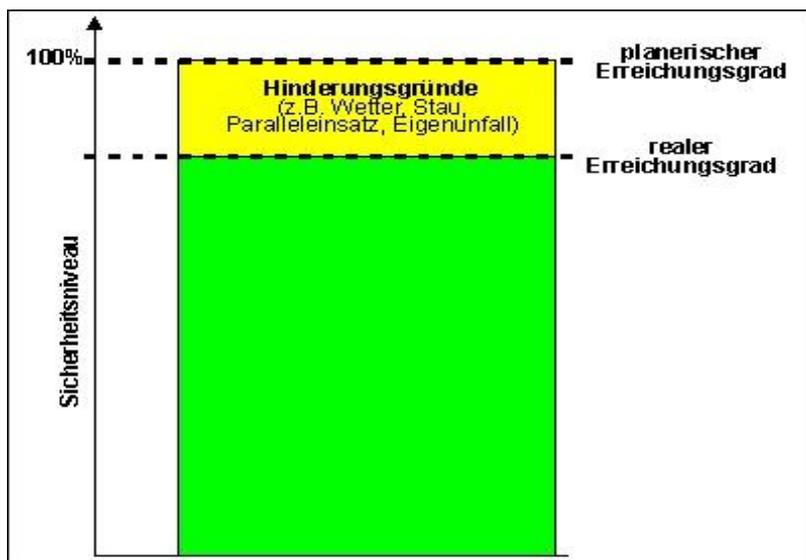
<sup>4</sup> Quelle Fa. Forplan, Dr. Schmiedel

der Berufsfeuerwehren (AGBF) für „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren“ sowie den „Erreichungsgrad“ erfüllen.

Ein reales Sicherheitsniveau von 100 % an jeder Stelle des Territoriums des Aufgabenträgers ist unbestritten unrealistisch. Es wird daher immer Zeiten und Bereiche geben, in denen ein geringeres Sicherheitsniveau aufgrund von nicht planbaren Zufälligkeiten hingenommen werden muss.

Unbeeinflussbare und zufällige Ereignisse (z. B. Schneefälle, Glatteis, Sturm, Verkehrsstaus, parallele Einsätze, Eigenunfall) verhindern real die Erreichung des planerischen Schutzziels, der Erreichungsgrad sinkt unter 100 %.

Da diese Hinderungsgründe jedoch nicht planbar sind, liegt der reale Erreichungsgrad immer um diesen nicht planbaren Ausfallanteil unter dem geplanten 100 %-Erreichungsgrad.



**Abbildung 17: Sicherheitsniveau**

Hierzu muss gesagt werden, dass in einer Flächensamtgemeinde wie der Samtgemeinde Rethem, gerade wenn es um die Erreichung von entlegenen Gebäuden geht, keine 100 %-Erreichbarkeit möglich ist. Aus den vorgenannten Qualitätskriterien der Hilfsfrist, der Funktionsstärke und des Erreichungsgrades lässt sich das Schutzziel der Samtgemeinde Rethem definieren. Das Schutzziel muss im Einklang mit allen feuerwehrrelevanten gesetzlichen Grundlagen aufgebaut sein und feuerwehrtaktischen Grundsätzen genügen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Unfallverhütungsvorschriften zu richten.

Inwieweit die Feuerwehr das Sicherheitsrisiko in einer Samtgemeinde flächendeckend und gleichwertig abdecken kann, wird durch die konkurrierenden Faktoren „Bedürfnis an Sicherheit“ und „Kosten“ bestimmt. Eine 100 prozentige Sicherheit ist nicht erreichbar. Bei der Formulierung des Schutzziels ist ergänzend zu beachten, dass im Fall einer rechtlichen Prüfung der Organisation des Brandschutzes einer Samtgemeinde mangels gesetzlicher Vorgaben auf die „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“ zurückgegriffen werden kann. Das Rechtsamt der Stadt Düsseldorf hat in einem Gutachten festgestellt, dass die „Schutzzieldefinition“ der AGBF als eine solche Regel der Technik gesehen werden kann. Sie ist somit Orientierungsgröße für die kommunale Schutzziefestlegung.

Das AGBF- Schutzziel ist zeitlich und personell in zwei Komponenten gegliedert:

- Ein „Erstangriff“ der Feuerwehr soll innerhalb der Hilfsfrist 1 von 10 Minuten (nach Beginn der Notrufabfrage) mit 10 Funktionen (qualifizierte Einsatzkräfte der Feuerwehr) erfolgen, um eine Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können.
- Eine „Unterstützungseinheit“ soll innerhalb der Hilfsfrist 2 von 14,5 Minuten mit weiteren 6 Funktionen an der Einsatzstelle eintreffen. Diese weiteren sechs Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich.

Für die Sicherheit der eingesetzten Kräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung muss der Löscheinsatz vor dem „Flash Over“ liegen, der bei einem Wohnungsbrand nach etwa 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch gegebenenfalls auftritt.

Die Qualitätskriterien wurden vom Grundsatzausschuss der AGBF erarbeitet und am 16. September 1998 durch die Vollversammlung verabschiedet und wurde 19. November 2015 fortgeschrieben.

### **Qualifikation**

Bei der Abwicklung eines kritischen Wohnungsbrandes sind – gerade bei Freiwilligen Feuerwehren – neben der rein zahlenmäßigen Betrachtung auch Anforderungen hinsichtlich der Qualifikation der Einsatzkräfte zu berücksichtigen. Im Wesentlichen sind folgende Funktionen für die unmittelbare Menschenrettung innerhalb von 8,5 Minuten nach Alarmierung erforderlich:

---

- eine Führungsfunktion (Gruppenführer)
- ein Maschinist, Löschfahrzeug
- erster Trupp (2-3 Atemschutzgeräteträger)
- eine Unterstützungsfunktion
- ein Führungsassistent, Einsatzleitwagen
- ein Trupp (Maschinist und Atemschutzgeräteträger), Drehleiter

Ist eine Drehleiter nicht erforderlich, können durch die Kräfte auch tragbare Leitern eingesetzt werden. Die Einheit muss zur Einleitung wirksamer Brandbekämpfungsmaßnahmen und zum Eigenschutz innerhalb von 5 Minuten um 6 (7) Funktionen ergänzt werden. Diese Funktionen setzen sich zusammen aus:

- einer Führungsfunktion (Zugführer),
- einem Maschinisten/in, Löschfahrzeug
- einem Trupp als Sicherheitstrupp gem. Feuerwehrdienstvorschrift Nr. 7 (2-3 Atemschutzgeräteträger) und
- einem weiteren Trupp zur Verhinderung der Brandausbreitung (2 Atemschutzgeräteträger) – abgeleitet aus der Statistik der vergangenen Jahre besteht im Regelfall auch dieser Trupp aus 3 Atemschutzgeräteträgern.

### **Einsatzbereich**

Bei der Betrachtung des Erreichungsgrades wird regelmäßig von einem Szenario ausgegangen, dass sich innerhalb von Gebäuden ereignet. Es wäre aber falsch daraus zu folgern, dass damit auch jedes einzelnstehende Haus außerhalb der geschlossenen Bebauung gemeint ist.

### 8. Schutzzielbeschreibung

Unter Punkt 7 wurden die allgemeinen Erkenntnisse zur Definition eines Schutzzieles beschrieben. Nachfolgend wird nun das Schutzziel der Samtgemeinde Rethem erarbeitet und vorgeschlagen.

Grundlage zur Ermittlung der Bedarfswerte für einen Feuerwehrbedarfsplan ist die Festlegung eines Schutzzieles, wie es allgemein bereits unter Punkt 7 beschrieben wurde. Das Schutzziel legt einen politisch gewollten Qualitätsstandard für die von der Feuerwehr zu erbringenden Leistungen fest. Wesentliche Vorgaben für die Schutzzieldefinitionen sind:

- die Rettung von Menschen aus Gefahren,
- die Bewahrung von Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen, Kulturgütern und bedeutenden Sachwerten durch Begrenzung eingetretener Schäden und vorbeugende Maßnahmen sowie
- der Schutz elementarer Einrichtungen des täglichen Lebens.

Höchste Priorität hat dabei der Schutz von Menschenleben. Da in der Regel die Gefahrenabwehrkräfte einer Samtgemeinde nicht jedes Risiko tatsächlich (und wirtschaftlich) abdecken können, haben die betroffenen Bürger selbst den gewünschten Grad der zu gewährenden Sicherheit festzulegen.

Die Willensbildung über und der Beschluss für dieses Sicherheitsniveau erfolgt durch die gewählten Mandatsträger und führt durch verbindliche Vorgaben des Rates für die Samtgemeindeverwaltung zu einer Selbstbindung der Samtgemeinde.

Um einerseits ein vernünftiges Kostenniveau, andererseits ein bestmögliches Sicherheitsniveau zu erreichen, werden im vorliegenden Feuerwehrbedarfsplan 2023 für die Samtgemeinde Rethem unter Berücksichtigung der vorliegenden Rahmenbedingungen Vorschläge zur Definition eines angemessenen Sicherheitsniveaus erarbeitet. Darauf aufbauend wird ein Vorschlag für die personelle und technische Dimensionierung der Feuerwehr entwickelt. Durch Vergleich dieser Soll-Ausstattung (festzulegender Ausstattung) mit der Ist-Ausstattung (derzeit vorhandene Ausstattung) werden künftig erforderliche Maßnahmen abgeleitet.

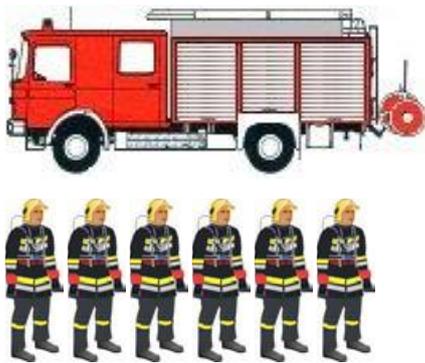
#### 8.1 Vorschlag Schutzziel Samtgemeinde Rethem

Unter Beachtung der dargelegten standardisierten Schutzziele und der Annahme der Dispositionszeit für die Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle im Heidekreis (i.d.R.

nicht überschrittene Gesprächs- und Dispositionszeit von 1,5 Minuten), schlägt der Gutachter für die Samtgemeinde Rethem nachfolgende Schutzziele vor. Hierbei unterscheidet der Verfasser die Schutzziele nach Feuerwehren mit Grundausrüstung und Feuerwehren als Stütz- oder Schwerpunktfeuerwehren.

### **Schutzziel für Feuerwehren mit Grundausrüstung:**

Die Samtgemeinde Rethem hat das Ziel, im bebauten Samtgemeindegebiet innerhalb von 10 Minuten nach Notrufannahme der Feuerwehr mit einer Mindesteinsatzstärke von 6 Funktionen (im Additionsverfahren)



**Hilfsfrist H 1 in 10 Minuten  
mit 6 Funktionen**

**Abbildung 18: Schutzziel S 1 Samtgemeinde Rethem**

und

innerhalb von 15 Minuten nach Notrufannahme der Feuerwehr mit einer Mindesteinsatzstärke von 12 Funktionen mit einer auf das kritische Brand- oder Hilfeleistungsergebnis ausgerichteten technischen Ausstattung einzusetzen,



**Hilfsfrist H 2 in 15 Minuten  
mit 12 Funktionen**



**Abbildung 19: Schutzziel S 2 Samtgemeinde Rethem**

und das für 80 % aller Einsätze sicher zu stellen.

### Schutzziel für Feuerwehren als Stütz- und Schwerpunktfeuerwehren

Die Samtgemeinde Rethem hat das Ziel, im bebauten Samtgemeindegebiet innerhalb von 10 Minuten nach Notrufannahme der Feuerwehr mit einer Mindesteinsatzstärke von 9 Funktionen (im Additionsverfahren)



**Hilfsfrist H 1 in 10 Minuten  
mit 9 Funktionen**

Abbildung 20: Schutzziel S 1 Samtgemeinde Rethem

und

innerhalb von 15 Minuten nach Notrufannahme der Feuerwehr mit einer Mindesteinsatzstärke von 18 Funktionen mit einer auf das kritische Brand- oder Hilfeleistungsergebnis ausgerichteten technischen Ausstattung einzusetzen,



**Hilfsfrist H 2 in 15 Minuten  
mit 9 Funktionen**



Abbildung 21: Schutzziel S 2 Samtgemeinde Rethem

und das für 80 % aller Einsätze sicher zu stellen.

Das Schutzziel gilt für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Samtgemeinde Rethem.

Die gegenüber dem AGBF-Schutzziel abgesenkte Funktionszahl F1 von 10 auf 9 bzw. 6 in der Schutzzielstufe 1 berücksichtigt, dass Freiwillige Feuerwehren nicht ständig

auf den Wachen anwesend sind und somit die Fahrzeuge mit gewissen zeitlichen Verzögerungen ausrücken.

Aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Rettung von Menschen, muss die Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem auch mit der geringeren Personalausstattung in Schutzstufe 1 ggf. unverzüglich mit der Menschenrettung beginnen.

Da die Personaldecke der Feuerwehren in der Samtgemeinde Rethem gerade im Tagesbetrieb nicht die volle Besetzung der Fahrzeuge sicherstellt, ist im Zuge der Alarm- und Ausrückordnung der Einsatz mehrere Feuerwehren über die AAO sicherzustellen.

Erreichungsgrade unterhalb von 80 % können im Extremfall als Organisationsverschulden der Kommune gewertet werden, denn „angesichts der von der Feuerwehr zu bekämpfenden Gefahren (...) sollte (...) im Zweifel eher mehr als weniger an Personal und Hilfsmitteln zur Verfügung stehen“.

Daher kann der im Schutzziel der Samtgemeinde Rethem angestrebte Erreichungsgrad nicht geringer angesetzt werden.

Das vorgeschlagene Schutzziel gilt nicht, wenn die Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem bei entsprechenden Erkenntnissen mit einer geringeren Anzahl von Einsatzkräften ausrückt. Beispiele hierfür sind:

- Brand einer Mülltonne ohne Gefahr der Brandausbreitung oder
- Entfernung eines umgestürzten Baumes von einer Straße.

Zukünftig muss also sichergestellt werden, dass der Erreichungsgrad in der Samtgemeinde Rethem über 80 % (Wert ergibt sich aus der Abdeckung der bebauten Gebiete) liegt.

Für die technische Hilfeleistung hat der Vfdb mit der Richtlinie 06/01 aus 2011 erstmals eine Grundlage für die Rettung von Menschen aus eingeklemmten Situationen herausgegeben.

Ziel der technisch-medizinischen Rettung nach Verkehrsunfällen ist die Anfahrt der Einsatzkräfte, die Rettung und die Versorgung mit anschließendem Patiententransport in eine geeignete Behandlungseinrichtung innerhalb 60 Minuten („Goldene Stunde des Schocks“).



Abbildung 22: Zeitschiene Verkehrsunfall<sup>5</sup>

Um dies zu erreichen, sollen die Erkundung, die Maßnahmen „Sicherung“, "Organisation der Einsatzstelle" sowie "Schaffung einer Zugangsöffnung“ und eine notfallmedizinische Patientenversorgung möglichst zeitgleich durchgeführt werden. Da schwere Verkehrsunfälle immer auch für Einsatzkräfte psychisch belastend sein können, müssen Strukturen und Hilfsangebote für die Einsatznachsorge bzw. Stressbewältigung zur Verfügung stehen.

Aufgrund der kontinuierlichen Fahrzeugweiterentwicklung und der damit verbundenen notwendigen Anpassung von Rettungstechniken, (Rettungsgeräte der Feuerwehr) sind, neben einer aktuellen Rettungsgeräteausstattung, einheitliche Fahrzeuginformationen an der Einsatzstelle unerlässlich. Technische Informationen zu Kraftfahrzeugen werden von den Fahrzeugherstellern in Form von Rettungsdatenblättern zur Verfügung gestellt und können übers Internet abgerufen werden.

Die Modellzuordnung wird über Kennzeichenabfrage durch die Leitstellen bereits praktiziert. Langfristig wird durch e-Call die Modellidentifikation sichergestellt. Von vielen Fahrzeughaltern werden bereits die jeweiligen Rettungsdatenblätter über der fahrerseitigen Sonnenblende mitgeführt, deshalb sind die Fahrzeuge ebenfalls auf Fahrzeuginformationen (z.B. Rettungskarte) hinzuerkunden.

Nach den Erfahrungen stellen derartige Einsätze wiederum nur einen geringen Bruchteil aller Hilfeleistungseinsätze dar.

---

<sup>5</sup> Merkblatt zur vfdb Richtlinie 06/01 November 2011

Das oben zu den Brandeinsätzen hinsichtlich der Dimensionierungsbetrachtungen ausgesagte gilt dennoch analog.

Natürlich sind darüber hinaus Schadensszenarien denkbar, bei denen die auf der Grundlage der vorgenannten Risiken bemessenen örtlichen Gefahrenabwehrkräfte überfordert sind. Dies können z. B. Großbrände oder Naturkatastrophen wie Hochwasser oder Sturm sein. Neben den naturbedingten Ereignissen sind auch technische Störfälle denkbar. Hierunter fallen z. B. Großunfälle im Bereich der Verkehrsinfrastruktur mit einer Vielzahl verletzter Personen oder, aufgrund der industriellen Ansiedlung, auch technische Störfälle in Betrieben und Anlagen.

Moderne Gesellschaften sind auch auf eine zuverlässige Infrastruktur angewiesen. Störungen und Ausfälle beispielsweise in der Energieversorgung oder in den Bereichen der Mobilität, Kommunikation und des Notfall- und Rettungswesens können erhebliche volkswirtschaftliche Schäden nach sich ziehen und weite Teile der Bevölkerung unmittelbar betreffen. Der Schutz von Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden, ist daher eine wichtige Aufgabe vorsorgender Sicherheitspolitik.

### 9. Gefährdungs-/ Risikoanalyse

Im Rahmen der Risikoanalyse ist die Verbindung zwischen den Gefahren- und Einsatzkriterien abzustellen. Das Einsatzkriterium ergibt sich aus der Beurteilung der Einsätze aus den letzten 5 Jahre. Die Gefahrenkriterien spiegeln die mögliche Gefährdung anhand des vorhandenen Gefahrenpotentials wider. Zur Definition des Risikos ist in der Gefährdungsanalyse eine Unterteilung der Gefährdungen in Risikoklassen erforderlich.

#### 9.1. Ermittlung der Gefahrenkriterien

Zur Abschätzung der stationären Gefahren in der Samtgemeinde wurden verschiedene Gefahrkriterien beurteilt. Diese sind:

- Einwohner,
- Flächennutzung,
- besondere Erschwernisse sowie
- Entfernung zum Feuerwehrhaus.

##### 9.1.1. Einwohnerdichte

Die Zahl der Einwohner und die Zahl der Schadensereignisse verhalten sich in der Regel proportional zueinander. Ursächlich dafür ist, dass viele Schadensereignisse durch menschliches Fehlverhalten verursacht werden.

Demnach kann eine hohe Bevölkerungsdichte einem großen Potenzial an Fehlhandlungen gleichgesetzt werden. Das Leben der Menschen ist bei Schadensereignissen das höchste zu schützende Gut.

Die meisten Opfer von Schadensfeuern sind im Bereich von Wohnräumen zu beklagen. Daraus folgt, dass die Einwohnerdichte ein wichtiges Kriterium bei der Risikoanalyse sein muss.

##### 9.1.2. Flächennutzung

Das Gefahrkriterium der Flächennutzung hängt in der Regel mit der Bebauung zusammen. Das Gefahrenpotential steigt beginnend mit landwirtschaftlichen Flächen in den Außenbereichen, über Wohngebiete in offener und geschlossener Bebauung, bis zum geschlossenen Innenkern der Orte und den Industrie- und Gewerbegebieten an. Berücksichtigt werden müssen aber natürlich auch die besonderen Gefahren der Flächennutzung wie z. B. die Waldbrand- bzw. Moorbrandgefahr.

---

### 9.1.3. Besondere Erschwernis

Häufig weisen Teilflächen der Kommunen Gegebenheiten auf, die das Gefahrenpotenzial der Gebiete vergrößern. In der Samtgemeinde Rethem handelt es sich hierbei um die teilweise unterdimensionierte Wasserversorgung im Außenbereich. Wenn der Feuerwehr nicht in einer entsprechenden Zeit die erforderliche Wassermenge zur Verfügung steht, ist eine effektive Brandbekämpfung kaum möglich.

### 9.1.4. Entfernung des nächsten Feuerwehrhauses

Mit zunehmender Entfernung vom Feuerwehrhaus verlängert sich die Fahrzeit vom Feuerwehrhaus bis zum Schadensort und damit auch die Zeit vom Beginn des Schadens bis zum Wirksamwerden der Maßnahmen der Feuerwehr.

Als mittlere Fahrgeschwindigkeit werden 60 km/h angenommen, was insbesondere in ländlichen Samtgemeinden umsetzbar ist. Die entsprechenden Daten für die Ermittlung der Ausrückzeiten, Anfahrzeiten etc. sind im Punkt 6.5 dieses Bedarfsplanes beschrieben.

Die Entfernungen werden aufgrund der Anwenderfreundlichkeit des Verfahrens in Luftlinie bestimmt.

## 9.2. Einsatzkriterium

Die vorgenannten Gefahrenkriterien spiegeln die mögliche Gefährdung anhand des vorhandenen Gefahrenpotenzials wider. Zur Ermittlung des Risikos sind zusätzlich die realen Einsätze der Vergangenheit zu bewerten und in dem Parameter „Einsatzkriterium“ zusammengefasst.

Die Statistik der Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem zeigt ein höheres Einsatzaufkommen im Bereich der techn. Hilfeleistung gegenüber den Brandeinsätzen.

### Besondere Risiken durch Verkehrswege

Unfälle mit Kraftfahrzeugen sind an der Tagesordnung. In den Fällen, in denen Personen in ihren Fahrzeugen eingeklemmt werden oder Betriebsstoffe auslaufen, ist technische Hilfeleistung durch die Feuerwehr notwendig.

Moderne Konstruktionen in Verbindung mit einer großen Palette verschiedener Antriebe (Verbrennungsmotor, Strom, Hybridantriebe, Erd- und Flüssiggas, demnächst auch Wasserstoff etc.) fordern eine erhöhte Sicherheit der Einsatzkräfte.

Der Schutz der Autofahrer wird durch moderne Sicherheitssysteme (Airbag, Gurtstraffer, Seitenaufprallschutz, Überrollschutzsysteme) erreicht. Heutige Fahrgastzellen sind so gestaltet, dass sie ein Überleben auch bei großen Aufprallenergien gewährleisten. Die dafür verwendeten legierten Stähle bringen die hydraulischen Rettungsgeräte der Feuerwehr zunehmend an ihre Leistungsgrenzen. In der Konstruktion moderner Pkw zeichnet sich in etwa die gleiche Entwicklung ab wie im IT-Bereich:

### **Was heute konstruiert wird, ist morgen bereits überholt.**

Dieser Entwicklung läuft die Feuerwehr in der Ausstattung, aber auch in der Ausbildung immer hinterher. Gleiches gilt auch für die Bauweise und Technik moderner Lastkraftwagen.

Im Gefahrgutbereich muss die Feuerwehr in der Lage sein, eine entsprechende Menschenrettung aus dem Gefahrenbereich durchzuführen. Der noch verbleibende Rest an besonders kritischen Gefahrstoffen muss in der Zusammenarbeit mit mehreren Feuerwehren geleistet werden. Hier wird im Einsatzfall auf den Gefahrgutzug des Landkreises Heidekreis zurückgegriffen.

### **9.3. Ergebnis der Gefährdungs-/ Risikoanalyse**

Um jetzt die genaue Risikoanalyse für die Samtgemeinde Rethem festzulegen, werden die Gefahrenarten der Feuerwehr in folgende Kategorien eingeteilt:

- Brand,
- Technische Hilfeleistung,
- Nukleare, Biologische, Chemische Stoffe (ABC) sowie
- Wassernotfälle.

Diesen Gefahrenarten werden Risikokategorien zugeteilt. Für Brand sind das die Kategorien B1, B2, B3 und B4, für technische Hilfeleistung die Kategorien T1, T2, T3 und T4, für ABC die Kategorien ABC 1, ABC 2 und ABC 3 und für Wassernotfälle die Kategorie W1, W2 und W3.

Aufgrund von fehlenden gesetzlichen Vorgaben in Niedersachsen wird dieses System auf der Grundlage der in Deutschland allgemein anerkannten Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOV, GVBl. Nr. 30 vom 23. Dezember 2013, Seite 693) im Bundesland Hessen angewendet.

## Risiko Brand

### **Risikokategorie B 1**

Kennzeichnende Merkmale:

- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe
- weitgehend offene Bauweise
- im Wesentlichen Wohngebäude
- keine nennenswerten Gewerbebetriebe
- keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung

### **Risikokategorie B 2**

Kennzeichnende Merkmale:

- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe
- überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung)
- überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete)
- landwirtschaftliche Bebauung
- einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe
- keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung

### **Risikokategorie B 3**

Kennzeichnende Merkmale:

- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe
- offene und geschlossene Bauweise
- Mischnutzung
- im Wesentlichen Wohngebäude
- kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung
- Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr

### **Risikokategorie B 4**

Kennzeichnende Merkmale:

- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe
- zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise
- große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung
- Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr

## Technische Hilfe

### Risikokategorie T 1

Kennzeichnende Merkmale:

- Gemeindestraßen
- kleine Handwerksbetriebe
- kleine Gewerbebetriebe

### Risikokategorie T 2

Kennzeichnende Merkmale:

- Kreis- und Landesstraßen
- kleinere Gewerbebetriebe
- größere Handwerksbetriebe

### Risikokategorie T 3

Kennzeichnende Merkmale:

- Bundesstraßen
- größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie

### Risikokategorie T 4

Kennzeichnende Merkmale:

- vierspurige Bundesstraßen (z. B. Bundesautobahnen)
- zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen
- Schwerindustrie

## Atomare, biologische und chemische Stoffe

### Risikokategorie ABC 1

Kennzeichnende Merkmale:

- A - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen
- B - keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen
- C - kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen

### Risikokategorie ABC 2

- A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IA eingestuft sind
- B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IB eingestuft sind
- C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager)

**Risikokategorie ABC 3**

Kennzeichnende Merkmale:

- A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA eingestuft sind
- B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIB oder IIIB eingestuft sind
- C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Chemikalienhandlungen oder -lager

**Wassernotfälle**

**Risikokategorie W 1**

Kennzeichnende Merkmale:

- keine nennenswerten Gewässer vorhanden
- kleinere Bäche kleinere Bäche

**Risikokategorie W 2**

Kennzeichnende Merkmale:

- größere Weiher, Badeseen
- Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt

**Risikokategorie W 3**

Kennzeichnende Merkmale:

- Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt
- zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen
- Flusshäfen oder Hafenanlagen

Für die Feuerwehr in der Samtgemeinde Rethem wurden nach der entsprechenden Bereisung am 01.04.2023 und anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Risikokategorien für die entsprechenden Gefahrenarten durch den Verfasser zugeordnet. Durch die festgelegten Risikokategorien lässt sich jetzt die Abdeckungsgrundlage für die vorhandenen Feuerwehr festlegen.

## Feuerwehrbedarfsplan Samtgemeinde Rethem

Feuerwehren	Gefahrenarten			
	Brand	Techn. Hilfe	Umwelt-ABC Gefahren	Wasser-notfälle
Rethem	3	3*	3*	2
Altenwalingen	2	3*	3*	2
Bierde	2	2	2	2
Böhme	2	2	1	2
Bosse	2	2	2	2
Frankenfeld	2	2	1	2
Häuslingen	2+	2	2	2

**Tabelle 34: Abdeckungsgrundlage der Feuerwehren nach Gefahrenart;** \*Wegen B 209

### Ausstattungsmerkmale für die Feuerwehren

Brandschutz			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
B 1	TSF oder TSF-W	LF 10 StLF 20/25	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: - ELW 2, - GW-A/S, - GW-L 1 / mit Zusatzbeladung Schlauchleitung.
B 2	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20/25	
B 3	LF 10 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug <sup>2</sup>	ELW 1 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug	
B 4	ELW 1 LF 20 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug	StLF 20/25 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug	

Technische Hilfe			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
T H 1	TSF oder TSF-W	HLF 10	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: - ELW 2, - RW,
T H 2	TSF-W oder MLF	HLF 20	
T H 3	HLF 10	ELW 1 HLF 20 mit MaZE	
T H 4	ELW 1 HLF20	HLF 20 mit MaZE GW-L1	

## Feuerwehrbedarfsplan Samtgemeinde Rethem

			- Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen.
--	--	--	---

<b>Umwelt-ABC</b>			
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>
ABC 1	TSF oder TSF-W	ELW 1 GW-L1 mit Aus- rüstungsmodul Gefahrgut	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, GW-A/S, Dekon P, Messfahrzeug <sup>4</sup>
ABC 2	Wasserführendes Löschgruppenfahrzeug Schutzkleidung und Messgeräte Gefahrgut	ELW 1 HLF 20 GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500	
ABC 3	ELW 1 wasserführendes Löschgruppenfahrzeug GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500	HLF 20 TLF 4000	

<b>Wassernotfälle</b>			
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>
W 1	TSF oder TSF-W	LF 10	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, RW
W 2	LF 10 RTB oder MZB	HLF 20	
W 3	LF 10 MZB	HLF 20 mit MaZE	

**Tabelle 35: Ausstattungsmerkmale der Feuerwehren**

### **Erläuterung**

Als Mindestausstattung für die Ersteinsatzmaßnahmen zur Menschenrettung sind vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte, Rettungsmittel je nach Geschosshöhe (eine

vierteilige Steckleiter – Rettungshöhe bis acht Meter, Drehleiter bei über 8,00 m Rettungshöhe), Geräte für die einfache technische Hilfe und auf einem Löschfahrzeug mitgeführtes Löschwasser erforderlich.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass nach „§ 33 Rettungswege“ der NBauO für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 innerhalb einer Hilfsfrist von 15 Minuten der zweite Rettungsweg über eine Drehleiter sichergestellt werden sollte. Auf die Drehleiter kann verzichtet werden, wenn alle Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 über einen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen.

### **Risikostufe 1**

In 8,5 Minuten nach Alarmierung soll ein Löschgruppenfahrzeug mit 9 Funktionen oder ein Staffellöschfahrzeug mit 6 Funktionen an der Einsatzstelle eintreffen.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl von Feuerwehrangehörigen werden bei einem kritischen Einsatzszenario (z. B. kritischer Wohnungsbrand) im Zuge der Alarmierung immer ausreichend Personal zu alarmieren sein (durch vorhandene AAO bereits gewährleistet).

### **Risikostufe 2**

In der Risikostufe 2 wird bei Brandeinsätzen, wochentags von 06:00 bis 18:00 Uhr und ab einer gewissen Größe (F2, Bsp. Zimmerbrand) weitere Feuerwehren aus der Samtgemeinde Rethem georeferenziert dazu alarmiert. Alle anderen Einsätze der Stufe 2 werden eigenständig abgearbeitet.

### **Risikostufe 3**

Hierunter ist insbesondere die Zuführung entsprechender Sonderfahrzeuge zu verstehen, welche spätestens innerhalb von 30 Minuten an den Orten in der Samtgemeinde Rethem präsent sein müssen.

Bei der Drehleiter ist für die reine Brandbekämpfung der Zeitfaktor von 30 Minuten ausreichend, für die Menschenrettung sollte nach Baurecht (Kommentierung von Große-Suchsdorf, 9. Auflage) die DLK nach 15 Minuten Einsatzbereit am Einsatzort zur Verfügung stehen.

### **10. Erforderliche Sollausrüstung der Feuerwehr**

Die Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem muss so mit Personal, Technik und sonstiger Infrastruktur ausgestattet sein, dass sie in der Lage ist, die unter Punkt 8 beschriebenen Schutzziele für die SG Rethem zu erfüllen.

Alle Ereignisse, die unterhalb der beschriebenen kritischen Ereignisse liegen, sind mit den Kräften und Mitteln, die für die kritischen Ereignisse ausreichen, beherrschbar. Sollten Ereignisse größere Dimensionen annehmen (z. B. Großbrände), so müssen mehrere der für die kritischen Ereignisse erforderlichen Gefahrenabwehrpotentiale zusammengeführt werden, um diese Ereignisse beherrschbar zu machen (Kräfteaddition). Dies wird über die vorhandene Ausrückordnung der Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem, die bei bestimmten Einsatzsituationen die Alarmierung mehrerer Feuerwehren in der Samtgemeinde Rethem vorsieht, bereits praktiziert. Auch ist bei bestimmten Einsatzszenarien die Alarmierung mehrerer Nachbarwehren (vgl. Punkt 2.7 Nachbarschaftshilfe) vorgesehen.

Die Soll-Struktur einer Feuerwehr ist grundsätzlich zunächst, ohne Bezug zu vorhandenen Organisationsstrukturen, ausschließlich anhand der Ergebnisse der Risikoanalyse festzulegen.

Zunächst ist daher zu prüfen, wie viele und welche Standorte von Feuerwehrhäusern aufgrund der festgelegten Zeiten zwischen der Alarmierung der Feuerwehr und dem Eintreffen an der Einsatzstelle und dem Einleiten erster Maßnahmen erforderlich sind. Hierbei muss jedoch die vorhandene, gewachsene Struktur berücksichtigt werden.

Sodann ist risikobezogen festzulegen, welche taktischen Einheiten der betreffenden Ortsfeuerwehr zur Verfügung stehen müssen. Damit sind die erforderlichen Fahrzeugausstattungen und die notwendigen Einsatzfunktionen festgelegt.

Auf der Grundlage der erforderlichen Funktionenzahl ist dann über einen so genannten Personalfaktor die notwendige Mindeststärke der Feuerwehr zu ermitteln. Diese Feuerwehrangehörigen wiederum benötigen eine risikoadäquate Schutzausrüstung sowie ein ihren Bedürfnissen angepasstes Feuerwehrhaus, dass die Menschen und die notwendige Technik angemessen unterzubringen, aus- und fortzubilden erlaubt.

## **10.1 Standorte, Ausrückbereiche und Feuerwehrhäuser – Soll**

### **10.2 Standorte und Ausrückbereiche – Soll**

Die Organisation einer Feuerwehr in Teileinheiten (Ortsfeuerwehren, Feuerwachen) und deren räumliche Verteilung hat so zu erfolgen, dass die im Schutzziel definierten Zeiten (Punkt 8) eingehalten werden.

Dazu muss, unter Berücksichtigung der Ausrückzeiten und der im Durchschnitt zu erzielenden Fahrgeschwindigkeit (40 bis 60 km/h) der Einsatzfahrzeuge, das gesamte bebaute Samtgemeindegebiet innerhalb der vorgegebenen Zeit abgedeckt werden können. Es sollen also keine nicht innerhalb der Einsatzzeit erreichbare bebaute Flächen verbleiben.

Um dies zu erreichen, sind die Ausrückbereiche um deren Feuerwehrhaus herum unter Berücksichtigung der Anfahrsituation so zuzuschneiden, dass jeweils die Ortsfeuerwehr mit der niedrigsten Eintreffzeit zuständig wird. Die Festlegung der Ausrückbereiche sollte durch einen entsprechenden Beschluss der zuständigen Gremien bestätigt werden. Diese rein theoretische Festlegung muss aber im Zuge der historisch gewachsenen Feuerwehrstandorte an die vorhandenen Standorte angepasst werden.

Im Zuge der Erkenntnisse aus der Bereisung, den Gesprächen und den zur Verfügung gestellten Daten schlägt der Verfasser vor die Anzahl der Standorte zu reduzieren und Feuerwehren zusammenzulegen. Folgende Strukturen schlägt der Verfasser vor:

Standort 1	FF Rethem
Standort 2	FF Bosse und FF Frankenfeld
Standort 3	FF Bierde und FF Böhme
Standort 4	FF Häuslingen und FF Altenwahlen

Die Zusammenführung der Feuerwehren ist Grundsätzlich mit viel Bedacht und Fingerspitzengefühl vorzunehmen. Auch muss allen klar sein, dass die Zusammenführung nicht von heute auf morgen erfolgen kann. Diese Maßnahme braucht Zeit. Es sollte nach den Entscheidungen der Feuerwehren auch eine Priorisierung der Zusammenlegung entsprechend der Bereitschaft der Feuerwehren erfolgen.

Auch muss berücksichtigt werden, dass für die Zusammenlegung bzgl. Standort 3 eine Erweiterung und Modernisierung des Feuerwehrhauses Bierde Sinnvoll sei, für die Zusammenlegung der Standorte 2 und 4 neue Feuerwehrhäuser erforderlich sind.

### 10.2.1 Feuerwehrhäuser – Soll

Die Feuerwehrhäuser Freiwilliger Feuerwehren müssen mit der Anzahl und Größe der Stellplätze ausgestattet sein, die mindestens der aktuellen Fahrzeugausstattung der Ortsfeuerwehr entspricht. Aus Arbeitsschutzgründen sind die Vorgaben der DIN 14092 und der Unfallverhütungsvorschriften hinsichtlich der Freiflächen innerhalb der Fahrzeughallen und der Durchfahrtsbreiten der Tore einzuhalten.

Mit Überarbeitung der TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ ist die bisherige Regelung, dass erst bei mehr als einem Dieselgroßfahrzeug (Fahrzeuge mit Druckluftbremsanlagen) eine Abgasabsauganlage im Feuerwehrhaus vorhanden sein muss, entfallen. Nunmehr muss bereits bei einem Fahrzeug mit Dieselmotor, sofern eine Gefährdung für die Gesundheit nicht sicher ausgeschlossen werden kann, eine Abgasabsauganlage vorhanden sein. Es müssen separate Umkleidebereiche für alle Geschlechter mit entsprechenden Spinden zur Aufnahme der persönlichen Schutzausstattung der Feuerwehrangehörigen vorhanden sein.

Die Alarmwege innerhalb der Feuerwehrhäuser sind möglichst kreuzungsfrei zu gestalten. Es sind ausreichend Parkplätze vorzusehen und diese sind, ebenso wie auch die Fläche vor dem Feuerwehrhaus, ausreichend auszuleuchten und zu befestigen. Der Stauraum vor dem Feuerwehrhaus muss mindestens der Fahrzeuglänge entsprechen.

Die Flächenvorgaben für Schulungs- und Umkleideräume nach DIN 14092-1 sind einzuhalten. Schulungsräume sind mit ausreichend Tischen und Stühlen einzurichten und sollten für die Unterrichtsgestaltung mit Tafel, Flipchart, PC (vorzugsweise Laptop-PC), Beamer und Leinwand ausgestattet sein.

Weiterhin ist eine Geschlechter- sowie eine Schwarz-/Weiß-Trennung zu realisieren. Büroraum, Lagerräume und Kücheneinrichtung sind nach den Erfordernissen der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu gestalten (Anzahl Feuerwehrangehöriger, Jugendfeuerwehr etc.). Für die Einsatzberichterstellung, die Verwaltung und externe Kommunikation sind neben dem PC bzw. Laptop ein Internetzugang (viele Unterrichtsmaterialien sind heute aktuell über das Internet verfügbar) sowie ein Telefonanschluss und Fax, Kopierer und/oder Drucker notwendig.

Die DIN 14092 macht für den erforderlichen Flächenbedarf einer Jugend- und Kinderfeuerwehr keine abschließenden Angaben. Insbesondere die erforderliche

Lagerfläche wird sehr häufig unterschätzt. Insofern ist die Fläche für eine Jugend- und Kinderfeuerwehr über die DIN 14092 hinaus, zu definieren.

Da sich Feuerwehrhäuser bei Großschadenslagen und Katastrophen (Hochwasser, Schnee, lang andauernden Stromausfällen etc.), nach allgemeinen Erfahrungen der vergangenen Jahre, automatisch zum Anlaufpunkt für die Bevölkerung bei Hilfeersuchen und für allgemeine Fragestellungen entwickeln, sollten die Feuerwehrhäuser eine Ersatzstromversorgung besitzen oder für eine externe Stromeinspeisung vorbereitet werden, um die Verfügbarkeit hier sicher zu stellen. Dies ist in der Samtgemeinde Rethem für die Feuerwehren erforderlich und zukünftig bei den Planungen zu berücksichtigen.

### **10.3 Ausstattung der Feuerwehr – Soll**

Die vorhandenen Risiken im gesamten Samtgemeindegebiet sind mit Hilfe eines in der Hessischen Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOVO) - beschriebenen Verfahrens hinsichtlich

- des Brandrisikos,
- des Risikos Technischer Hilfeleistungen,
- des Risikos von Gefahrgutunfällen (ABC- oder NBC-Gefahren) sowie
- des Risikos von Wassernotfällen

klassifiziert worden. Bei Erstellung der nachfolgenden Tabelle wurden die aufgeführten Risiken sowie besonderen Gefahrenschwerpunkte im Ausrückbereich zugrunde gelegt.

Die genannte hessische Regelung gibt weiter Hinweise zur Ausstattung einer Samtgemeindefeuerwehr mit taktischen Einheiten (Mannschaft und Feuerwehrfahrzeuge) in Abhängigkeit von der vorgenommenen Risikoeinstufung. Hier werden zunächst nur die erforderlichen Fahrzeuge bestimmt, die zur Besetzung der erforderlichen Feuerwehrangehörigen benötigt werden und nach Anzahl und Ausbildung unter Punkt 11 definiert. Die in der FwVO aufgeführten Fahrzeugtypen wurden durch den Gutachter modifiziert und sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt.

Aufgrund der Betrachtung des kritischen Schadensereignisses, der Gefährdungsanalyse und der vorhandenen Standortstrukturen ist in der Samtgemeinde Rethem folgende Fahrzeugkonzeptionen erforderlich:

## Feuerwehrbedarfsplan Samtgemeinde Rethem

Standort	Feuerwehren	Fahrzeuge Soll	Bemerkung
Standort 1	FF Rethem	ELW 1 MTF HLF 20 LF 20 KatS RTB 1/2	Geländefähig Geländefähig Geländefähig Geländefähig
Standort 2	FF Bosse und FF Frankenberg	MTF MLF TLF 3000	Geländefähig Geländegängig Geländegängig
Standort 3	FF Bierde und FF Böhme	MTF MLF TLF 3000	Geländefähig Geländegängig Geländegängig
Standort 4	FF Häuslingen und FF Altenwahlen	MTF HLF 10 GW-L 2 Hygieneanhänger	Geländefähig Geländefähig Geländegängig

**Tabelle 36: Sollausstattung an Fahrzeugen der Ortswehren**

### Definition Geländefähigkeit:

In dieser Kategorie werden geländefähige Fahrzeuge zusammengefasst, die auf Straßen und bedingt im Gelände zu fahren sind.

### Definition Geländegängig:

In dieser Kategorie werden geländegängigen Fahrzeuge zugeordnet, die in der Regel über einen Antrieb an allen Achsen mit Differentialsperre und Einzelbereifung haben.

### Vorhaltung von zwei HLF

Die grundsätzliche Abdeckung der Einsätze erfolgt sowohl beim Brandereignis wie auch bei der Technischen Hilfe durch das HLF. Ohne dieses Fahrzeug ist eine leistungsfähige Feuerwehr in der Samtgemeinde nicht gegeben. Mit dem Fahrzeug kann man die Brandbekämpfung einleiten und die technische Hilfe an verunfallten Fahrzeugen vornehmen. Weiterhin müssen bei Verkehrsunfällen grundsätzlich zwei kompl. Hilfeleistungssätze an der Einsatzstelle einsatzbereit sein. Es kommt immer wieder vor das einzelne Komponenten ausfallen oder im Zuge der Rettung beschädigt oder verkehrt werden.

Aus diesem Grund sind in der Samtgemeinde Rethem zwei HLF erforderlich.

Die Notwendigkeit einer Drehleiter orientiert sich nachfolgenden Einsatzszenarien:

### **Einsatzszenario 1 – Sicherstellung des 2. Rettungsweges über Drehleiter**

Sind innerhalb einer Kommune Gebäude vorhanden, wo der zweite Rettungsweg über Hubrettungsgerät erfolgt, sollte die Drehleiter nach 15 Minuten Einsatzbereit sein.

### **Einsatzszenario 2 – Brand- und Hilfeleistungseinsatz über Drehleiter**

Bei der reinen Erforderlichkeit der Drehleiter zur Brandbekämpfung bzw. zu Einsätzen im Bereich der techn. Hilfeleistung sollte die Drehleiter nach 30 Minuten Einsatzbereit sein.

Bei der Bewertung der Samtgemeinde Rethem bzgl. der Notwendigkeit einer Drehleiter kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, dass das Einsatzszenario 2 in der Samtgemeinde Rethem gegeben ist.

Insofern ist die erforderliche Bereitstellung einer DLK 23/12 durch die Samtgemeinde Rethem nicht notwendig.

### **Schlauchausstattung**

Hier ist in Landkreis Heidekreis ein Schlauchpool vorhanden auf den die Feuerwehren zurückgreifen können.

### **Sonderlöschmittel – Soll**

Für die Abdeckung eines größeren Brandes im Bereich von Industrie- und Gewerbebränden, LKW-Bränden, Bränden von Zügen und Waggons sind größere Mengen Schaumbildner erforderlich.

Es ist daher erforderlich, dass die Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem ausreichend Schaumbildner für die Brandbekämpfung vorhält.

Für die Samtgemeinde Rethem sind neben den Schaumbildnern auf den Fahrzeugen noch 250 l Schaumbildner erforderlich. Weiterhin ist für den dreifachen Löschangriff im Gefahrgutfall neben Wasser und Schaum auch Pulver (mehrere Pulverlöscher) erforderlich.

### **Umweltschutzausstattung – Soll**

Durch die vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe, die Gefahrguttransporte auf der Straße (B 209) und der künftigen Entwicklung der Samtgemeinde Rethem steigt die Gefahr von Umweltschäden durch Gefahrstoffe in der Samtgemeinde Rethem.

Hierfür hält der Landkreis Heidekreis im Rahmen des Gefahrgutzuges ausreichende taktische Einheiten vor.

Für die Menschenrettung wird in erster Linie Schutzausstattung für das Einsatzpersonal benötigt. Um den Gefahrenbereich näher bestimmen zu können, sind einfache Standard-Messgeräte (Ex-Ox-Meter, Multitest etc.) für brennbare, giftige und ätzende Stoffe für die Feuerwehr erforderlich. In der Samtgemeinde Rethem sind entsprechende Messgeräte und 6 CSA (Chemikalienschutzanzüge) erforderlich.

Für das Freiwerden von Gefahrstoffen an Land (z. B. Straßen, Wege, Betriebe etc.) sind einige Säcke Bindemittel auf dem Logistikfahrzeug zu verlasten.

### **Alarmierungseinrichtungen – Soll**

Da die Feuerwehrangehörigen sich im Normalfall nicht in ihrem Feuerwehrhaus aufhalten, müssen sie im Einsatzfall alarmiert werden. Während dies früher allgemein durch Sirenen erfolgte, ist heute zu berücksichtigen, dass, aufgrund der deutlich besseren Wärmedämmung der Häuser (u. a. Fenster mit Doppel- oder Dreifachverglasung), auch eine bessere Schalldämmung eingetreten ist. Eine Alarmierung über Sirenen wird daher u. U. vom Feuerwehrangehörigen nicht wahrgenommen und der durch das Alarmsignal zu leistende Weck-Effekt ist nachts nicht sichergestellt.

Heute sind daher allgemein digitale Meldeempfänger (DME) als Alarmierungseinrichtungen gebräuchlich. Es sind so viele DME erforderlich, dass stets ausreichend Feuerwehrangehörige zur Besetzung der Fahrzeuge alarmiert werden.

## **10.4 Personal, Ausbildung und Schutzausrüstung – Soll**

### **10.4.1 Personalsoll Samtgemeindefeuerwehr Rethem**

Die gesetzlich definierte Mindeststärke für Feuerwehr ist auf die Samtgemeinde Rethem übertragbar. Für Freiwillige Feuerwehren muss jedoch besonders berücksichtigt werden, dass die aktiven Mitglieder nicht jederzeit verfügbar sein können und deshalb jede Einsatzfunktion mehrfach zu besetzen ist, um eine notwendige Alarmierungssicherheit der Freiwilligen Feuerwehr mit hoher Wahrscheinlichkeit erreichen zu können. Der zugrunde zu legende Personalfaktor zur Berechnung des Personalsolls in der Freiwilligen Feuerwehr ist deshalb ein wichtiger Bestandteil bzgl. der Definition der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.

Das Personalsoll der Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem ergibt sich aus der Betrachtung der zu besetzenden Einsatzfunktionen (Funktionssoll) und der Anzahl erforderlicher aktiver Mitglieder zur sicheren Besetzung dieser Funktionen.

### **10.4.2 Funktionensoll**

Für die Feuerwehr wird entsprechend der Mindeststärkeverordnung und der Schutzzielstufe 1 der Samtgemeinde Rethem zunächst das Funktionssoll für eine Löschgruppe (Stärke 1/8, also 9 Funktionsstellen oder einer Löschstaffel, Stärke 1/5, also 6 Funktionsstellen) als Standard zu Grunde gelegt.

Für das Erreichen der Schutzzielstufe 2 müssen auf jedem Fall weitere Einsatzkräfte alarmiert werden um das Funktionssoll erfüllen.

Weitere Fahrzeuge müssen bei Bedarf mit den vorgesehenen Besatzungen ausrücken können. Mannschafts-Transport-Fahrzeuge (MTF), die nicht zur Erfüllung der Schutzzielstufe 2 benötigt werden (i. d. R. Fahrzeuge für die Jugendfeuerwehr oder den Transport von Einsatzkräften zur Einsatzstelle), werden nach Auffassung des Gutachters im Funktionensoll nicht berücksichtigt werden.

### **Sollstärke und Erreichungsgrad**

Als Teil des Schutzzieles der Samtgemeinde Rethem ist die Mindesteinsatzstärke der Feuerwehr in Stufe 1 mit einer Löschgruppe oder Löschstaffel definiert worden.

Die Feuerwehr muss zum Erreichen des Schutzzieles also so mit Personal ausgestattet sein, dass diese Personalstärke innerhalb der vorgegebenen Einsatzzeit von 8,5 Minuten am Einsatzort eintrifft. Dies muss nicht zwangsläufig mit dem ersten Fahrzeug erfolgen, insofern kann dieses auch im Additionsverfahren durch nachrückende Kräfte innerhalb der Schutzzielzeit erfolgen.

Das obige gilt sinngemäß für die Schutzzielstufe 2, für die auch Angehörige der Feuerwehr als Verstärkung mit weiteren Fahrzeugen herangezogen werden können.

Die Mindeststärke der Feuerwehr muss daher ausreichen, alle nach dem Ausstattungskonzept vorgesehenen Fahrzeuge für den Ersteinsatz besetzen zu können. Hierzu sieht im Lande Niedersachsen die Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung FwVO) derzeit einen Personalfaktor von 2,0 vor, d. h., jede Funktionsstelle ist rechnerisch mit mindestens 2,0 Feuerwehrangehörigen auszustatten. Somit gilt allgemein:

### **Funktionensoll \* Personalfaktor = Mindeststärke**

Aus gutachterlicher Sicht entspricht ein Personalfaktor von 2,0 nicht mehr den heutigen Anforderungen. Wegen der häufig vom Wohnort (gleich Ortsfeuerwehr) relativ weit entfernten Arbeitsstätte und des, aufgrund der heute weit höheren Mobilität, völlig veränderten Freizeitverhaltens der Menschen stehen die Feuerwehrangehörigen heute viel seltener als früher in ihrem Heimatort zur Verfügung.

Um die taktisch erforderlichen Einsatzstärken auch in ungünstigen Zeiträumen (Arbeits- und Schichtwechselzeiten, Feiertage, Urlaubszeiten etc.) mit hoher Wahrscheinlichkeit erhalten zu können, sollte für die Personalplanung der Freiwilligen Feuerwehr durchschnittlich von einem Faktor von 3,0 ausgegangen werden. Mit Beschluss des Rates zur Einführung/Annahme des Feuerwehrbedarfsplanes sind diese Personalfaktoren für die Samtgemeindefeuerwehr Rethem verbindlich.

Die Empfehlung des Gutachters für die Sollstärke der Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem auf der Basis eines Personalfaktors von 3,0 enthält die Tabelle 46. Die in der Tabelle 46 ebenfalls enthaltenen, auf der Grundlage der Mindeststärkenverordnung des Landes Niedersachsen mit dem Personalfaktor 2,0 berechneten Einsatzkräfte, stellen das unabdingbar erforderliche Minimum dar, das keinesfalls unterschritten werden darf.

Als wichtiges Ergebnis aus Tabelle 46 kann grundsätzlich festgehalten werden, dass die Samtgemeindefeuerwehr Rethem mit der Ist-Stärke die Stärke nach Feuerwehrorganisationsverordnung einhalten. Für eine leistungsfähige Feuerwehr in der Samtgemeinde Rethem ist der Faktor nach Feuerwehrorganisationsverordnung nicht ausreichend.

Unter Berücksichtigung eines realistischen Personalfaktors dagegen sind teilweise zu wenig Mitglieder vorhanden, um den angestrebten Erreichungsgrad auch hinsichtlich der Mindesteinsatzstärke zu erfüllen.

Aufgrund des demographischen Wandels, der häufig vom Wohnort (gleich Ortsfeuerwehr) relativ weit entfernten Arbeitsstätten und des auf Grund der heutigen höheren Mobilität völlig veränderten Freizeitverhaltens der Menschen, wird der Personalfaktor in den nächsten Jahren evtl. noch einmal anzuheben sein. Nach Ablauf des Bewertungszeitraumes dieses Feuerwehrbedarfsplanes in fünf Jahren muss dann der Personalfaktor ein weiteres Mal überprüft werden.

### 10.4.3 Jugend- und Kinderfeuerwehr

Zur Gewinnung von Nachwuchs und damit zur Sicherung der Einsatzbereitschaft in der Zukunft, kommt der Nachwuchsorganisation Jugend- und Kinderfeuerwehr eine überragende Bedeutung zu. Daher muss jede Feuerwehr in der Lage sein, Jugendliche aus dem Einzugsbereich zu motivieren, der Jugendfeuerwehr beizutreten. Hierzu gehört eine angemessene Ausstattung der Ortsfeuerwehr, die den besonderen Anforderungen der Nutzung durch Kinder und Jugendliche gerecht wird. Insbesondere sollten für die Jugendfeuerwehren verfügbare Fahrzeuge vorhanden sein, um auch Aktivitäten außerhalb des Ortes durchführen zu können.

### 10.5 Sonderfunktionen – Soll

Zur Erfüllung ihrer Einsatzaufgaben muss die Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem eine Anzahl von Sonderfunktionen bereithalten. Hierzu gehören insbesondere Maschinisten mit der Befähigung, die jeweils vorhandenen Sonderfahrzeuge zu fahren und zu bedienen.

Für das Fahren der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem sind entsprechende Führerscheinklassen bzgl. der zulässigen Gesamtmassen der Fahrzeuge erforderlich. Für die erforderlichen Fahrzeuge nach Tabelle 37 der Feuerwehr sind entsprechende Führerscheine vorzuhalten. Es müssen daher heute deutlich mehr Feuerwehrangehörige den entsprechenden Führerschein der Klasse B und den Führerschein Klasse C1 (zGG. bis 7,5 t) erwerben. Hier können entsprechend der Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, Technischen Hilfswerks sowie sonstiger Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Fahrberechtigungsverordnung FahrBVO) Fahrberechtigungen erlangt werden (Feuerwehrführerschein).

Die Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge können bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t, auch mit Anhänger und bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t, auch mit Anhänger, entsprechend der FahrBVO erteilt werden.

Für Feuerwehrfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t - dies sind insbesondere HLF; GW-L 2; TLF 3000, TLF 4000 etc. – ist der Führerschein Klasse C (zGG. > 7,5 t) erforderlich.

Künftig ist also davon auszugehen, dass neu in die Einsatzabteilung eintretenden Feuerwehrangehörigen eine zusätzliche Fahrerlaubnis bzw. den Feuerwehrführerschein

erwerben müssen. Dies bedeutet erhöhten Zeitaufwand bei den Feuerwehrangehörigen und erhöhte Kosten für die Kommune.

Es ist nicht damit getan, für jedes vorhandene Fahrzeug einen oder zwei Maschinisten bereitzuhalten. Unter Bezug auf die Ausführungen zum erforderlichen Personalfaktor der Freiwilligen Feuerwehren und aufgrund der zentralen Bedeutung geeigneter Maschinisten – ohne Fahrer kein Ausrücken – ist ein Maschinistenfaktor (analog zum Personalfaktor) aus Sicht des Verfassers von 5 heute angemessen.

Des Weiteren müssen in jeder Feuerwehr ausreichende Feuerwehrangehörige mit einer Ausbildung als Atemschutzgeräteträger (AGT) vorhanden sein. Maßstab für die erforderliche Anzahl sind die vorhandenen Atemschutzgeräte multipliziert mit einem AGT-Faktor, der heute keinesfalls unter 3 liegen sollte.

### **Aus- und Fortbildung – Soll**

Der notwendige Ausbildungsstand in der Freiwilligen Feuerwehr ist in den Vorschriften des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und den darauf aufbauenden Verordnungen, die vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration erlassen wurden, gesetzlich festgelegt. Darüber hinaus werden in Unfallverhütungsvorschriften und den von der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (FUK) aufgestellten Richtlinien und Vorgaben zur Sicherstellung eines geringen Unfall- und Verletzungsrisikos im Feuerwehrdienst, weitere Aus- und Fortbildungen für die aktiven Mitglieder in der Freiwilligen Feuerwehr vorgeschrieben.

Die erforderliche Primärausbildung der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr umfasst die Bereiche Grund-, Funktions-, Führungskräfte- und Führerscheinausbildung.

Zur Sicherstellung der erforderlichen dauerhaften Leistungsfähigkeit und Einsetzbarkeit der Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren muss eine ständige Fort- und Weiterbildung der aktiven Mitglieder erfolgen.

Daher wurde in der FwDV 2 festgelegt, dass „eine funktionsgerechte und regelmäßige Fortbildung neben der Teilnahme an Einsätzen zur Erhaltung und Aktualisierung des Leistungsstandes unbedingt erforderlich ist und jeder Feuerwehrangehörige jährlich mindestens an **40 Stunden Fortbildung** am Standort teilnehmen soll.“ Es muss in diesem Zusammenhang auch über das Ausbildungskonzept innerhalb der Samtgemeinden nachgedacht werden.

Hieraus ergibt sich folgender Ausbildungsbedarf für die Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem:

### **Grundausbildung**

Sämtliche Mitglieder der Feuerwehr, die aktiven Dienst leisten, müssen in einem 2-teiligen Truppmann Lehrgang ausgebildet werden. Pro Jahr müssen entsprechende Lehrgänge durchgeführt werden, um dem in der Regel aus der Jugendfeuerwehr übertretenden Nachwuchs das mindestens erforderliche Fachwissen zu vermitteln. Hierfür sind qualifizierte Ausbilder, Einsatzfahrzeuge, Schulungsräume, bauliche Anlagen und Übungsflächen für praktische Übungen, Lehrmaterialien und Ausbildungsmedien erforderlich.

### **Funktionsausbildung**

Zur Durchführung der Aufgaben bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen sind für verschiedene Funktionen Spezialqualifikationen erforderlich. Dies sind insbesondere:

- Atemschutzgeräteträger (zur Menschenrettung und Brandbekämpfung innerhalb baulicher Anlagen)
- Fahrer und Maschinisten für Feuerwehrfahrzeuge (zum Fahren der Einsatzfahrzeuge und Bedienen der Pumpen und sonstigen Aggregate)
- Sprechfunker (als Nachrichtenübermittler in den Netzen der BOS).

Des Weiteren sind zur Bedienung einiger technischer Gerätschaften bestimmte Qualifikationen zwingend vorgeschrieben (z.B. Ausbildung an der Motorsäge, als Bootsführer).

### **Führungskräfteausbildung**

Eine effiziente Organisation und Führung der Feuerwehrkräfte ist nur möglich, wenn eine funktionelle Führungshierarchie vorgegeben und durch die Ausbildung geeigneter Einsatzkräfte zu Führungskräften auf den verschiedenen Ebenen umgesetzt wird. Entsprechende Vorgaben sind in den gesetzlichen Grundlagen verankert.

Diese Ausbildungsinhalte werden an den Landesfeuerwehrschulen vermittelt. Die Angehörigen der Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem werden für die Dauer des jeweiligen Lehrganges dorthin entsandt.

### **Führerscheinausbildung**

Die Notwendigkeit für zusätzliche Führerscheine der Klasse C 1 bzw. C ergibt sich aus der Tabelle 37 für die dort festgelegten Fahrzeuge. Die Führerscheinausbildung erfolgt an privaten oder öffentlichen Fahrschulen, diese erheben hierfür Entgelte.

### **Laufende Fortbildung aller aktiven Mitglieder**

Zur Aufrechterhaltung der Mindestqualifikation sind alle aktiven Mitglieder im Umfang von mindestens 40 Stunden pro Jahr fortzubilden. Die Fortbildung wird innerhalb der Feuerwehr durch die Ortsbrandmeister im Rahmen des regelmäßigen Dienstes oder Sonderdiensten (z. B. In Form eines Tagesseminares) eigenständig organisiert und umgesetzt. Sie umfasst theoretische und praktische Bestandteile. Hier wird empfohlen, die Ausbildung auch unter Einbeziehung von Nachbarfeuerwehren voranzutreiben.

### **Leistungsnachweis der Atemschutzgeräteträger (AGT)**

Nach erfolgreicher Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger (AGT) sind jährlich zwei Leistungsüberprüfungen (davon eine als kontrollierte Belastungsübung) durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen zur Verwendbarkeit als Atemschutzgeräteträger weiterhin erfüllt sind (FwDV 7).

Eine dieser Übungen sollte als so genannte Heißübung an einer Brandübungsanlage oder als Übung unter Chemikalienschutzanzug durchgeführt werden.

### **Fortbildung der Führungskräfte**

Mindestens einmal jährlich ist es erforderlich, die Führungskräfte der Feuerwehr (Ortsbrandmeister, stellvertretende Ortsbrandmeister, Führer der Zugverbände, Samtgemeindebrandmeister) zur Erhaltung und Aktualisierung des Leistungsstandes fortzubilden. Der Gutachter empfiehlt, diese Fortbildung möglichst in Seminarform (z. B. Freitagnachmittag bis Sonntagmittag) zusammenhängend durchzuführen. Die Vorbereitung und Organisation dieser Fortbildung sollte durch die Führungsspitzen der Feuerwehr erfolgen. Es wird weiterempfohlen, neben eigenen Führungskräften und besonders fachkundigen Angehörigen der FF der Samtgemeinde Rethem auch externe Dozenten (Führungskräfte anderer Feuerwehren, Verwaltungsfachleute, Juristen, Polizei, Lehrkräfte der Landesfeuerwehrschulen, Notärzte etc.) einzuladen.

### Sonstige Weiterbildungen

Aus den Aufgabenstellungen und rechtlichen Vorgaben ergeben sich zusätzliche Qualifikationserfordernisse an die Feuerwehrangehörigen, die in bestimmten Intervallen zu wiederholen sind. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fortbildungsnotwendigkeiten sind in der Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem erforderlich. Die Tabelle erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

<b>Fortbildung</b>	<b>Zu schulende Feuerwehrangehörige</b>	<b>Empfohlenes Intervall</b>
Erste Hilfe	alle	Alle 2 Jahre
Motorsägen	Kettensägenführer	jährlich
AGT-Notfalltraining	Atemschutzgeräteträger	Alle 3 Jahre
Maschinen Fortbildung	Maschinen	Alle 3 Jahre
Technische Hilfeleistung	alle	Alle 3 Jahre Nachschu- lung
Sprechfunker	Alle Sprechfunker	Nach Ausbildung im digi- talen Funk alle 3 Jahre.

**Tabelle 37:** Sonstige Fortbildung der Feuerwehrangehörigen (beispielhaft)

Sonstige insbesondere für Führungskräfte ggf. erforderliche Fortbildungen könnten z. B. Seminare zur Konfliktbewältigung oder Präsentationstechnik sein.

### Aus- und Fortbildungskosten

Die o. g. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen können zum Teil durch ehrenamtliche Ausbilder der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt werden. Deshalb entstehen nur geringe Kosten für Ausbilder- oder Dozententätigkeiten.

Bei Lehrgängen an einer der Landesfeuerwehrschulen übernimmt das Land die Kosten für die Unterbringung und die Ausbildungsmaßnahme. Durch die Samtgemeinde Rethem ist jedoch auf Anforderung der durch den Arbeitgeber weiterzuzahlende Verdienst zu erstatten.

Zur Aufrechterhaltung der Atemschutztauglichkeit und der Fahrerlaubnis entstehen laufende Kosten für die regelmäßig durchzuführenden Untersuchungen und Verwaltungsarbeiten.

Zur Deckung der im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem durchschnittlich entstehenden Kosten muss die Samtgemeinde Rethem entsprechende Mittel bereitstellen.

## **10.6 Schutzkleidung**

### **Persönliche Ausrüstung**

Nach § 14 Persönliche Ausrüstung und Dienstkleidung (Feuerwehrverordnung FwVO) tragen die aktiven Mitglieder im Einsatz- und Übungsdienst die persönliche Ausrüstung. Die persönliche Ausrüstung wird situationsabhängig getragen. Sie schützt vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz. Sie umfasst den Rumpfschutz, den Kopfschutz, den Handschutz und den Fußschutz.

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>1.0 Rumpfschutz</b>		
1.1	Feuerwehr-Einsatzjacke	hochgeschlossene und ungefüllte Jacke mit verdecktem Reißverschluss und Haftbandverschluss, zwei Seitentaschen mit Patte, zwei Brusttaschen, die linke Brusttasche als Funkgerädetasche gestaltet, Brusttaschen mit Patten, eingesetzte Ärmel ohne Bündchen, aufgesetzter Umlegekragen mit Druckknopfverschluss, offen und geschlossen zu tragen, Kordelzug im unteren Saum; zwei horizontal umlaufende Reflexstreifen am unteren Jackenrand, je ein umlaufender Reflexstreifen an den Ärmeln, abnehmbarer Koller mit Reflexstreifen und Aufdruck „FEUERWEHR“.
1.2	Feuerwehr-Einsatzhose	a) Rundbundhose mit angeschnittenem Bund, zwei eingesetzten Seitentaschen, einer Gesäßtasche mit verschließbarer Patte und zwei aufgesteppten Blasebalgtaschen mit Patten, Bundschlaufen für Gürtel, Bundschließe mit Knöpfen oder Reißverschluss, Knieverstärkungen, zwei horizontal umlaufende Reflexstreifen um die Hosenbeine oder b) Latzhose mit zwei eingesetzten Seitentaschen, einer Gesäßtasche mit verschließbarer Patte, zwei aufgesteppten Blasebalgtaschen mit Patten, eingearbeiteter Schlitz mit Knöpfen oder Reißverschluss, angeschnittener Bund und angesetzter Latz mit aufgesetzter Reißverschluss tasche; Hinterhose mit hochgezogenem Bund, zwei seitliche Schlitzverschlüsse mit je zwei Knöpfen, zusätzlich an jeder Seite des Bundes ein Knopf zum Verstellen, angenähte Hosenträger teils aus elastischem Material, verstellbare Einhakschließen mit Einhängenvorrichtung für die Hosenträger am Brustlatz, Knieverstärkungen, zwei horizontal umlaufende Reflexstreifen um die Hosenbeine.

## Feuerwehrbedarfsplan Samtgemeinde Rethem

---

Nr.	Gegenstand	Beschreibung
1.3	Feuerwehr-Einsatzüberjacke	Nach DIN EN 469 mit der Leistungsstufe 2.
1.4	Feuerwehr-Einsatzüberhose	Nach DIN EN 469 mit der Leistungsstufe 2.
<b>2. Kopfschutz</b>		
2.1	Feuerwehr-helm	Nach DIN EN 443.
2.2	Feuerschutz-haube	Nach DIN EN 13911.
2.3	Arbeitsmütze	Dunkelblau, amerikanische Baseballcap-Form, mit langem Schirm, verstellbarer Verschluss zur Größenregulierung. Die Arbeitsmütze soll zur Einsatzkleidung getragen werden, wenn nicht der Feuerwehrhelm zu tragen ist.
<b>3. Handschutz</b>		
3.1	Feuerwehr-schutz-handschuhe	Nach DIN EN 659. Soweit thermische Einwirkungen sicher ausgeschlossen werden können: nach DIN EN 388,
<b>4. Fußschutz</b>		
4.1	Feuerwehr-schutz-schuhwerk	Nach DIN EN 15090 Typ 2, wahlweise Schnürstiefel oder Schaftstiefel.

In diesem Zusammenhang möchte der Verfasser auf die sehr ausführlichen Informationen der FUK hinweisen.

Bei Einsätzen, insbesondere unter Atemschutz, werden die Einsatzkleidungen erheblich kontaminiert. Beim Waschen der Schutzkleidung zu Hause besteht die Gefahr der Kontaminationsverteilung auf die restliche Kleidung der Familie (Ehefrau, Ehemann, Kinder etc.). Daher muss die Einsatzkleidung entweder von einer zertifizierten Wäscherei gereinigt werden oder es müssen an einigen Feuerwehrstandorten entsprechende Industriewaschmaschinen und -trockner aufgestellt werden, damit die Einsatzkleidung dann von der Feuerwehr selbst gereinigt werden kann.

Des Weiteren ist für eine Feuerwehr der Größenordnung der Samtgemeinde Rethem Reservekleidung vorzuhalten. Nach Einsätzen muss die kontaminierte Einsatzkleidung ersetzt werden. Hierfür hält der Verfasser einen Ansatz von mindestens 30 kompletten Einsatzschutzkleidungen für erforderlich.

### **Atemschutz**

Umluftunabhängige Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse werden in der Regel auf den Feuerwehrfahrzeugen vorgehalten. Die Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem muss zum unmittelbaren Einsatz die entsprechend der jeweiligen Fahrzeugnormen vorgesehene Anzahl Atemschutzgeräte vorhalten, so dass sich auf der Grundlage der Tabelle 37 verlastete umluftunabhängige Atemschutzgeräte und Atemschutzanschlüsse ergeben.

Eine ausreichende Anzahl von Geräten zur Atemschutzdokumentation ist vorzuhalten. Um bei Bedarf Atemschutzgeräte an einer Einsatzstelle wieder einsatzbereit zu machen, um sie ggf. mehrfach nutzen zu können, sind in der Regel Ersatz-Atemluftflaschen, Ersatz-Lungenautomaten und Ersatz-Atemanschlüsse erforderlich. Diese müssen so zeitgerecht zur Verfügung stehen, dass der Wechsel von Atemluftflaschen - und ggf. Atemschutzgeräteträger - nicht zu einer Unterbrechung laufender Einsatzmaßnahmen führt. Daher müssen im Regelfall frühzeitig zusätzliche Feuerwehren nachalarmiert werden, um an der Einsatzstelle über genügend Atemschutzgeräte und Atemschutzgeräteträger zu verfügen. Für die in der Samtgemeinde Rethem vorhandenen Geräte muss für jedes Gerät eine Ersatzausrüstung (Automat, Flasche, Anschlüsse) vorhanden sein. Bei größeren Einsätzen können dann Reservegeräte von der FTZ geliefert werden.

### **Schutzrüstung gegen ABC-Gefahren**

Bei Schadensfällen mit Freiwerden von Gefahrstoffen müssen die Einsatzkräfte der Feuerwehr gegen die Auswirkungen giftiger und ätzender Stoffe geschützt werden. In erster Linie dient hierzu der auch bei Brandeinsätzen verwendete umluftunabhängige Atemschutz.

Dieser allein ist jedoch bei bestimmten Stoffen, die in der Samtgemeinde Rethem z. B. im Bereich verschiedener Firmen vorhanden sind oder täglich auf den Straßen und der Bahn transportiert werden, nicht ausreichend. Die Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem muss daher mindestens mit 6 Chemikalienschutzausstattung ausgerüstet sein, so dass eine Menschenrettung im Erstangriff durchgeführt werden kann.

### 10.7 Einsatzhygiene<sup>6</sup>

Das Thema Hygiene im Feuerwehrdienst gewinnt immer mehr an Bedeutung und findet Einzug in die Feuerwehren. Dabei geht es mehr als nur darum, sich nach dem Einsatz die Hände zu waschen oder die persönliche Schutzausrüstung (PSA) mal in die Wäsche zu geben.

Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse aus dem Bereich Hygiene zeigen, welche Auswirkungen Schadstoffe aus beispielsweise Brandrauch wirklich auf den Körper haben und vor allem, dass es viele Schadstoffe gibt, die man gar nicht sehen kann.

Durch die Zunahme von immer mehr Kunststoffen im Lebensumfeld nimmt auch die Belastung an Schadstoffen im Brandrauch zu. Eine Auswahl an gefährlichen Stoffen im Brandrauch sind:

- Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)
- Kohlenmonoxid (CO)
- Ruß
- Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
- Chlorwasserstoff (HCl)
- Blausäure (HCN)
- Stickoxide (NO/NO<sub>2</sub>)
- Schwefeloxide (SO<sub>x</sub>)
- Dioxine (PCDD/PCDF)

Neueste Studien untersuchen die Langzeitwirkung von Brandrauch auf die Gesundheit von Feuerwehrangehörigen. Die Schadstoffe können über verschiedenste Wege in den Körper gelangen.

Hauptwege sind hierbei

- Haut
- Atemwege
- Schleimhäute
- Wunden
- direkte, orale Aufnahme z. B. über die Nahrung, Genussmittel

---

<sup>6</sup>Herausgeber: Die Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen; „Hygiene im Feuerwehrdienst“ Das Heft zum Medienpaket der Feuerwehr-Unfallkassen zum Medienprogramm „Blickpunkt Feuerwehr-Sicherheit“, Ausgabe 2018

Der Unternehmer oder die Unternehmerin (Stadt/Samtgemeinde) ist für den Arbeitsschutz verantwortlich. Wörtlich heißt es:

*„Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. (siehe DGUV Vorschrift 1 § 2 „Grundpflichten des Unternehmers“)“*

Bei der Umsetzung des Einsatzstellenhygienekonzeptes besteht das Problem, dass es hier noch keine genormten bzw. allgemein anerkannte Regeln gibt. Die Zuständigkeit der Verpflichtung eines Einsatzstellenhygienekonzeptes liegt bei der Kommune. Grundsätzlich müssen Gerät und Personal nach Einsätzen im kontaminierten Bereich zunächst einer Grobreinigung unterzogen werden, um dann die Einsatzschutzkleidung abzulegen. Danach muss eine Möglichkeit zum Waschen/Duschen gegeben sein, um sich dann mit einer Wechselkleidung auf dem Heimweg zum Feuerwehrstandort zu begeben. Mögliche Systeme sind auf eigens dafür zu bauende Fahrzeuge, Anhänger oder Abrollcontainer möglich.

In der SG Rethem ist ein Hygienekonzept vorhanden. Hierbei gibt es eine sehr detaillierte Beschreibung wie an der Einsatzstelle vorgegangen werden muss. Das Hygienekonzept ist sehr ausführlich und beschreibt sowohl das Vorgehen wie auch die erforderliche Ausstattung. Die Ausstattung ist im Zuge der Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplanes anzuschaffen (Soweit Ausstattung fehlt) und regelmäßig fortzuschreiben.

Die Hinweise in dem Hygienekonzept bzgl. der Hygiene in den Feuerwehrhäusern wird zugestimmt. In keinem Feuerwehrhaus der SG Rethem ist ein Schwarz/Weiß Trennung gegeben. Im Zuge der vorgeschlagenen Kooperationen und den damit verbundenen Neubauten und den Sanierungen der Feuerwehrhäuser ist eine Schwarz/Weiß Trennung vorzusehen. Im Zuge der neuen Kooperationen schlägt der Verfasser vor, den Standort Altenwahlen/Häuslingen mit einer zentralen Kleiderkammer der Samtgemeindefeuerwehr und den Schwerpunkt der Vorhaltung der Hygienematerialien zu stationieren.

## **11 Ist-Struktur der Samtgemeindefeuerwehr Rethem**

Die Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem muss auf Dauer die dargestellte Sollaus-rüstung vorhalten und einsetzen. Es handelt sich hierbei um den erforderlichen Bedarf aufgrund der Gefahrenanalyse. Sicherlich sind bei allen Maßnahmen immer auch die finanziellen Verfügbarkeiten zu berücksichtigen, Feuerwehr ist aber nun einmal eine Pflichtaufgabe.

### **11.1 Ausrückbereiche, Erreichungsgrad, Feuerwehrhäuser-Ist**

#### **11.1.1 Ausrückbereiche und Erreichungsgrad – Ist**

Im Zuge der Auswertung der zugesandten Daten lassen sich nun die Ausrückzeiten der einzelnen Ortsfeuerwehren festlegen.

<b>Feuerwehren</b>	<b>Ausrücke-zeit</b>	<b>Fahrzeit**</b>
FF Rethem	3 Min.	5,5 Min.
FF Bosse	4 Min.	4,5 Min.
FF Frankenfeld	-* Min.	0 Min.
FF Bierde	3 Min.	5,5 Min.
FF Böhme	3 Min.	5,5 Min.
FF Häuslingen	5 Min.	3,5 Min.
FF Altenwalingen	5 Min.	3,5 Min.

**Tabelle 38 Ausrückzeiten der einzelnen OF;**

\*Keine ausreichende Personalverfügbarkeit innerhalb von 8,5 Minuten; \*\*Die Fahrzeit bezieht sich auf die Hilfsfrist mit 8,5 Minuten. Die unterschiedlichen Fahrzeiten ergeben sich aus den unterschiedlichen Ausrückzeiten.

Aus den modifizierten Ausrückzeiten lassen sich nun die Abdeckradien entsprechend für die einzelnen Feuerwehren festlegen. Hieraus ist die Abdeckung des Samtgemeindegebietes ersichtlich. Um die Abdeckung des Samtgemeindegebietes beurteilen zu können hat der Verfasser eine entsprechende Karte erstellt (Siehe nachfolgende Abbildung). Aus dieser Karte wird deutlich, dass in Teilbereichen eine sehr starke Überschneidung vorhanden ist. Damit wird nach Auswertung aller Daten der Vorschlag zur Zusammenlegung von Standorten noch einmal untermauert.

#### **Fazit:**

Der Bereits unter Punkt „10.2 Standorte und Ausrückbereiche – Soll“ dargestellt Strukturveränderung ist eine Sinnvolle und durchaus zukunftsfähige Möglichkeit den Brandschutz in der Samtgemeinde Rethem zu verbessern. Im Zuge der Festlegung der zukünftigen neuen Standorten sollte immer eine Standortanalyse erstellt werden.

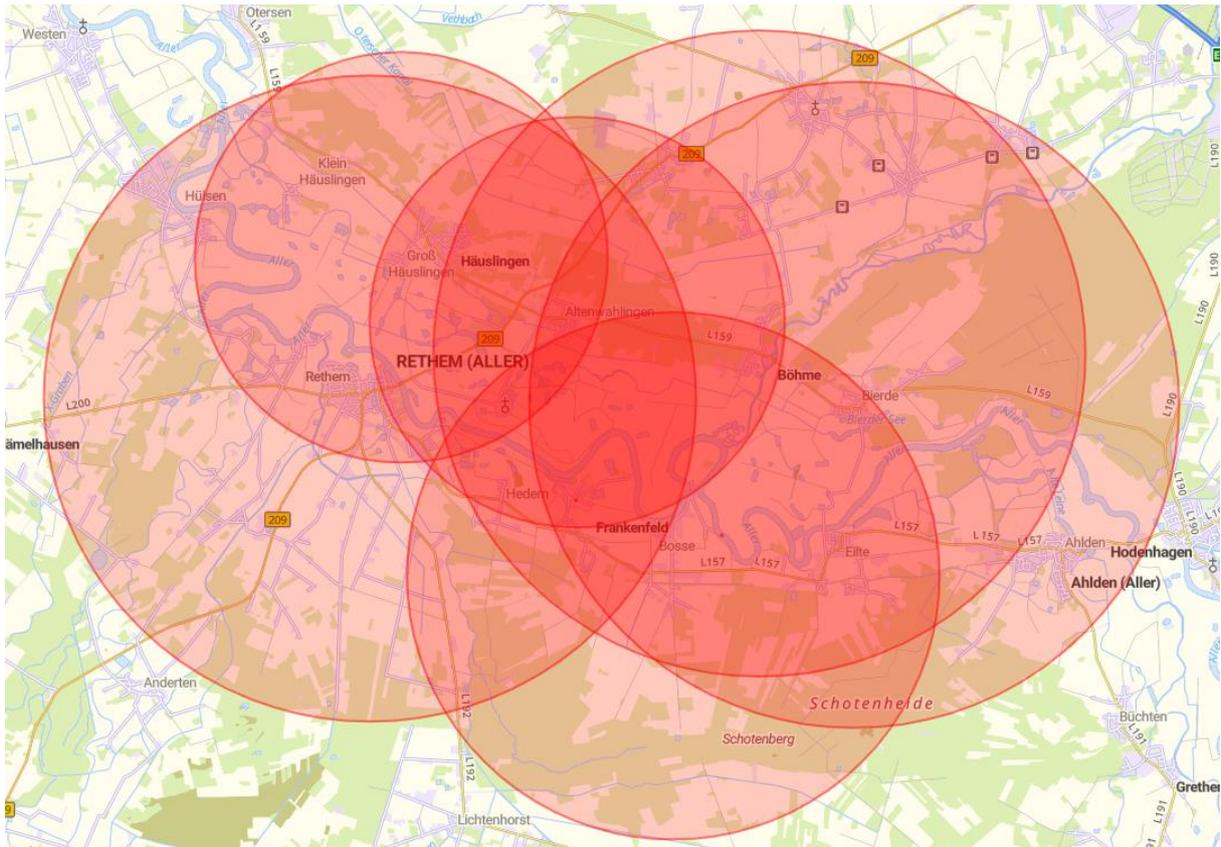


Abbildung 23: Radiusabdeckung

### 11.1.2 Tagesalarmsicherheit

In vielen Kommunen in Deutschland ist das größte Problem der Freiwilligen Feuerwehr die Tagesverfügbarkeit ihrer Einsatzkräfte. Nach der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) werden nach der Mindeststärkenverordnung mindestens 100 % Reserve verlangt. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr aus verschiedenen Gründen nicht ständig vor Ort anwesend sind (Arbeitsplatz außerhalb der Samtgemeinde, Krankheit, Urlaub etc.).

Im Umkehrschluss lässt sich hier nun die Forderung ableiten, dass, wenn eine Feuerwehr die Tagesverfügbarkeit nicht gewährleisten kann, der Quotient der Reserve erhöht werden muss. Aufgrund der Datenvorgabe durch die Feuerwehren kann eine präzise Darstellung der Tagesverfügbarkeit der Feuerwehren gegeben werden. Hierbei ist es dem Verfasser sehr wichtig darauf zu verweisen, dass die nur teilweise verfügbaren Kräfte nicht ganzheitlich ausgeschlossen werden können. Ein Schichtarbeiter steht während seiner Schicht zwar nicht zur Verfügung, ist jedoch in der Freischicht verfügbar.

## Feuerwehrbedarfsplan Samtgemeinde Rethem

Die Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) geht davon aus, dass bei einer 100prozentigen Personalreserve die Samtgemeinden über eine leistungsfähige Feuerwehr verfügen.

Feuerwehren	Aktive Kameraden	Erforderliche Tagesverfügbarkeit	Vorhandene Tagesverfügbarkeit*
FF Rethem	48	17	17
FF Bosse	22	6	11
FF Frankenfeld	17	6	3
FF Bierde	36	6	12
FF Böhme	20	6	6
FF Häuslingen	27	6	7
FF Altenwahlen	31	6	8

**Tabelle 39: Rechnerische Tagesverfügbarkeit der Feuerwehren**

\*Personalverfügbarkeiten ergeben sich aus den zur Verfügung gestellten Daten der Ortsfeuerwehren

Würde man die jetzige Tagesverfügbarkeit in einer möglichen zukünftigen veränderten Struktur mit 4 Standorten und denen in der Tabelle 37 dargestellten Fahrzeugen vergleichen, würde folgende Ergebnisse hierbei herauskommen.

Feuerwehren	Aktive Kameraden	Erforderliche Tagesverfügbarkeit	Vorhandene Tagesverfügbarkeit*
FF Rethem	48	21	17
FF Bosse + Frankenfeld	22 + 17 = 39	9	11 + 3 = 14
FF Bierde + Böhme	36 + 20 = 56	9	12 + 6 = 18
FF Häuslingen + Altenwahlen	27 + 31 = 58	15	7 + 8 = 15
	201	54	64

**Tabelle 40: Rechnerische Tagesverfügbarkeit bei zukünftiger Standortstruktur und zukünftigen Fahrzeugpark**

\*Personalverfügbarkeiten ergeben sich aus den zur Verfügung gestellten Daten der Ortsfeuerwehren

Aus der vorgenannten Darstellung wird deutlich, dass die vorgeschlagenen Veränderungen in der Anzahl der Standorte und der sich aus dem Gefahrenpotential ergebenden Fahrzeugkomponenten eine wesentlich schlagkräftigere Feuerwehr für die Samtgemeinde ergibt.

Nachfolgend nun die Bewertung der Tagesverfügbarkeit der Einsatzkräfte im Bereich Atemschutzgeräteträger.

## Feuerwehrbedarfsplan Samtgemeinde Rethem

Feuerwehren	AGT Gesamt (Einsatztauglich)	AGT Erforderlich (Tagesberei- tschaft)	AGT Vorhanden* (Tagesberei- tschaft)
FF Rethem	17	6	7
FF Bosse	3	4	2
FF Frankenfeld	6	4	0
FF Bierde	10	4	5
FF Böhme	4	4	3
FF Häuslingen	5	4	2
FF Altenwahligen	5	4	1

**Tabelle 41: Rechnerische Tagesverfügbarkeit der Atemschutzgeräteträger**

\*Personalverfügbarkeiten ergeben sich aus den zur Verfügung gestellten Daten der Ortsfeuerwehren

Auch hier möchte der Verfasser die Verfügbarkeit der AGT bei der geänderten zukünftigen Struktur und Fahrzeugkonzeption darstellen.

Feuerwehren	AGT Gesamt	AGT Erforderlich (Tagesberei- tschaft)	AGT Vorhanden* (Tagesberei- tschaft)
FF Rethem	17	8	7
FF Bosse + Fran- kenfeld	9	4	2
FF Bierde + Böhme	14	4	8
FF Häuslingen + Altenwahligen	10	4	3
	50	20	20

**Tabelle 42: Rechnerische Tagesverfügbarkeit der Atemschutzgeräteträger bei zukünftiger ge-  
änderten Struktur und Fahrzeugkonzeption**

\*Personalverfügbarkeiten ergeben sich aus den zur Verfügung gestellten Daten der Ortsfeuerwehren

Bei der bisherigen Struktur erreichen fünf Feuerwehren die erforderliche Anzahl an AGT am Tage nicht. Bei der neuen Struktur und Fahrzeugkonzeption gibt es drei Standorte, an denen am Tage zu wenig AGT zur Verfügung stehen.

Für den Einsatz unter Atemschutz gelten die Regeln der Feuerwehrdienstvorschrift 7, wonach nur Truppweise vorgegangen werden darf. Ein Trupp besteht aus dem Truppführer und dem Truppmann (somit 2 Feuerwehrmitglieder). Für Einsätze unter Atemschutz ist mindestens ein Sicherungstrupp einsatzbereit an der Einsatzstelle vorzuhalten.

### Erreichungsgrad

Die Beurteilung des Erreichungsgrades ist aus den vorhandenen Unterlagen nicht ersichtlich. Insbesondere ist die Definition der Brände nicht nach dem kritischen

Wohnungsbrandereignis und anderen Brandereignissen erkennbar. Die Auswertung der Unterlagen und die Modifizierung lassen aber den Schluss zu, dass die SG Rethem den Erreichungsgrad von 80 % (Grundlage ist Abdeckung der bebauten Gebiete) wahrscheinlich erreicht.

Grundsätzlich muss der Erreichungsgrad zukünftig jährlich überprüft werden.

### **11.1.3 Feuerwehrhaus**

Die Vorhaltung von Feuerwehrhäusern ist eine verpflichtende Aufgabe der Kommunen in Niedersachsen. Bei der Besichtigungstour durch die Samtgemeinde Rethem wurde auch das Feuerwehrhaus besichtigt. Die Feuerwehrhäuser Bosse, Frankenfeld, Häuslingen, Altenwahlingen, Böhme und Bierde weisen zum Teil erhebliche Defizite auf und müssten entweder neu gebaut oder aufwendig saniert und erweitert werden. Auch das Feuerwehrhaus Rethem muss überplant werden.

#### **Fazit Feuerwehrhäuser**

Bei der Bereisung wurde deutlich, dass an mehreren Standorten teilweise erhebliche Defizite vorhanden sind. Sollte die Struktur so beibehalten werden müsste an den Standorten Bosse, Frankenfeld, Häuslingen, Böhme und Altenwahlingen wahrscheinlich neu gebaut werden. Bei der vorgeschlagenen Strukturveränderung müssten zwei Feuerwehrhäuser neu gebaut werden. Diese würden natürlich in der Größe her mehr Platz gebrauchen. Am Standort Bierde und Rethem müsste dann erweitert werden.

## **11.2 Ist–Ausstattung (Ist-Sollvergleich) der Samtgemeindefeuerwehr mit Einsatzfahrzeugen**

Die derzeit vorhandene Fahrzeugausstattung der Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem ist aus der nachfolgenden Tabelle zu sehen. Einige der Fahrzeuge haben bereits ein so hohes Alter erreicht, dass die Einsatzfähigkeit aus technischer Sicht nicht mehr gegeben ist. Eine zügige Neubeschaffung unter Berücksichtigung der Sollfahrzeuge ist daher umgehend erforderlich. Aus gutachterlicher Sicht sind über 20 Jahre alte Fahrzeuge nicht mehr Stand der Technik.

Neben der veralteten Feuerwehrtechnik kommen hier insbesondere auch die Sicherheitsfahrerinrichtungen (z. B. Airbag, Sicherheitsgurte etc.) und die Umweltbelastungen bzgl. der Abgasnormen zum Tragen.

## Feuerwehrbedarfsplan Samtgemeinde Rethem

Feuerwehren	Fahrzeug Soll	Fahrzeug Ist
FF Rethem	ELW 1 MTF HLF 20 LF 20 KatS RTB 1/2	ELW 1 TLF 16/24 Mit TH LF 10
FF Bosse + Frankenfeld	MTF MLF TLF 3000	TSF FF Bosse TSF FF Frankenfeld
FF Bierde + Böhme	MTF MLF TLF 3000	MTF FF Bierde TSF FF Böhme TLF 2000 FF Bierde
FF Häuslingen + Altenwalingen	MTF HLF 10 GW-L 2 Hygieneanhänger	TSF-W FF Häuslingen TSF-W FF Altenwalingen

**Tabelle 43: Soll-Ist-Vergleich Feuerwehrfahrzeuge**

Die Festlegung der Prioritätenliste zur Anschaffung der Fahrzeuge innerhalb der nächsten 5 Jahre (Bewertungszeitraum dieses Feuerwehrbedarfsplanes) wird im Punkt 12 behandelt.

### 11.3 Sonstige feuerwehrtechnische Ausstattung – Ist

#### 11.3.1 Schlauchausstattung

Neben den entsprechenden Schläuchen auf den Einsatzfahrzeugen verfügt die Samtgemeinde Rethem über keine entsprechende Schlauchreserve. Grundsätzlich muss nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft wieder hergestellt werden. Bei entsprechenden Einsätzen kann Schlauchmaterial an der FTZ in Schneeheide getauscht werden. Auf Anforderung kommt ein Mitarbeiter der FTZ bei größeren Einsätzen direkt zum Einsatzort und tauscht die Schläuche aus.

Außerdem ist bzgl. der defizitären Löschwasserversorgung im Außenbereich der Aufbau einer Löschwasserversorgung über lange Strecken erforderlich. Hierfür ist im Zuge der Neuanschaffung des GW-L 2 eine Schlauchlänge von 2000 m B-Schläuchen erforderlich.

#### 11.3.2 Sonderlöschmittel – Ist

In der Samtgemeinde Rethem sind momentan 280 l an Schaummittel vorhanden. Diese Schaummittelmenge reicht im Normalfall aus. Die Fahrzeuge sollten zukünftig

bei der Ersatzbeschaffung die Normmengen an Schaumbildner auf dem Fahrzeug mitführen.

Die Sicherstellung des Löschmittels Pulver für den Gefahrguteinsatz erfolgt über entsprechende Pulverlöcher auf den Fahrzeugen. Bei den entsprechenden Neuanschaffungen der Fahrzeuge sind die Normanforderungen für die Sonderlöschmittel grundsätzlich einzuhalten.

### **11.3.3 Umweltausstattung – Ist**

In der Samtgemeinde Rethem sind keine Ausrüstungsgegenstände vorhanden. Zukünftig sollte nachfolgende Ausstattung angeschafft werden.

- CSA 6 Stück
- Notdekontaminationsausrüstung
- Handmembranpumpe
- Rohrdichtkissen 2 Stück
- Schnelleinsatzzelt, aufblasbar
- Löschmittelbehälter 8000 l, faltbar

Aus Sicht des Verfassers wäre damit eine ausreichende Ausstattung bzgl. ABC-Gefahren vorhanden. Bei größeren Einsätzen kann der Gefahrgutzug des Landkreises Heidekreis zurückgegriffen werden.

### **11.3.4 Alarmierungseinrichtungen – Ist**

In der Samtgemeinde Rethem sind 71 digitale Meldeempfänger als Alarmierungseinrichtung vorhanden. Diese DME werden – wie auch die noch vorhandenen Sirenen – von der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle (FRL) Heidekreis angesteuert. Es ist erforderlich jedes Jahr entsprechende Ersatzgeräte für den Ausfall vorhandener Geräte zu beschaffen.

## **11.4 Personal Freiwillige Samtgemeindefeuerwehr Rethem – Ist**

### **11.4.1 Übersicht Personal allgemein**

Aufgrund der im Punkt 10.7.2 festgelegten Sollstärken erfolgt jetzt der Abgleich mit der Ist-Situation in Samtgemeindefeuerwehr Rethem.

## Feuerwehrbedarfsplan Samtgemeinde Rethem

Feuerwehren	Fahrzeuge	Funktions-soll	Personal-faktor			Personal		
			FwVO	Empfehlung	Ist	FwVO	Empfehlung	Ist
FF Rethem	ELW 1	3						
	MTF	0						
	HLF 20	9						
	LF 20 KatS	9						
	RTB ½	0						
		21	2	3	2,3	42	63	48
FF Bosse + Fran-kenfeld	MTF	0						
	MLF	6						
	TLF 3000	3						
		9	2	3	4,3	21	27	39
FF Bierde + Böhme	MTF	0						
	MLF	6						
	TLF 3000	3						
		9	2	3	6,2	21	27	56
FF Häuslingen + Al-tenwahlen	MTF	0						
	HLF 10	9						
	GW-L 2	6						
	Hygieneanhänger							
		15	2	3	3,6	30	45	55

**Tabelle 44: Abgleich Soll – Ist Personalsituation**

Aus der vorgenannten Tabelle wird deutlich, dass die Personalverfügbarkeit bei der zukünftigen Struktur die Anforderungen entsprechend der FwVO erreicht wird. Der Verfasser schlägt allerdings einen etwas höheren Faktor (3) vor, der bereit jetzt bei drei Standorten erreicht ist.

### 11.4.2 Tagesverfügbarkeit

Die Feuerwehren der Samtgemeinde Rethem braucht für die Besetzung ihrer Fahrzeuge insgesamt 54 Feuerwehrmitglieder. Laut den Personaldarstellungen der Gemeindebrandmeisterin sind insgesamt 64 Mitglieder vor Ort. Somit können die Feuerwehren der SG Rethem die erforderliche Einsatzzahl am Tage insgesamt erfüllen.

### **11.4.3 Kinder- und Jugendfeuerwehr**

In der Samtgemeindefeuerwehr Rethem wird eine gute und nachhaltige Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendfeuerwehr gemacht. Dieses Engagement ist wichtig und muss an entsprechenden Stellen auch gewürdigt werden. Es ist wichtig diese Arbeit fortzusetzen und für die Kinder- und Jugendlichen in der Samtgemeinde entsprechend anzubieten.

Für die Jugendarbeit ist eine entsprechende Ausstattung erforderlich (MTF, Samtgemeindebus, Zelte, Klappbetten etc.) die durch die Samtgemeinde Rethem bereitgehalten werden sollte. Es wird empfohlen, jedes Jahr eine Werbekampagne zur Anwerbung von Mitgliedern für die Jugend- und Kinderfeuerwehr durchzuführen.

### **11.4.4 Sonderfunktionen – Ist**

Im Zuge der Atemschutzgeräteträger sind 28 Feuerwehrmitglieder vor Ort. Insgesamt verfügt die Samtgemeinde Rethem über 50 Atemschutzgeräteträger. In diesen Zahlen ist eine gewisse Unsicherheit vorhanden, da die AGT Tauglichkeit nicht immer gegeben ist.

Die Einsatzerforderlichkeit von AGT beträgt mindesten 20 AGT. Damit sind genügend AGT vorhanden. Zukünftig ist es aber erforderlich, dass die Feuerwehr ihre Atemschutzgeräteträgerversorgung am Tage verbessert. Es ist erforderlich weitere Atemschutzgeräteträger auszubilden.

Eine Übersicht der vorhandenen Führerscheinverfügbarkeit ist in der Samtgemeinde Rethem vorhanden. In den Feuerwehren sind entsprechende Führerscheine der Klasse C und Fahrberechtigungen für Fahrzeuge bis 7,5 t für Einsatzfahrzeuge vorhanden. Grundsätzlich sind jedes Jahr Finanzmittel für den Erwerb entsprechender Führerscheine einzuplanen und in Absprache mit der Samtgemeindefeuerwehrrührung der Feuerwehr zuzuführen.

### **11.4.5 Aus- und Fortbildung – Ist**

Die erforderliche Anzahl von Führungsfunktionen ist vorhanden, bei Bedarf erfolgt im Allgemeinen die (zeitgerechte) Zuweisung von Führungslehrgängen an den Landesfeuerweherschulen. Eine systematische Fortbildung der Führungskräfte fehlt.

Die laufende Ausbildung wird in den Ortswehren in Form von Unterrichten, Übungen und Wettkämpfen durchgeführt.

Neben den örtlichen Übungen wird jährlich auf Samtgemeindeebene mindestens eine größere Übung veranstaltet. Weitere eigene Übungen werden auf örtlicher und/oder überörtlicher Ebene organisiert. Nach eigener Einschätzung ist die Feuerwehr in den jeweiligen Aufgabengebieten gut ausgebildet.

Die Atemschutzgeräteträger absolvieren jährlich mindestens eine Belastungsübung in einer Atemschutz-Übungsanlage. Ein weiterer Übungsgang unter Atemschutz findet in der Regel im Rahmen der oben geschilderten örtlichen und überörtlichen Einsatzübungen statt.

### 11.4.6 Schutzausrüstung – Ist

Die unter Punkt 10.6 definierte Schutzkleidung für den Brand- und Hilfeleistungseinsatz ist funktionsbezogen bei fast allen Feuerwehrangehörigen der Samtgemeinde Rethem vorhanden. Es ist erforderlich zukünftig die Schutzkleidung so aufzustocken, dass jedes Feuerwehrmitglied eine Schutzausrüstung hat. Im Kleiderpool ist 20 x Reservekleidung vorhanden, auf die bei Bedarf, z.B. nach Atemschutzeinsätzen entsprechend zurückgegriffen werden kann.

### 11.5 Mitarbeit in der Kreisbereitschaft des Landkreises Heidekreis

Die Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem ist wie folgt in der Kreisbereitschaft vertreten:

Feuerwehr	Fahrzeug	Fachzug
Bierde	TLF 2000	Fachzug Wassertransport
Rethem	LF 10	Fachzug Wasserförderung

Tabelle 45: Übersicht Mitgliedschaften in der Kreisfeuerwehrebereitschaft LK Heidekreis

### 12 Maßnahmenkatalog

Der Maßnahmenkatalog bezieht sich auf die erforderlichen Anschaffungen innerhalb des Geltungsbereiches (5 Jahre) des Feuerwehrbedarfsplanes. Es wird für erforderlich gehalten die Planungen schon im Jahr 2023 anzuschieben und mögliche Maßnahmen umzusetzen.

#### Grundsätzliche Maßnahmen:

Es sind jährlich Haushaltsmittel für Ersatzbeschaffungen von Schläuchen, Atemschutzgeräte, Schutzkleidung etc. bereitzustellen.

#### Maßnahmen 2024

1. Planung Erweiterung/Sanierung FwH Rethem
2. Planung Erweiterung/Sanierung FwH Bierde
3. Ausschreibung ELW 1
4. Ausschreibung HLF 20 FF Rethem

#### Maßnahmen 2025

1. Baumaßnahme Erweiterung FwH Rethem
2. Pflasterung Parkplatz FwH Rethem
3. Baumaßnahme Erweiterung FwH Bierde

#### Maßnahmen 2026:

1. Zusammenlegung FF Bierde und Böhme (nach Fertigstellung des neuen Feuerwehrhauses)
2. Standortsuche und Planung FwH FF Altenwahlingen/Häuslingen
3. Auslieferung HLF 20 FF Rethem
4. Auslieferung ELW 1
5. Ausschreibung MTF Altenwahlingen/Häuslingen

#### Maßnahmen 2027:

1. Standortsuche und Planung FwH Bosse/Frankenfeld
2. Neubau FwH FF Altenwahlingen/Häuslingen
3. Ausschreibung GW-L 2\* FF Altenwahlingen/Häuslingen
4. Ausschreibung LF KatS FF Rethem

5. . Auslieferung MTF Altenwahlingen/Häuslingen  
\*mit Hygienekomponente

### Maßnahmen 2028

1. Zusammenlegung FF Altenwahlingen/Häuslingen (nach Fertigstellung des neuen Feuerwehrhauses) -
2. Umrüstung / Ausbau vorhandener Fahrzeuge

### Maßnahme 2029

1. Neubau FwH FF Bosse/Frankenfeld
2. Auslieferung GW-L 2 FF Altenwahlingen/Häuslingen
3. Auslieferung LF 20 KatS FF Rethem

### Weitere Maßnahmen:

#### 1. Maßnahmen zur Personalgewinnung

In der Regel sind die Feuerwehren heute noch in der Lage das erste Einsatzfahrzeug zeitgerecht zu besetzen und (allerdings mit einer in der Regel nicht ausreichenden Mannschaft) zum Einsatz zu bringen.

Weitere Fahrzeuge können zu bestimmten Zeiten nicht zuverlässig besetzt werden. Dieser den heutigen gesellschaftlichen Randbedingungen geschuldete Zustand wird sich unter dem Einfluss der negativen demographischen Entwicklung in der Zukunft vermutlich verstärken.

Samtgemeinde und Feuerwehr müssen daher alles tun, um engagierte Feuerwehrangehörige an sich zu binden und neue zu gewinnen.

Der Gutachter empfiehlt, die folgenden Maßnahmen zügig zu beginnen und nachhaltig umzusetzen.

- Definition der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Samtgemeindefeuerwehr Rethem als gemeindliche Aufgabe, Entwicklung und Umsetzung eines attraktiven Programms zur Personalgewinnung (Zielgruppen sollten auch Frauen, Migranten und ältere Mitbürger sein) und Nachwuchsgewinnung (z. B. durch Werbung an den Schulen und/oder die Einrichtung weiterer Kinder- und Jugendfeuerwehren).
- Initiierung und Umsetzung eines Programms zur besonderen Anerkennung und öffentlichen Würdigung der gesellschaftlichen Leistung der in der Feuerwehr

tätigen Ehrenamtlichen. Dies könnte z. B. durch die mittelfristige Einführung einer „Feuerwehrrente“ nach dem Vorbild der Stadt Hürth, der Stadt Böblingen oder ähnlicher Programme erfolgen.

- Auch die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Ertüchtigung/Neubau der Feuerwehrhäuser und Anschaffung der Fahrzeuge und die Optimierung der Ausbildung können ein Anreiz sein, künftig ehrenamtlich in der Feuerwehr (weiterhin) mitzuarbeiten.

### **2. Maßnahmen zur Optimierung der Ausbildung**

Wenngleich der derzeitige Ausbildungsstand der Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem recht gut ist, sollte noch nach Optimierungsmöglichkeiten gesucht werden. Der Gutachter empfiehlt, die folgenden Maßnahmen umzusetzen und nachhaltig aufrecht zu erhalten:

- Bereitstellung auskömmlicher Haushaltsmittel zur Gestaltung der erforderlichen Ausbildungsmaßnahmen und Ausbildungseinrichtungen
- Ausbildung zusätzlicher Atemschutzgeräteträger

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr hängt wesentlich von der Motivation und dem Engagement der Führungskräfte ab. Daher sollte auch die nachfolgende Maßnahme umgesetzt werden.

- Institutionalisierung und Umsetzung einer regelmäßigen Führungskräftefortbildung.

### **3. Maßnahmen zur Verbesserung der Schutzausrüstung**

Der FF der Samtgemeinde Rethem steht die erforderliche Schutzausstattung für die Feuerwehrangehörigen zur Verfügung. Um den Verschleiß regelmäßig zu ersetzen und die Einsatzbereitschaft der Wehren auch nach Einsätzen und Übungen, die die Reinigung der Schutzkleidung und/oder Wartung der Atemschutzgeräte und/oder Chemieschutzkleidung erfordern, sicherzustellen, empfiehlt der Gutachter, die folgenden Maßnahmen umzusetzen.

- Jährliche Beschaffung von Austausch-Schutzkleidung für die FF der Samtgemeinde Rethem, besonders für die Atemschutzgeräteträger als Ersatz für auszusonderndes, verschlissenes Material.

### 4. Verbesserung der Datenerfassung

Die Aussagekraft der Tabellen und Abbildungen dieses Feuerwehrbedarfsplanes hängt wesentlich von der Validität der zu Grunde liegenden Daten ab. Mit dem landesweit eingeführten Feuerwehrverwaltungsprogramm „Feuer On“ ist die Daten- und Einsatzdokumentation entsprechend der erforderlichen Daten erreicht worden. So wird in der Samtgemeinde Rethem das Verwaltungsprogramm „FeuerOn“ angewendet.

Die Organisation der Feuerwehren und die Bearbeitung innerhalb der Samtgemeindeverwaltungen wird durch das Verwaltungsprogramm erleichtert. Die Nutzung des Verwaltungsprogrammes bringt folgende Vorteile:

- Die Daten werden nur einmal erfasst.
- Der Zugang ist mit einem Internetbrowser über Laptop, Tablet, Handy etc. möglich.
- Die Brand- und Hilfeleistungsberichte müssen nicht mehr händisch bzw. per E-mail weitergeleitet werden.
- Statistiken z. B. für die Jahreshauptversammlung sind auf Knopfdruck vorhanden.
- Es werden keine personenbezogenen und einsatzrelevanten Angaben ungeschützt per E-mail verschickt.
- An Terminen für Gesundheitsuntersuchungen, Führerscheinverlängerungen, Wartungsintervalle von Gerätschaften etc. wird automatisch erinnert.
- Die FTZ kann Prüfdaten direkt den Geräten zuordnen.
- Die Dienstpläne und –bücher können erstellt und verwaltet werden.
- Der Import vorhandener Daten übernimmt das Land entweder direkt oder über formatierte Exceltabellen.
- Die Nutzung des Programms ist kostenfrei.

Zum Inhalt dieses Programmes gehören u.a. eine Mitgliederverwaltung, eine Geräte- und Fahrzeugverwaltung, ein Einsatz- und Hilfeleistungsberichtswesen, ein Lehrgangsmo-  
dul und statistische Auswertungen. Z. B. werden auf Knopfdruck alle relevanten Daten für einen Jahresbericht zur Verfügung gestellt. Eine zeitaufwendige Weiterleitung von Berichten, Mitgliederlisten und Datenbanken ist nicht mehr erforderlich.

### 13 Zusammenfassung

Auf der Grundlage des Auftrages der Samtgemeinde wurde ein Feuerwehrbedarfsplan erarbeitet, der die erforderliche personelle und sächliche Ausstattung der Samtgemeindefeuerwehr Rethem für die nächsten 5 bis 10 Jahre beschreibt.

Die Rechtsgrundlagen für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr in Niedersachsen geben nur generalisierte Hinweise dazu, wie die Feuerwehr einer Samtgemeinde ausgestaltet sein muss, um ein angemessenes Sicherheitsniveau für ihre Einwohner und Wirtschaftsbetriebe garantieren zu können. Es obliegt der einzelnen Kommune diese Hinweise in konkrete Leistungsmerkmale ihrer Feuerwehr zu übersetzen.

Zur Klärung der Anforderungen an die Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem wurden zunächst die in der Samtgemeinde vorhandenen Risiken, ihre für die Zukunft erwartete Entwicklung sowie ihre örtliche Verteilung über das Samtgemeindegebiet analysiert. Hierzu wurden die Samtgemeindebeschreibung, die Flächennutzungsplanung, die Einsatzdaten, Einsatzpläne und Einsatzkonzepte der Feuerwehr und eine Reihe weiterer Unterlagen ausgewertet. Die ermittelten Gefahren wurden je Ortsfeuerwehr nach einem im Bundesland Hessen vorgegebenen Bewertungsverfahren kategorisiert.

Des Weiteren wurde die vorhandene brandschutztechnische Infrastruktur, insbesondere der Ausbauzustand der Löschwasserversorgung und die derzeitige Leistungsfähigkeit der Samtgemeindefeuerwehr Rethem nach Standorten, Personalstärke, einsatztaktischer Planung und technischer Ausstattung bewertet.

Ausgehend von allgemein anerkannten Definitionen wurde dann, unter Berücksichtigung der gegebenen besonderen Verhältnisse, ein Vorschlag für eine Schutzzielefestlegung für die Samtgemeinde Rethem erarbeitet. Dieses Schutzziel wird durch einen zu erwirkenden Beschluss der zuständigen Gremien zu einer für die Verwaltung bindenden Vorgabe für das Sicherheitsniveau, welches die Samtgemeinde Rethem ihren Einwohnern und den Wirtschaftsunternehmen bieten will.

Damit die Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem das vorgegebene Sicherheitsniveau umsetzen kann, muss sie angemessen mit Personal, Schutzausstattung, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten und Einrichtungen ausgestattet sein.

Ausgehend von einem im Bundesland Hessen vorgegebenen Schema wurden aus den ermittelten Gefahrensituationen die zur Gefahrenabwehr erforderlichen taktischen Einheiten, bestehend aus Mannschaft und Gerät, abgeleitet.

Diese Basisausstattung wurde dann unter Berücksichtigung der besonderen Gefahrenpotentiale und der Gesamtsituation in der Samtgemeinde Rethem in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr modifiziert. Im Ergebnis wird eine Ausstattung mit taktischen Einheiten empfohlen, die einen den örtlichen Verhältnissen angemessenen Brandschutz- und Hilfeleistungsdienst in der Samtgemeinde ermöglicht.

Aus der Ausstattung mit taktischen Einheiten, die alle eine bestimmte Mannschaftsstärke voraussetzen, ergibt sich unmittelbar die erforderliche Einsatz- oder Funktionsstärke der Feuerwehr, d. h. diejenige Anzahl Feuerwehrangehöriger, die bei Alarm ausrücken muss, um das vorgegebene Sicherheitsniveau erreichen zu können. Da die Feuerwehrangehörigen nicht immer zur Verfügung stehen, muss eine Feuerwehr so viele aktive Mitglieder haben, dass auch zu ungünstigen Zeiten die Besetzung der Einsatzfahrzeuge mit der erforderlichen Mannschaft stets sichergestellt ist. Hieraus wurde die Mindestpersonalstärke der Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem bestimmt.

Mit der erforderlichen technischen Ausstattung und der ermittelten Mindeststärke werden dann gleichzeitig die übrigen Anforderungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem, wie Schutzkleidung, Feuerwehrhäuser und Ausbildung festgelegt. Damit ist die fachtechnisch erforderliche Soll-Ausstattung der Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem beschrieben.

Sodann wurde die derzeitige Leistungsfähigkeit der Feuerwehr hinsichtlich der bei der Analyse der Soll-Leistungsfähigkeit ermittelten wichtigen Merkmale untersucht und dargestellt. Eine Reihe von Kennzahlen, darunter die durchschnittliche Ausrückzeit und Ausrückstärke, wurden ermittelt. Der bisherige Erreichungsgrad des neu definierten Schutzzieles wurde in einigen Karten dargestellt und vorhandene Defizite identifiziert.

Durch Vergleiche der Soll-Ausstattung der Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem in den Bereichen Personal, Einsatzfahrzeuge und sonstige Infrastruktur mit der vorhandenen Ist-Ausstattung wurden Abweichungen festgestellt.

Neben der aufgrund des Alters einiger Fahrzeuge nicht mehr ausreichenden Leistungsfähigkeit der technischen Ausstattung wurde insbesondere die

## Feuerwehrbedarfsplan Samtgemeinde Rethem

---

Personalausstattung als nicht ausreichend erkannt. Dies führt zur mangelnden Verfügbarkeit von ausreichenden Feuerwehrangehörigen bei Einsätzen.

Die in der näheren Zukunft erwarteten allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen und die Notwendigkeit der Gewinnung bisher nicht in der Feuerwehr engagierter Einwohner und Einwohnerinnen, wurden durch Vorschläge für die Gewinnung bisher nicht in der Feuerwehr engagierter Bevölkerungsteile und das Angebot einer attraktiven und gesellschaftlich anerkannten ehrenamtlichen Tätigkeit in der Samtgemeinde Rethem berücksichtigt.

Daneben müssen für die Samtgemeindefeuerwehr Rethem zukünftig vorhandene überalterte Fahrzeuge durch neue ersetzt, die Ausstattung mit Schutzausrüstung optimiert, die Ausbildungsmöglichkeiten verbessert und zusätzliche Atemschutzgeräteträger ausgebildet werden. Auch in den Feuerwehrhäusern sind entsprechender Neubauten bzw. Erweiterungen/Sanierungen erforderlich.

Die Löschwasserversorgung in der Samtgemeinde Rethem entspricht nicht überall den Anforderungen. Da ein Ausbau der Löschwasserversorgung sehr kostenträchtig ist, wird vorgeschlagen, die fehlenden Löschwassermengen teilweise durch Tanklöschfahrzeuge und Logistikfahrzeuge auszugleichen.

Wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen dieses als Feuerwehrbedarfsplan erstellten Gutachtens umgesetzt werden, ist für die nächsten 5 bis 10 Jahre eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufgestellt und ausgerüstet. Die Samtgemeinde Rethem kommt dann ihrer Verpflichtung aus § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in vollem Umfange nach.

Im Zuge der künftigen Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist im Jahre 2028 der Feuerwehrbedarfsplan zu überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen von 2029 bis 2034 festzulegen.

Saterland, den 12.10.2023

Manfred Fennen, Master of Engineering  
Fire Protection Engineer